

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. I.

Nr. 13.

30. März 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahr 1888.

II. Geschäftskreis des Industrie- und Landwirthschafts- departements.

I. Abtheilung:

Industrie.

Mit dem 1. Januar 1888 ist der Beschluß des Bundesrathes vom 8. Juli 1887 betr. die Organisation seiner Departemente in Kraft erwachsen, was zur Folge hatte, daß im nunmehrigen Industrie- und Landwirthschaftsdepartement (vorher Handels- und Landwirthschaftsdepartement) an Stelle der früheren Abtheilung „Handel, Industrie und Gewerbe“ eine solche für Industrie und Gewerbe trat. Die provisorische Organisation des Personellen der letztern ist aus dem Budget ersichtlich; ihre Geschäfte sind in Art. 8, Ziff. 1—5, des genannten Beschlusses näher bezeichnet, und die Eintheilung des nachfolgenden Berichtes schließt sich der daselbst vorgesehenen Reihenfolge im Wesentlichen an.

I. Industrie und Gewerbewesen im Allgemeinen.

Die Behandlung der durch das Postulat Nr. 321 (Nationalrathsbeschluß vom 18. März 1884 anläßlich der gewerblichen Enquête) angeregten Frage betr. Stellung des Meisters gegenüber dem Lehrling und Gesellen hat mit der Zeit immer weitere Kreise gezogen. Nachdem zunächst der Centralvorstand des schweiz. Gewerbevereins seinen ersten Gesetzesentwurf betr. die Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge (s. Geschäftsbericht pro 1886) auf Grund der Sektionsgutachten und der Verhandlungen der Delegirtenversammlung des Vereins in Aarau (1887) umgearbeitet, legte er den neuen Gesetzesentwurf in Begleit eines erläuternden Berichtes, der Delegirtenversammlung vom 3. Juni in Zug vor, in welchem Entwurf auch das Resultat der Erhebungen des schweiz. Frauenverbandes (s. Geschäftsbericht pro 1887) berücksichtigt war. Die Delegirtenversammlung in Zug ermächtigte den Centralvorstand, den auf Grund der dortigen Verhandlungen bereinigten Gesetzesentwurf dem Bundesrathe in vorläufiger Erledigung des s. Z. erhaltenen Auftrages zu übermitteln (geschah mit Schreiben vom 27. Dezember), zugleich aber zu erklären, daß der schweiz. Gewerbeverein die Anhandnahme weiterer Abschnitte einer Gewerbeordnung in Berathung genommen habe; ferner beschloß sie, „für eine nächste Revision der Bundesverfassung das Postulat einer allgemeinen schweizerischen Gewerbeordnung aufzustellen“. Unser Industriedepartement hat sich ebenfalls einläßlich mit dem Studium dieser Angelegenheit beschäftigt. Vorerst wird es sich indessen darum handeln, ob dem Bunde auch mit Bezug auf die verschiedenen Materien einer „Gewerbeordnung“ das Gesetzgebungsrecht zu vindiziren sei und es dürfte am Platze sein, Ihnen auch hierüber bei Anlaß der durch die allgemeine Unfallversicherung ohnedies bedingten Revision des Art. 34 der Verfassung weitem Bericht zu erstatten.

In gewerblichen Kreisen ist längst erkannt worden, daß in den Lehrlingsprüfungen ein wirksames Mittel zur Hebung der Arbeitstüchtigkeit des Gewerbestandes liege. An verschiedenen Orten bestehen sie seit Jahren, und es hat sich das Bedürfniß, sie möglichst über das ganze Land zu verbreiten und nach einheitlichen Normen bezüglich zu stellender Anforderungen, der Diplome, Ausweiskarten etc. zu gestalten und zu verbessern, in hohem Grade geltend gemacht. Der schweiz. Gewerbeverein machte es sich zur verdienstlichen Aufgabe, auch auf diesem Gebiete wirksam vorzugehen. Gemäß Beschluß der Delegirtenversammlung vom 3. Juni erließ der Centralvorstand am 30. September ein „Reglement für

die von den Sektionen des schweiz. Gewerbevereins veranstalteten Prüfungen von Gewerbelehrlingen“ und gelangte mit Schreiben vom 12. Oktober gleichen Jahres an die Bundesbehörde mit dem Gesuche um Gewährung eines Spezialkredites, welchen er verwenden würde:

- a. „für Beiträge an die ein gewisses Verhältniß überschreitenden Ausgaben der Sektionen, welche dieselben im Interesse der Lehrlingsprüfungen zu machen genöthigt sind;“
- b. „für sachkundige Leitung und Ueberwachung der Lehrlingsprüfungen.“

Obschon diese Institution nicht in den Rahmen des Bundesbeschlusses betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung fällt, weßhalb unsere Berichterstattung darüber auch nicht unter diesem Titel erscheint, entsprach doch das Departement dem Gesuche mit Schreiben vom 16. Oktober durch Gewährung eines Kredites von Fr. 2500 für die Periode vom 1. Oktober 1888 (Datum des Inkrafttretens jenes Reglements) bis zum 1. Oktober 1889, weil von der Durchführung des skizzirten Planes der größte Nutzen zu erwarten ist, und die hiezu absolut erforderlichen Geldmittel nicht anders aufgebracht werden können. Als Bedingung wurde gestellt: der Kredit darf einzig zur Förderung des Lehrlingsprüfungswesens verwendet werden, keine Verminderung der bisherigen anderweitigen Leistungen nach sich ziehen, über dessen Verwendung ist genaue Rechnung zu stellen und über die vom Verein auf diesem Gebiete entwickelte Thätigkeit und gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten. Es wird dann zu untersuchen sein, ob die Resultate des ersten Versuches eine weitere Bethheiligung des Bundes gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wie die Beziehungen mit dem schweizerischen Gewerbeverein, so waren auch diejenigen mit dem schweizerischen Arbeiterbund durchwegs erfreuliche. In den organisatorischen Verhältnissen des letzteren, inklusive des Arbeitersekretariats, ist gegenüber unserer Darstellung im letztjährigen Geschäftsberichte keine Aenderung eingetreten. Die Arbeiten jener Stelle nehmen ihren regelmäßigen Fortgang.

Es ist am Platze, hier der Thätigkeit des schweizerischen Konsuls in Hamburg lobende Erwähnung zu thun, welcher es sich ganz besonders angelegen sein läßt, das gewerbliche und kunstgewerbliche Gebiet in seinen Berichterstattungen zu pflegen.

II. Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

(Art. 1.)

Im Jahre 1888 wurden in das Verzeichniß der unterstellten Fabriken eingetragen, resp. dem Gesetze neu unterstellt:

265 Etablissements mit 4008 Arbeitern.

Von demselben gestrichen:

147 Etablissements mit 2942 Arbeitern.

Zuwachs:

118 Etablissements mit 1066 Arbeitern.

Gesammtbestand:

3805 Etablissements mit 152,370 Arbeitern.

Die früheren Berichten beigefügte statistische Tabelle über letztern lassen wir diesmal ausfallen, weil im Januar 1889 in Verbindung mit einer rücksichtlich der Vorarbeiten zur Unfallversicherung stattfindenden Zählung (s. unten) eine neue Aufnahme des wirklichen Bestandes der dem Gesetze unterstellten Betriebe stattfinden wird, deren Ergebnis von den gegenwärtig im Verzeichniß der Fabriken enthaltenen Angaben jedenfalls abweichen wird, weil letztere naturgemäß rasch veralten.

Gegen verfügte Unterstellungen von industriellen Anstalten unter das Gesetz ist nur in 3 Fällen an den Bundesrath rekurrirt worden, wovon 2 im Berichtjahre noch nicht, der 3. mit Abweisung des Rekurrenten erledigt wurden (s. Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes). Der letztere Fall betraf eine Ziegelei und veranlaßte den Bundesrath, auszusprechen, „daß die mitarbeitenden Familienglieder, abgesehen vom Arbeitgeber, bei der Ermittlung der Arbeiterzahl mitzählen, und nur in solchen Betrieben nicht in Betracht fallen, in welchen ausschließlich Familienglieder verwendet werden“^u. (25. September.)

Ein Seidenfabrikationsgeschäft erhob Beschwerde wegen angeblich gesetzwidriger Behandlung seitens kantonaler Behörden. Es handelte sich darum, ob der Raum, welcher Comptoir und Magazin umfaßt, ebenfalls unter dem Gesetz stehe, wie der übrige Theil des Geschäfts. Der Bundesrath beschloß, daß als nicht mehr unter dem Gesetze stehend allerdings das eigentliche Comptoirpersonal zu betrachten sei, dessen regelmäßige Beschäftigung in der Besorgung der schriftlichen Arbeiten bestehe; das übrige Personal dagegen, bei welchem diese Voraussetzung nicht zutrifft, als Theil

des Ganzen dem Gesetze unterstellt sei; in dem gemeinschaftlichen Raume solle daher auch, allerdings nur für die letztere Kategorie von Angestellten verbindlich, die Fabrikordnung angeschlagen und den Aufsichtsorganen, die sich immerhin um das Comptoirpersonal nicht zu kümmern haben, der Eintritt gestattet werden. (15. Mai.)

Es ist vorgekommen, daß Mühlen (vergl. das bezügliche Kreis Schreiben vom 2. September 1886, Bundesblatt 1886, III, 77) dadurch dem Gesetze zu entgehen suchten, daß Arbeiter (z. B. der Sohn des Besitzers, der Obermüller) in die Geschäftsfirma aufgenommen wurden, in der Meinung, dadurch die Arbeiterzahl auf höchstens 2 (zur Unterstellung sind 3 erforderlich) zu reduzieren.

Das Departement verfügte dennoch Unterstellung der fraglichen Geschäfte, denn:

- a. sei anzunehmen, daß die Bildung einer Gesellschaft nur zu dem Zwecke geschah, um dem Gesetze zu entgehen;
- b. gehe der Sinn von Art. 1 des Gesetzes offenbar dahin, daß bei „Arbeitern“, abgesehen vom Prinzipal, diejenigen mitzuzählen seien, welche, wie es in den vorliegenden Fällen geschehe, regelmäßig mitarbeiten, auch wenn sie zu letzterm in einem Verwandtschafts- oder andern Verhältniß stehen, ausgenommen den besondern Fall, wo nur Familienglieder beschäftigt werden;
- c. würde es auf dem Wege der Association nachgerade allen Geschäften möglich werden, dem Gesetze zu entgehen, wenn man das von jenen Müllern eingeschlagene Verfahren gelten lassen wollte. (26. Dezember.)

2. Nacht- und Sonntagsarbeit.

(Art. 13 und 14.)

Unter den gesetzlichen und sonstigen, durch die Verhältnisse jeweilen gebotenen Bedingungen wurde bewilligt:

Nachtarbeit:

je einer Maschinen (für den Betrieb der Cylinderdrehbank)-, Weinstensäure (theilweise)-, Leinöl-, Konserven-, Holzstoff- und Cartonfabrik, je einer Sägerei, Buchdruckerei, metallurgischen Gesellschaft, 2 Anstalten für elektrische Beleuchtung, 3 Cement- und Kalkfabriken;

Sonntagsarbeit:

je einer Gerberei (während 4 Stunden), Schriftgießerei (während $\frac{1}{2}$ Stunde), Milchfabrik;

Nacht- mit Sonntagsarbeit:

je einer chemischen Fabrik, Baumwollfärberei (für ein neues Oxydationsverfahren), Teigwaarenfabrik (theilweise), Milchversorgungsanstalt (theilweise, resp. zwischen $4\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und $10\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr Abends), Holzstoff- und Cartonfabrik, je 2 Ziegeleien und Mälzereien.

Die Bemerkung der ständeräthlichen Geschäftsprüfungskommission, daß für Nacht- und Sonntagsarbeit so wenig als möglich Bewilligungen ertheilt werden sollen (15. Juni), suchen wir gebührend zu berücksichtigen; den letztern geht immer eine genaue Untersuchung und die Begutachtung durch kantonale Behörde und eidg. Inspektorat voran.

Abgelehnt wurden die Gesuche je einer Cementbausteinfabrik, Sägerei und Bleistiftfabrik, weil sie den vom Gesetz verlangten Ausweis nicht enthielten, und einige andere Petenten auf Art. 11, Abs. 4, und Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes verwiesen.

3. Regulirung der Arbeitszeit.

(Art. 11 und 12.)

a. Verlängerung der Arbeitszeit.

Es kommt zuweilen vor, daß Etablissements, welche auch weibliche Arbeiter beschäftigen, Ueberzeitarbeit, welche sich theilweise auf die Nachtstunden erstreckt, gestattet wird, oder daß die gesetzliche tägliche Arbeitszeit sogar bis um 3 Stunden und während längerer Zeit (Monate) ausgedehnt werden darf. Im erstern Fall liegt die Gefahr nahe, daß in Etablissements, in denen die Arbeit ohne weibliche Beihülfe erschwert ist, trotz des in den Bewilligungen der zuständigen Behörden vorhandenen Verbots die Mithülfe der Arbeiterinnen auch für die Nachtzeit in Anspruch genommen wird.

Es ist das beständige ernste Bestreben der Bundesbehörden, dahin zu wirken, daß die Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit nur in möglichst geringem Umfang ertheilt, und daß besonders die durch das Gesetz verbotene Nachtarbeit der Frauen und Kinder in Fabriken mit allen Mitteln verhindert werde. Die betreffenden Kantonsbehörden wurden demnach vom

Departemente ersucht, Ueberzeitbewilligungen im Allgemeinen nur in möglichst beschränkter Weise, namentlich auch bezüglich der Zahl der Ueberstunden, zu ertheilen, darauf zu sehen, daß die bewilligten Ueberstunden wenn immer möglich auf die Tageszeit verlegt werden, und zu besonderer Vorsicht denjenigen Etablissements gegenüber gemahnt, welche weibliche und jüngere Arbeiter beschäftigen, indem empfohlen wurde, solche Geschäfte entweder gar nicht über 8 Uhr Abends hinaus arbeiten, oder aber, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit auf Nachtstunden absolut nöthig sei, um so strenger beaufsichtigen zu lassen.

Eine Regierung, welche einem Etablissement die Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung sogar auf ein Jahr ertheilt hatte, wurde eingeladen, dieselbe zurückzunehmen, resp. dem Gesetze entsprechend auf eine verhältnißmäßig viel kürzere Zeitdauer zu reduzieren, was denn auch geschah, indem die Bewilligung durch eine auf 3 Monate lautende ersetzt wurde.

Einer Cellulosefabrik wurde vom Departement gestattet, das Leeren, Füllen und Reinigen, sowie die vorzunehmenden Reparaturen der Holzkochkessel als Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12 des Gesetzes zu betrachten (17. Mai).

Betreffend die Aufhebung von vier Urtheilen des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh., welche mit Art. 11 des Gesetzes im Widerspruch standen, verweisen wir der Kürze halber auf den Bundesrathsbeschluß vom 31. Juli, abgedruckt im Bundesblatt, Bd. III, Seite 969.

b. Regulirung der Pausen.

Wir mußten mehrfach die Erfahrung machen, daß namentlich Spinnereien und Webereien die Dauer des täglichen Betriebes dadurch zu verlängern suchten, daß sie die Zwischenpausen Vor- und Nachmittags nicht von allen Arbeitern zur gleichen Zeit, sondern abwechselnd abhalten ließen, bei welchem Verfahren die effektive Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters natürlich nicht kontrollirbar ist.

Noch schlimmer gestaltet sich die Sache, wenn, wie konstatirt worden, die sogenannten Zwischenpausen nur nominell bestehen, indem bei Nichtunterbrechung des Maschinenbetriebs der Arbeiter durch die stetige Beaufsichtigung der Stühle in Anspruch genommen ist und seine Arbeit dann effektiv ebenfalls nicht unterbricht. In diesem Fall wird die 11stündige Arbeitszeit unerlaubter Weise überschritten.

Nach Analogie seines Kreisschreibens vom 14. April 1887, die Zwischenpausen in den Stickereien betreffend, und des Rekursentscheides des Bundesrathes vom 27. Februar 1885 verfügte daher das Departement den betreffenden Kantonsregierungen gegenüber, daß, wenn Zwischenpausen in einem Fabrikreglement vorgesehen seien, dieselben von allen Arbeitern regelmäßig und zu gleicher Zeit beobachtet werden müssen, im andern Fall, wenn die Arbeit nicht unterbrochen werde, sog. Zwischenpausen nicht als Ruhezeit betrachtet, sondern bei der gesetzlichen 11stündigen Arbeitszeit mit in Berechnung gezogen werden sollen. Der gleiche Standpunkt wurde der von einer kantonalen Behörde begünstigten Einrede eines Cigarrenfabrikanten gegenüber eingenommen, welche dahin ging, daß er gegen die Einhaltung der Pausen durch die Arbeiter nicht „Einwand“ erhebe.

Eine gegen Ende des Berichtsjahres eingelangte, noch nicht erledigte Petition des schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirnerversins an den Bundesrath, welche größere Freiheit im Pausenwesen, sowie Ausdehnung der sogenannten Putzhalb- und Putzstunde zu erlangen sich bemüht, sorgt dafür, daß diese Angelegenheiten noch fernerhin auf der Tagesordnung verbleiben.

4. Sorge für Gesundheit und Leben der Arbeiter.

(Art. 2, 5, litt. d.)

Ueber den Ausgang der in unserm letztjährigen Bericht erwähnten Untersuchung betreffend das Wassergas verweisen wir auf unser Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 13. Juli (Bundesblatt Bd. III, 854). Das in letzterm erwähnte ausführliche Gutachten der Expertenkommission ist im Einverständniß des Departements von Herrn Prof. Dr. Lunge in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ veröffentlicht, und von ersterm den Kantonsregierungen in Separatabzügen als Wegleitung übermittelt worden.

In einer Pillenfabrik entstandene Erkrankungen veranlaßten eine kantonale Polizeidirektion zu dem Gesuche, jene unter Art. 5, litt. d, des Gesetzes zu stellen. Die Untersuchung des Fabrikinspektorats und eine Expertise von Herrn Prof. Ed. Schär in Zürich ergaben jedoch, daß in den Pillen und im betr. Etablissement selbst keine Stoffe zu finden seien, welchen mit Sicherheit die Verursachung der vorgekommenen Erkrankungen (eccema acutum) zugeschrieben werden könnte, so daß die Voraussetzung der erwähnten Gesetzesvorschrift, welche in den Worten „erwiesenermaßen und ausschließlich“ ihren Ausdruck findet, nicht

zutraf. Da zudem eine weitere Voraussetzung derselben („bestimmte gefährliche Krankheiten“) ebenfalls nicht vorhanden war, so konnte dem erwähnten Gesuche nicht Folge gegeben werden, dagegen war Grund vorhanden, für das fragliche Etablissement einige sanitarische Vorschriften aufzustellen, was auch durch Verfügung des Departements geschehen ist (25. September).

Mit Schreiben vom 1. Mai stellte der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie das Gesuch, der Bundesrath wolle seinen Beschluß vom 19. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 397) betreffend Vollziehung von Art. 5, litt. d, des Gesetzes aufheben, eventuell durch andere Bestimmungen ersetzen. Der Bundesrath lehnte dieses Gesuch mit Schlußnahme vom 4. Juli ab; seinen ausführlichen Erwägungen entnehmen wir der Kürze halber nur, daß sie u. A. betonten, der Petent könne sich mit Beruhigung der Anzeigepflicht fügen, da die Anzeige selbst nicht die Anerkennung der Haftpflicht in sich zu schließen brauche.

Im Jahre 1889 wird in Berlin eine „Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung“ stattfinden. Wir haben durch wiederholte Bekanntmachung hierauf aufmerksam gemacht, und die Fabrikinspektoren werden es sich angelegen sein lassen, in ihren Kreisen die Theilnahme an dieser vielversprechenden Ausstellung zu fördern.

5. Fabrikordnungen.

Nachstehende in den Fabrikordnungen einiger Müller figurirende Bestimmungen wurden vom Fabrikinspektorat beanstandet und veranlaßten die Bundesbehörden zum Entscheide:

- a. „Bei nothwendiger längerer Arbeitszeit, für welche jeweiligen, außer in dringenden Nothfällen, die gesetzliche Bewilligung einzuholen ist“, etc.
- b. „An die daherige Prämie (der Versicherung „gegen Unfall“) bezahlt jeder Arbeiter die Hälfte des Betrages.“

Ad a. Es ist unzweifelhaft, daß der Vorbehalt „außer in dringenden Nothfällen“ aus naheliegenden Gründen zu erheblichen Mißbräuchen Anlaß geben kann, weshalb die betr. Kantonsregierung, welche die Fabrikordnungen bereits genehmigt hatte, auch nicht auf dessen Beibehaltung bestand, sondern an dessen Stelle die Worte „außer für dringende Hilfsarbeiten (Art. 12 Fabrikgesetz)“ zu setzen vorschlug. Das Departement hatte auch diesem Wortlaut gegenüber Bedenken.

Es darf dem Arbeitgeber nicht in so allgemeiner Weise überlassen werden, zu entscheiden, wann überhaupt Hilfsarbeiten vorliegen; allerdings enthält das Gesetz hierüber keine spezielle Vorschrift, dagegen nahm von jeher die Bundesbehörde selbst die ihr von Niemanden bestrittene Befugniß in Anspruch, über die Anwendbarkeit des Art. 12 auf gewisse Kategorien accessorischer Arbeiten zu entscheiden. Wäre dies dem Belieben des Arbeitgebers anheimgestellt, so würden jedenfalls sehr sonderbare, willkürliche und dem Sinne des Gesetzes durchaus nicht entsprechende Definitionen für „Hilfsarbeit“ die Folge sein. Zuzugeben ist, daß es gewisse Hilfsarbeiten gibt, welche plötzliche, nicht in den Rahmen des 11stündigen Arbeitstages fallende Vollziehung erfordern, und für welche es nicht möglich ist, die Bewilligung der Behörde einzuholen, weil sie eben unvorhergesehenes, sofortiges Einschreiten verlangen. Insofern als das Gesetz die Vornahme solcher Arbeiten gestattet, ist es aber gänzlich überflüssig, in der Fabrikordnung eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen; der Arbeitgeber darf, dem plötzlich auftretenden Zwange äußerer Verhältnisse sozusagen unwillkürlich folgend, die entsprechenden Maßregeln ergreifen. Findet er aber in seiner Fabrikordnung einen Vorbehalt allgemeiner Natur, so wird er versucht, dieses und jenes in denselben einzubeziehen und ihn in willkürlicher Weise zu seinen Gunsten möglichst auszunützen. Es würden so unzweifelhaft auch direkte Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz entstehen, und damit solchen und auch bloßen Mißverständnissen nicht durch Fabrikordnungsbestimmungen der bezeichneten oder ähnlicher Art Vorschub geleistet werde, entschied das Departement, es seien dieselben aus den betreffenden Reglementen überhaupt zu entfernen (27. Februar).

Ad b. Während der sub a erwähnte Entscheid von der betreffenden Kantonsregierung vollzogen wurde, rekurrierte sie gegen denjenigen, welchen das Departement in Bezug auf litt. b traf, an den Bundesrath, welcher am 6. Juli in Sachen Beschluß faßte. Beschluß und Erwägungen finden sich im Bundesblatt, Bd. III, Seite 825, worauf wir, um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen.

Bezüglich eines Bundesrathsbeschlusses vom 29. Juni über die Fabrikordnungen von Stickereien verweisen wir auf seinen bisher nicht veröffentlichten Wortlaut, den wir in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache folgen lassen:

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Industrie- und Landwirthschaftsdepartements,

nach Einsicht der Akten, aus welchen sich ergibt:

Mit Beschluß vom 24. Dezember 1887 hat der Regierungsrath des Kantons Zürich die Stickerieibesitzer der Bezirke Hinweil und Pfäffikon auffordern lassen, die Arbeitszeit und die Zwischenpausen in ihren Etablissementsen so einzutheilen, daß sie den gesetzlichen Vorschriften sowohl als den im Kreisschreiben des schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements vom 14. April 1887 enthaltenen Weisungen entsprechen, zu welchem Zweck die Fabrikreglemente dem Wortlaute des Normalreglements des ostschweizerischen Stickerieverbandes anzupassen seien.

Am 9. März a. e. sodann beschloß der Regierungsrath:

„1) Das von den 10 Stickerieibesitzern in Wetzikon vorgelegte Fabrikreglement kann nicht genehmigt werden, weil dasselbe dem Normalreglement des ostschweizerischen Stickerieverbandes nicht entspricht.

„2) Den Petenten wird eine letzte Frist bis Ende März 1888 angesetzt, innert welcher sie das erwähnte Normalreglement für ihre Etablissements einzuführen und dasselbe in je zwei Exemplaren, mit ihren Unterschriften und einer Bescheinigung der Arbeiter versehen, dem Statthalteramte zu Handen des Regierungsrathes einzureichen haben.“

Gegen diese beiden Beschlüsse erhoben sechs Stickerieibesitzer von Wetzikon, nämlich die Herren Guyer & Hirzel, H. Weber-Büeler, H. Graf-Walder, Kasp. Bebie, Albert Ryffel und J. Wagner-Hürlimann, mit Schreiben vom 3. April a. e. beim Bundesrathe Rekurs, mit folgenden Begehren:

a. Aufhebung der Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 24. Dezember 1887 und 9. März 1888.

b. Genehmigung des von 10 Stickerieibesitzern in Wetzikon, unter welchen sich sämtliche Rekurrenten befinden, am 20. Januar 1888 aufgestellten Fabrikreglements in seinem ganzen Umfang, oder Ertheilung der Weisung an den Regierungsrath des Kantons Zürich, diese Genehmigung auszusprechen.

Die Rekurrenten weigern sich speziell:

aa. in § 4 ihres Fabrikreglements, welcher lautet:

„Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt täglich 11 Stunden, an Samstagen 10 Stunden“,

die Bestimmung aufzunehmen, daß die Reinigungsarbeiten in dieser Arbeitszeit inbegriffen seien;

bb. den 1. Satz des § 6, lautend:

„Unentschuldigte Verspätungen oder Ausbleiben wird per Stunde mit 10 Rappen und per $\frac{1}{2}$ Tag mit Fr. 1 gebüßt“, in der Weise abzuändern, daß die Buße für Ausbleiben nicht mehr als ein Fixum von „Fr. 1“ erscheine;

cc. dem § 8, lautend:

„Der Sticker hat seine Fädlerin ebenfalls an diesem Tage zu bezahlen und ist der Lohn Sache der Uebereinkunft zwischen Sticker und Fädler“,

einen Zusatz beizugeben, durch welchen der Fabrikant für die richtige Auszahlung des Lohnes an die Fädlerin haftbar erklärt würde;

dd. den § 10, lautend:

„Die Kündigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber erfolgt am Zahntag oder Samstag, und es beträgt die gegenseitige Aufkündungsfrist 14 Tage. Wird diese Frist von Seite des Arbeiters nicht eingehalten, so verliert er seinen Anspruch auf den Décompte“,

dahin zu erweitern, daß auch die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers, für den Fall der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, erwähnt werde.

Mit Schreiben vom 19. Mai a. c. beantragt der Regierungsrath des Kantons Zürich und mit Schreiben vom 27. Mai a. c. der Fabrikinspektor des I. Kreises Abweisung sämtlicher Rekursbegehren.

In Erwägung:

Ad a. Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 lautet in Absatz 1:

„Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.“

Es geht aus diesem Wortlaut deutlich hervor, daß die Fabrikordnung, wie sie das Bundesgesetz vorsieht, durchaus individueller Natur ist; ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach mit dem betreffenden Etablissement in charakteristischer Weise verwachsen, ist sie ein getreuer Ausdruck seiner spezifischen Betriebsverhältnisse. Wohl kann allerdings der Fabrikbesitzer von sich aus oder auf Veranlassung von anderer Seite hin eine Fabrikordnung einführen, welche von Beteiligten für ganze Industriezweige (Stickerie, Müllerei, Bierbrauerei etc.) gewissermaßen als Muster- oder Normal-

reglement aufgestellt wurde, aber es wäre mit der angeführten Gesetzesbestimmung, resp. dem aus ihr sich ergebenden Begriffe der Fabrikordnung, nicht vereinbar, wenn man ihn von Amtes wegen dazu zwingen wollte.

Ein Zwang in diesem Sinne ließe sich auch nicht durch die Vorschrift von Art. 8, Abs. 4, des erwähnten Gesetzes:

„Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen“,

den Fall, von welchem diese Vorschrift ausgeht, als bestehend vorausgesetzt, rechtfertigen. Denn die Revision einer Fabrikordnung vornehmen, bedeutet offenbar nicht gänzliche Beseitigung derselben und formelle Ersetzung durch den gegebenen Wortlaut eines stereotypen Normalreglements, sondern Abänderung in denjenigen Punkten, welche der Revision bedürfen.

Ad *b*. Wenn aus vorerwähnten formellen Gründen die Rekurrenten nicht zur Einführung des fraglichen Normalreglements als solchen verhalten werden können, so bleibt immerhin das Recht der Kantonsregierung, gestützt auf die letztangeführte Gesetzesbestimmung eine Revision ihrer Fabrikordnung anzuordnen, gewahrt.

Zu den diesbezüglich obwaltenden speziellen Differenzen ist zu bemerken:

Ad *aa*. Die Rekurrenten berufen sich auf den Bundesrathsentscheid vom 23. April 1880, gemäß welchem es nicht nöthig sei, gesetzliche Vorschriften in ein Reglement aufzunehmen.

Einerseits handelt es sich im vorliegenden Falle indeß nicht, wie bei dem genannten Entscheide, um bloße wörtliche Wiedergabe einer Gesetzesvorschrift, andererseits sind gerade in Stickereieu vielfache Uebelstände wegen Vornahme der Reinigungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit zu konstatiren, weshalb es zweckmäßig und sogar geboten ist, das Mittel der Revision der Fabrikordnung zur Richtigstellung dieser Betriebsverhältnisse und zur diesbezüglichen Belehrung von Arbeitgeber und Arbeiter anzuwenden.

Ad *bb*. Art. 7, Abs. 1, des Gesetzes vom 23. März 1877 schreibt vor:

„Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüßten nicht übersteigen.“

Wenn daher eine Buße von Fr. 1 vorgesehen ist, die Fädlerin aber weniger als Fr. 2 täglich verdient, so überschreitet jene das

gesetzliche Maximum. Falls auch in den Geschäften der Rekurrenten der Taglohn der Fädlerinnen sich gegenwärtig auf mindestens Fr. 2 beliefe, so ist doch der Lohn im Allgemeinen eine so veränderliche, unter verschiedenen Umständen, ja bei den einzelnen Arbeitern verschiedene Größe, daß die um das Maximum ($\frac{1}{2}$ Taglohn) herum sich bewegenden Bußen in den Fabrikordnungen nicht mit bestimmten Zahlen ausgedrückt werden dürfen, indem letztere im besondern Falle jenes zuläßige Maximum eben leicht übersteigen könnten.

Ad cc. In der Stickerie herrscht allerdings der Brauch, daß der Sticker seine Fädlerin anstellt und bezahlt; § 1 des Reglementsentwurfs der Rekurrenten bestimmt diesbezüglich:

„Für die nöthige Beihülfe zum Fädeln hat jeder Sticker selbst zu sorgen.“

Soll nun aber das Gesetz in denjenigen Stickerieen, auf welche es sich ausdehnt, in That und Wahrheit vollzogen werden, so muß offenbar Jemand für diese Vollziehung verantwortlich gemacht werden, und das ist naturgemäß und nach der ganzen Anlage des Gesetzes selbst der Fabrikhaber. Er, und nicht seine Akkordarbeiter, die Sticker, ist dafür verantwortlich, daß in seiner Stickerie die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten, keine Personen, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht, beschäftigt, die Vorschriften betreffend Wöchnerinnen beobachtet werden etc. Wäre dem nicht so, so würde die Durchführung des Gesetzes nicht nur in der Stickerie, sondern auch anderwärts, da sich die Betriebe nur in Akkorde und Unterakkorde aufzulösen brauchten, buchstäblich zur Unmöglichkeit. Die Fädlerin muß daher in Bezug auf diejenigen Verhältnisse, welche dieses Gesetz ordnet, unter der direkten Aufsicht und Haftbarkeit des Fabrikanten stehen, — sie wird von ihm übrigens auch auf seiner Arbeiterliste aufgeführt, — und zu jenen Verhältnissen gehört eben auch die Lohnzahlung (Art. 10 des Gesetzes). Demgemäß hat also, und es steht diese Auffassung im Einklang mit in Sachen schon ergangenen Gerichtssprüchen, der Fabrikhaber dafür zu sorgen, daß die Fädlerin regelmäßig ihren Lohn erhalte. Es ist dies um so mehr geboten, als sie sonst der Willkür des Stickers und einem schädlichen Abhängigkeitsverhältniß zu demselben preisgegeben wäre.

Ad dd. Die Fabrikordnung ist für Arbeitgeber und Arbeiter verbindlich, und nicht einseitig nur für den Arbeiter maßgebend. Es widerspricht dem Gesetze nicht und die Billigkeit erfordert es, daß, wenn sie dem Arbeiter für widerrechtlichen Austritt den Verlust des Décompte androht, auch die Entschädigungspflicht

des Arbeitgebers für den Fall widerrechtlicher Entlassung des Arbeiters stipulirt werde. Da übrigens im Streitfalle der Richter über die dem einen oder andern Theil zukommende Entschädigung zu entscheiden hat, ist die Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in die Fabrikordnungen von geringerm Belang und kann überhaupt vermieden werden;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Rekurs der Herren Guyer & Hirzel, H. Weber-Büeler, H. Graf-Walder, Kasp. Bebie, Albert Ryffel, J. Wagner-Hürlimann, Stickereibesitzer in Wetzikon, wird im Sinne der Erwägungen

in Bezug auf litt. a als begründet erklärt,

in Bezug auf litt. b (aa — dd) als unbegründet abgewiesen.

2. Von diesem Beschlusse ist den Rekurrenten, sowie dem Regierungsrath des Kantons Zürich Kenntniß zu geben.

6. Verschiedenes.

Veröffentlicht wurden in üblicher Weise die Berichte der Fabrikinspektoren über die Fabrikinspektion in den Jahren 1886 und 1887. Wir schließen die Bemerkung an, daß auch im Jahre 1888 unsern Wahrnehmungen nach die Vollziehung des Gesetzes eine befriedigende und vielerorts, wo der gute Wille der Behörden vorhanden ist, eine vorzügliche war. Leider ist letzteres noch nicht überall der Fall, so daß wir zu mannigfachen Ermahnungen und auch zu scharfem Tadel genöthigt waren.

Ueber die Erledigung einer Eingabe aargauischer Industrieller vom 19. Februar betreffend die aargauische Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1887, welche sich hauptsächlich gegen die Verpflichtung wandten, sich die Inspektion der Fabriken durch die Gemeinderäthe und die Fabrik-aufseher gefallen lassen zu müssen, verweisen wir auf den abweisenden Beschluß des Bundesrathes vom 4. Mai (Bundesbl. II, 838).

Ebenso verweisen wir bezüglich der Erledigung einer anlässlich der Prüfung des letztjährigen Geschäftsberichts im Nationalrathe (6. Juni) gefallenen Bemerkung über die Situation der Fabrik-krankenkassen auf das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 2. Oktober (Bundesblatt IV, 156).

Der in unserer Budgetvorlage gestellte Antrag, auch dem Fabrikinspektor des III. Kreises einen Adjunkten beizugeben (Bundesblatt IV, 440), ist von Ihnen genehmigt worden.

Bei Verwirklichung der vom Nationalrathe am 27. Juni beschlossenen Motion der Herren Decurtins und Favon betreffend internationale Arbeitergesetzgebung gedenken wir möglichst sorgfältig vorzugehen, um für den anzustrebenden Erfolg so viele Chancen, als es der gegenwärtige Stand der Dinge irgend erlaubt, zu vereinigen. Zu diesem Zweck schien dem Departement ein die ganze Frage beleuchtendes Memorial ein vorzügliches Mittel zu sein, mit dessen Ausarbeitung es Herrn Nationalrath Dr. Decurtins beauftragte (3. Juli).

Eingaben über den Gegenstand liefen ein:

vom Centrankomite des schweiz. Grütlivereins (18. August), und vom Centralverband der Sticker der Ostschweiz und des Vorarlbergs (25. Oktober).

Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt nicht mehr in's Berichtjahr.

III. Zündhölzchen.

Das Departement gab einer Anregung des schweizerischen Zolldepartements, in Beschlag genommene Phosphorzündhölzchen in ungesetzlicher Verpackung, welche seit längerer Zeit in großen Massen eingeschmuggelt werden, an eine Armenanstalt oder ein Waisenhaus abzugeben, statt sie zu zerstören, seine Zustimmung (20. Dezember).

In Bezug auf die sanitarischen Verhältnisse, speziell das Vorkommen von Nekrose in den Zündhölzchenfabriken, sind keine Klagen eingegangen, womit nicht gesagt sein soll, daß kein Grund zu solchen bestehe.

Wir erinnern daran, daß wir in Vollziehung des Postulats Nr. 366 s. Z. einen ausführlichen Bericht des Fabrikinspektorats (s. Bundesblatt 1886, III, 566) über die Frage der Verhinderung der Phosphornekrose einholten und Ihnen übermittelten, welchem Bericht wir auch gegenwärtig nichts beizufügen haben.

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Die im letzten Berichte erwähnten Antworten der Kantonsregierungen betreffend Vollziehung von Art. 6 des Gesetzes vom 26. April 1887 sind vollzählig eingegangen und dem eidg.

Justiz- und Polizeidepartement zur Begutachtung in der Richtung übermittelt worden, ob die von den einzelnen Kantonen in Aussicht genommene Vollziehung jenes Art. 6 dessen Anforderungen Genüge leiste oder nicht. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in's Berichtjahr.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hatte die Anregung gemacht, ein einheitliches Formular für die Unfalluntersuchungen zu entwerfen und behufs Einführung in den Kantonen deren Regierungen zur Begutachtung mitzutheilen. Wir ließen durch das Fabrikinspektorat einen bezüglichen Entwurf aufstellen; nach Prüfung der darüber eingegangenen Vernehmlassungen kamen wir indeß zur Ueberzeugung, daß ein einheitliches Schema nicht allen Eventualitäten entsprechen würde; zudem haben manche Kantone ein ähnliches Formular bereits eingeführt und würden auf dasselbe nur ungen verziichten. Dagegen erschien es zweckmäßiger, den kantonalen Untersuchungsbeamten eine allgemeine schematische Instruktion an die Hand zu geben, die ihnen als Orientirung und Wegleitung dienen würde. Die den Regierungen mit Kreis Schreiben des Departements vom 28. September übermittelte „Instruktion für die Untersuchungsbeamten bei Unfällen oder Krankheiten, welche unter die eidg. Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 fallen“, welche nicht den Charakter einer verbindlichen Vorschrift, sondern eines zu Rathe zu ziehenden Hilfsmittels hat, soll jenen Zweck erfüllen.

Die Anzeigen über den Ausgang der Unfälle und die bezahlten Entschädigungen (Formular b, s. Bundesblatt 1887, IV, 625) sind ein Hauptmittel zur Ausübung der in Art. 9 des Gesetzes vom 26. April 1887 vorgesehenen Kontrolle. Es liegt daher sehr daran, daß die betreffenden Formulare richtig und vollständig ausgefüllt werden, was nunmehr, Dank der eifrigen Mitwirkung der kantonalen Behörden, der Fall ist. Immerhin ging es nicht ohne anfängliche Renitenz einzelner der letztern ab, welcher ihre Aufgabe begreiflich gemacht und namentlich betont werden mußte, daß, wenn die vom Gesetz gewollte Beurtheilung, ob die gesetzlichen Haftpflichtentschädigungen ausgerichtet worden seien, ermöglicht werden soll, einerseits die in Zahlen ausgedrückte Totalsumme der bezahlten Entschädigungen, andererseits die ebenfalls in Zahlen ausgedrückten und mit Worten (z. B. Erwerbseinbuße . . . Tage à Fr. . . . = Fr. . . .) bezeichneten einzelnen Faktoren, aus welchen jene sich zusammensetzt (Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881), angegeben werden müssen.

Eine eingelangte Anregung veranlaßte das Departement, die Ansicht festzuhalten, Art. 5 des Gesetzes vom 26. April 1887

erwähne den Art. 19 desjenigen vom 23. März 1877 unzweifelhaft nur in dem Sinne, daß Zuwiderhandlungen gegen die an gleicher Stelle erwähnten Art. 2 und 4 des letztern Gesetzes sollen gebüßt werden können, nicht aber die mangelhaften Erfüllungen der Haftpflicht. Die gegentheilige Auffassung würde mit dem System unserer Haftpflichtgesetzgebung, wie es in Art. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 und Art. 9 desjenigen vom 26. April 1887 niedergelegt ist, nicht harmoniren, und dazu die ganz unhaltbare Folgerung in sich schließen, daß nur diejenigen, welche unter der erweiterten Haftpflicht stehen, nicht aber auch die gemäß Gesetz vom 25. Juni 1881 Haftpflichtigen für mangelhafte Erfüllung der Haftpflicht gebüßt werden könnten, indem Art. 5 des Gesetzes vom 26. April 1887 die Anwendbarkeit des zitierten Art. 19 nur für die dem letztern Gesetz selbst Unterstellten ausspricht, das Gesetz vom 25. Juni 1881 aber überhaupt keine Bußen vorsieht (1. November).

Eine Fabrik beschwerte sich beim Bundesrath über die Praxis einer kantonalen Behörde, in den Fällen, wo sie ungenügende Leistung von Haftpflichtentschädigungen zu konstataren glaubt, dem Arbeitgeber und dem Arbeiter schriftliche Mittheilung von dem Resultate ihrer jeweiligen Untersuchung zu machen. Der Bundesrath wies die Beschwerde als nicht begründet ab; Art. 9 des Gesetzes vom 26. April 1887 schreibt diese Mittheilung an die Interessenten, worunter selbstverständlich sowohl der Betriebsunternehmer als der verletzte Arbeiter zu verstehen sind, vor, und die betreffende kantonale Behörde hatte daher nur ihre Pflicht gethan. Der Bundesrath fügte bei, daß diese Mittheilungen keinen verbindlichen Charakter haben, indem im Streitfalle der Richter entscheide. Auch darin könne er nichts Ungehöriges erblicken, daß von der administrativen Behörde dem Verletzten, wie es geschah, jeweilen die Instanz, an welche er im Fall der Klage zunächst zu gelangen habe, bezeichnet werde, immerhin habe dies in der Form zu geschehen, daß der Verletzte nicht zur Klage aufgefordert werde, da ihm in seiner diesbezüglichen Entschließung volle Freiheit zustehe (4. September).

Das gleichzeitige Begehren der nämlichen Fabrik um Reformirung eines gegen sie erlassenen Gerichtsurtheils wies der Bundesrath als nicht begründet ab, da letzteres nichts enthielt, was in Bezug auf die grundsätzliche Auffassung der Vorschriften über Anzeige der Unfälle mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stände, bezüglich der Beurtheilung des Thatbestandes aber der Bundesrath sich mit dem genannten Urtheil nicht zu befassen habe, da diese ausschließlich in die richterliche Kompetenz falle (4. September).

Wir brachten in Erfahrung, daß die Eisenbahngesellschaften bezüglich der Subsumirung der bei ihrem Personal sich ereignenden Unfälle unter das Gesetz vom 26. April 1887 Schwierigkeiten machen und für jene in mehr oder weniger zweifelhaften Fällen das Gesetz vom 1. Juli 1875 geltend zu machen suchen. Da letzteres Gesetz weiter geht als ersteres, so kann vermuthet werden, daß jene Tendenz den Zweck hat, möglichst viele Unfälle der in Art. 9 des erstern Gesetzes vorgesehenen Kontrolle zu entziehen, und daß die der Vollziehung des Gesetzes vom 26. April 1887 sehr hinderlichen Kontroversen verschwinden würden, wenn eine analoge Kontrolle über die Erledigung der unter das Gesetz vom 1. Juli 1875 gehörenden Unfälle ebenfalls bestände. Das Departement hat diese Anregung dem Eisenbahndepartement unterbreitet (15. Dezember).

Unterstellungen. In Vollziehung von Art. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 und Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde auf Begehren von Interessenten für 1 Ziegelei, 2 Sägereien und 1 Entsumpfungsunternehmung die Anwendbarkeit der Haftpflicht auf vorgekommene Unfälle ausgesprochen, ein analoges Begehren für 1 mechanische Schreinerei abgewiesen.

Auf bezüglichhe Anfrage einer Kantonsregierung äußerte das Departement, unter Vorbehalt des dem Bundesrathe zustehenden förmlichen Entscheides, die Ansicht, daß die zum Straßenunterhalt und Straßenbau verwendeten Sträflinge nicht unter die Bundesgesetze betreffend Haftpflicht fallen, weil sie gegenüber dem Staate nicht in dem freiwilligen Verhältniß des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber sich befinden, wie es jene Gesetze offenbar voraussetzen, wohl aber die Straßenknechte und Straßenmeister, welche wirklich im Dienst des Staates stehen, resp. nicht selbständige Unternehmer eines Looses sind (10. März).

Eine von Seite einer kantonalen Behörde gestellte Anfrage veranlaßte das Departement, zu erklären, daß die äußerlichen, durch Frost verursachten Gesundheitsschädigungen, welche der Haftpflichtgesetzgebung unterstellte Arbeiter bei der Eisgewinnung erleiden, ebensogut wie die Verbrennungen in Gießereien als Unfälle im Sinne jener Gesetzgebung zu betrachten seien, immerhin unter dem Vorbehalt, daß im Streitfall der Richter zu entscheiden habe. Innerliche Erkrankungen (wie Bronchitis u. dgl.) könnten aber jeweilen kaum mit Sicherheit von obiger Ursache abgeleitet werden, weshalb Art. 5, litt. d, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken nicht auf sie Anwendung finde (22. September).

Von den stetsfort an die Bundesbehörde gelangenden Gesuchen um Ausmittlung von Haftpflichtentschädigungen, Prozeßanhebung für Geltendmachung von Forderungen etc. erwähnen wir nur den einen Fall, welcher eine Beschwerde darüber betrifft, daß ein Kantonsgericht einem Petenten das Armenrecht nicht im ganzen Umfang, sondern nur theilweise gewährte. Der Bundesrath wies die Beschwerde als nicht begründet ab, indem es nicht Sache der Bundesadministration, sondern der kantonalen Organe, eventuell des Bundesgerichts (Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 26. April 1887) sei, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine Person als bedürftig erscheine und demnach Anspruch auf das Armenrecht habe (21. September).

V. Unfallversicherung.

Als Vorarbeit für die bezügliche Bundesgesetzgebung war unter Anderm die Vornahme einer schweiz. Lohnstatistik in Aussicht genommen worden. Für deren Durchführung sind verschiedene Systeme vorgeschlagen, und die Berathungen (4. Mai) einer vom Departement in Sachen konsultirten Expertenkommission, bestehend aus den Herren:

Dr. Guillaume, Neuenburg,
 Arbeitersekretär Greulich, Zürich,
 Prof. Dr. Kinkelin, Basel,
 Direktor Dr. Kummer, Bern,
 „ Milliet, Bern,
 Fabrikinspektor Dr. Schuler, Mollis,

haben zum Resultate geführt, daß Angesichts der großen Tragweite der Angelegenheit und der vielen ungewissen Faktoren, welche mitspielen, zunächst mit dem einen System ein Versuch unternommen werden solle, um dessen Durchführbarkeit zu erproben. Es betraf die vom schweiz. Arbeitersekretariat vorgeschlagene Erhebungsmethode, und als Versuchsfeld wurde Winterthur und dessen nächste Umgebung bestimmt. Ihre Durchführung nach einer von der Kommission durchberathenen individuellen Zählkarte, welche die Arbeitnehmer auszufüllen und direkt dem Arbeitersekretariat verschlossen zurückzusenden haben, ist letzterem, mit Unterstützung des Fabrikinspektorats, übertragen worden. Für die bezüglichen Sendungen und Korrespondenzen staturte das Postdepartement Portofreiheit (31. Mai). Die Resultate der Erhebungen stehen noch aus.

Ferner wurden die nöthigen Vorbereitungen für eine andere Aufnahme getroffen. Um die im Gang befindliche Unfallstatistik

möglichst ausgiebig verwerthen zu können, resp. wenigstens in den haftpflichtigen Betrieben ein genaueres Verhältniß zwischen der Zahl der Unfälle und derjenigen der Arbeiter zu erhalten, sollen während der Dauer der Unfallstatistik je am Anfang eines Jahres die Arbeitgeber vom zuständigen Fabrikinspektor durch Zählblättchen angefragt werden, wie groß Maximum und Minimum der während des verflossenen Jahres beschäftigten Personen gewesen sei. Die 1. Aufnahme dieser Art fand im Januar 1889 statt.

Ferner verweisen wir auf die im Auftrag des Departementes von Herrn Kantonsstatistiker Näf in Aarau verfaßte und veröffentlichte Broschüre: „Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen. Mit Berücksichtigung der Arbeiterversicherung.“

Unsere Vorarbeiten sind indessen noch nicht so weit gediehen, daß wir heute schon im Falle wären, Ihnen bezüglich der dabei in Aussicht genommenen Revision der Bundesverfassung nähere Mittheilungen machen zu können.

VI. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Subventionen an Anstalten.

Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 und des Reglements vom 27. Januar 1885 normirten Bundesbeiträge wurden zum weitaus größten Theil schon in den ersten Monaten des Jahres, d. h. noch während der zu subventionirenden Betriebsperioden, nicht erst nach Schluß derselben, ausgerichtet, um es den betreffenden Anstalten zu ermöglichen, die Beiträge noch während des Zeitraumes, für welchen sie bestimmt waren, zu verwenden. Für viele, namentlich die mit nur knappen Mitteln arbeitenden Anstalten, ist es eine große Erleichterung, die laufenden Ausgaben baar und mit eigenem Geld decken zu können; die Anschaffungen werden zweckmäßiger vorgenommen, wenn die dafür aufzuwendenden Summen rechtzeitig bekannt und verfügbar sind; die Comptabilität wird viel einfacher und richtiger, wenn sie mit gegebenen Faktoren rechnen kann.

Behufs Erzielung noch größerer Klarheit und Beseitigung vielfacher Mißverständnisse und Unzukömmlichkeiten wurden ferner, soweit irgend thunlich, die Betriebsperioden (Betriebsjahr, Schuljahr, bei Winterschulen das Winterhalbjahr etc.) der Subventionirung zu Grunde gelegt, nicht das Kalenderjahr, außer wenn letzteres mit der betreffenden Betriebsperiode

identisch war. Konsequenterweise sind auch die jeweiligen einzusendenden Betriebsrechnungen, Betriebsbudgets und Berichterstattungen in diesem Sinne zu gestalten, um so mehr, als diese Dokumente, wenn sie ein richtiges Bild bieten wollen, naturgemäß und logischerweise denjenigen Zeitraum umfassen müssen, welcher im Betriebe der betreffenden Anstalt die zeitliche Einheit, die „Betriebsperiode“, bildet.

Bei solchen Anstalten indeß, welche ihr Rechnungswesen infolge Zusammenhangs mit kantonalen oder kommunalen Institutionen oder aus sonstigen organischen Gründen lieber nach dem Kalenderjahr richten, kann dieses Verhältniß ungehindert fortbestehen, da wir nur den Zweck verfolgen, die bestehenden Betriebsverhältnisse zu erleichtern, nicht zu erschweren.

Die Bestimmung unserer Beiträge erfolgte wie gewohnt nach einlässlicher Prüfung der bezüglichen Begehren, der Inspektionsberichte unserer Experten und unter Befügung der je nach Umständen gebotenen Bedingungen oder Rathschläge. Wir betonen gegenüber gewissen sich geltend machenden Tendenzen organisatorischer und centralisirender Art, daß wir fortwährend einen Hauptwerth auf die Inspektion jeder einzelnen Anstalt durch erfahrene Sachkundige legen, welche es sich angelegen sein lassen, deren Fortschreiten durch richtiges Erkennen der vorhandenen individuellen Bedürfnisse, Beseitigen vorhandener Mängel, weisen Rath und Belehrung zu fördern. Der anregende Kontakt namentlich isolirter, kleinerer Handwerker- und Fortbildungsschulen mit solchen auf der Höhe ihrer Aufgabe und der Zeit sich bewegender Männer ist der Sache jedenfalls vor der Hand förderlicher, als das Aufstellen einheitlicher Organisationen, mit denen alle Nachtheile des Schablonenthums verknüpft sein würden.

Ueber die Beträge und die Zuweisung der ausgerichteten Bundessubventionen gibt wiederum nebenstehende Tabelle Auskunft, welche gleichzeitig die Angaben bis auf 1885 zurück enthält. Wir fügen die letztern nochmals bei, weil sie gegenüber den im letztjährigen Bericht enthaltenen vielfache Richtigstellungen und Vervollständigungen erfahren haben (Grund zu erstern gaben hauptsächlich die oben angedeuteten Komplikationen im Rechnungswesen), deren Veröffentlichung um so gebotener ist, als die letztjährigen, ausdrücklich als unvollständig bezeichneten Zahlen Anlaß zu ganz übertriebenen und falschen Schlußfolgerungen, namentlich bezüglich eines vermeintlichen Zurückgehens der Leistungen von Kantonen, Gemeinden und Privaten, gegeben haben. Die gegenwärtige Tabelle zeigt, daß von einem solchen Zurückgehen nicht die Rede sein kann,

sondern daß im Gegentheil jene Leistungen jährlich um ein Bedeutendes zunehmen und so Art. 7 des Bundesbeschlusses in Erfüllung geht.

Nach den einzelnen Kategorien der verschiedenen Anstalten ergibt sich folgende Verwendung der Bundessubvention pro 1888:

Anstalten.	Anzahl.	Bundes- subventionen.
Technikum und Kunstgewerbeschulen	7	77,444. 73
Industrie- und Gewerbemuseen	11	69,350. —
Uhrenmacherschulen	8	56,313. 52
Schnitzlerschulen	3	4,623. —
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	8,500. —
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Holzarbeiter, Korbflechter	5	12,500. —
Frauenarbeitsschulen	3	6,175. —
Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungs- schulen	59	36,223. 50
Handwerkerschulen	22	13,128. —
Total	120	284,257. 75

Eingegangen ist während des Berichtjahres: die Korbflechterschule Winterthur; kein Subventionsbegehren haben gestellt: die permanente Schulausstellung Bern, die Handwerkermeisterschule Altdorf (nur pro 1888), die gewerblichen Zeichnungsschulen Betschwanden und Netstal.

Neu kamen auf die Liste der pro 1888 subventionirten Anstalten: die Gewerbeschulen Rüti, Uster, Wetzikon, Wipkingen, die Handwerkerschulen Untersträß und Muri, die gewerblichen Fortbildungsschulen Oerlikon und Kriegstetten, die Lehrwerkstätten Bern und Zürich, die Frauenarbeits- und Maschineustrickschule Bern, die Uhrenmacherschule Genf.

Das Gesuch um Subventionirung der Handelsschule Genf wurde, weil nicht in den Rahmen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 fallend, an das Departement des Auswärtigen verwiesen.

Wir nehmen davon Umgang, in weitere Einzelheiten einzutreten, indem wir bemerken, daß wir den früher gefaßten Plan, einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten seit Inkrafttreten des be-

treffenden Bundesbeschlusses herauszugeben, in dem Maße verwirklichen werden, als die Zeit zu einer solchen umfangreichen Aufgabe verfügbar ist.

Die Eingabe der Subventionsbegehren pro 1889 verlangte das Departement mit Kreisschreiben vom 1. Juni bis zum 18. August, indem es ankündigte, daß später eingehende auch diesmal unter keinen Umständen berücksichtigt würden. Es muß hieran festgehalten werden, und wurden nach jenem Termin eingehende Gesuche auch wirklich abgewiesen, weil es sonst nicht möglich ist, ein geordnetes Budget aufzustellen und Nachtragskredite zu vermeiden (s. auch Bundesbl. 1887, IV, 408).

Diejenigen Kantonsregierungen, welche, trotz erhaltener Aufforderung, die durch Art. 11, Abs. 2, des Reglements vom 27. Januar 1885 bedingte formelle Erklärung betreffend die Uebernahme der Verpflichtung, die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, noch nicht abgegeben hatten, wurden ersucht, das Versäumte baldigst nachzuholen, so daß zur Stunde nur noch eine Regierung im Rückstande ist.

Im Hinblick auf obige Vorschrift wurde für jede einzelne Anstalt ein ausführliches Inventar der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände, mit Angabe von Preis und Inventarnummer, angelegt und mit den Betriebsrechnungen verglichen. Da sehr viele rückständige Daten einzuholen waren, wird diese Arbeit, bis Ende 1888 nachgeführt, erst im laufenden Jahre ihren Abschluß finden.

Der am Technikum Winterthur abgehaltene III. Instruktionkurs für Zeichnungslehrer, dessen Subventionierung in der oben angegebenen, dem Kanton Zürich zukommenden Summe inbegriffen ist, dauerte vom 16. April bis 11. August; Teilnehmerzahl: 8. Nach dem Urtheil unseres Experten hat auch dieser Kurs dasjenige geleistet, was mit Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren von ihm erwartet werden konnte.

2. Stipendien.

Die auf Grund von Art. 5 des oben erwähnten Reglements ausgerichteten Bundesstipendien sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1888.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Hautwurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.		
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Grossvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht u. der Au- steckung verdächtig.
					Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und d. Ansteckung verdächtig.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und d. Ansteckung verdächtig.							
Januar	5	—	3	14	—	146	—	7	—	—	6	4	—	23	
Februar	—	—	5	22	2	211	7	54	—	—	—	4	—	6	
März	1	—	6	29	5	421	—	16	1	—	5	4	—	199	
April	—	—	6	23	5	371	—	28	—	—	5	62	—	8	
Mai	1	19	17	23	—	146	—	10	—	—	2	23	—	—	
Juni	—	—	51	19	1	288	—	12	—	—	4	80	—	—	
Juli	—	—	76	28	—	516	—	1248	1	—	1	160	—	90	
August	—	—	64	26	—	1265	—	56	—	—	7	202	—	—	
September	—	—	50	14	—	387	—	137	—	—	2	202	—	9	
Oktober	—	—	24	15	—	36	—	—	1	—	5	203	—	—	
November	1	—	9	11	1	106	—	34	1	—	2	34	—	—	
Dezember	—	—	7	24	3	119	—	4	—	—	1	20	—	—	
Total	8	19	318	248	17	4012	7	1606	4	—	40	99	—	335	
	27					5642			4					335	

Stipendien.

Kantone.	Für Besuch von Schulen.		Für Reisen.		Für den IV. Handfertigkeitkurs.		Gesamtbeträge.
	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	
		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich . . .	9	2,950	—	—	—	—	2,950
Bern . . .	5	1,250	7	550	10	750	2,550
Luzern . . .	6	1,350	—	—	—	—	1,350
Freiburg . . .	—	—	—	—	21	1,470	1,470
Solothurn . . .	1	350	—	—	1	75	425
Basel-Stadt . . .	—	—	—	—	8	600	600
Schaffhausen . . .	1	150	—	—	—	—	150
Appenzell A. Rh. . .	2	1,000	—	—	—	—	1,000
St. Gallen . . .	—	—	—	—	4	320	320
Graubünden . . .	2	450	1	200	—	—	650
Aargau . . .	5	1,400	—	—	2	160	1,560
Thurgau . . .	8	1,750	—	—	2	160	1,910
Tessin . . .	—	—	—	—	2	300	300
Waadt . . .	1	200	—	—	3	300	500
Neuenburg . . .	—	—	—	—	1	75	75
Genf . . .	—	—	—	—	5	400	400
	40	10,850	8	750	59	4610	16,210

Den Theilnehmern des vom 15. Juli bis 11. August in Freiburg unter Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion abgehaltenen „IV. schweizerischen Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeit- und Fortbildungsschulen“ wurden die oben angeführten Stipendien wie früher (s. letztjährigen Geschäftsbericht) in gleicher Höhe, wie solche von den kantonalen Behörden gewährt wurden, bewilligt.

Eine Eingabe des Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes vom 16. April, übermittelt mit Begleitschreiben vom 27. Juni, betreffend Unterstützung dieses Unterrichts in der Schweiz (Erweiterung von Art. 2 des Bundesbeschlusses), wurde vom Nationalrathe an den Bundesrath zum Bericht überwiesen. Nachdem wir am 3. Juli die zur Begründung der Eingabe erforderlichen Materialien vom Präsidenten jenes Vereins nachver-

langt, kamen dieselben mit Schreiben vom 26. August in unsere Hände, und wurden unsern Experten betr. das gewerbliche und industrielle Bildungswesen zur Begutachtung überwiesen. Ueber das Weitere werden wir Ihnen einen besondern Bericht erstatten.

Die Reisestipendien wurden im gleichen Betrag wie die kantonalen an Lehrer übermittelt, welche sich dem gewerblichen Bildungswesen widmen; dagegen wurde auf bezügliche Anfrage vom Departement erwidert, daß Gewerbetreibende selbst in solcher Weise zu unterstützen, Bundesbeschluß und Reglement betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung nicht gestatten (10. Juli).

Ueber die Erfüllung der in Art. 5 des Reglements den Stipendien auferlegten Verpflichtungen wird genaue Kontrolle geführt.

3. Anderweitige Subventionen.

a. Anschließend an die in unserm letzten Bericht enthaltene Mittheilung betr. das Lehrmittelverzeichniß von Herrn Prof. H. Bendel bemerken wir, daß die Spezial-Kommission für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich den verdienstlichen Beschluß gefaßt hat, das in Bendel's Katalog namhaft gemachte Lehrmittelmateriale für gewerbliche Fortbildungsschulen annähernd vollständig zu erwerben und zu Händen der Interessentenkreise auszustellen, denen es selbstredend von großem Nutzen ist, die Vorlagenwerke und Modelle in einer einheitlichen, allgemein zugänglichen Sammlung selbst einzusehen und zu vergleichen, statt nur deren Titel zur Verfügung zu haben, um die Auswahl für ihre Anschaffungen treffen zu können. Da die Verwirklichung jenes Planes, welcher einem längst bestehenden Bedürfniß entspricht, ohne außerordentliche finanzielle Beteiligung des Bundes unmöglich gewesen wäre, bewilligten wir dafür einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 3800. Die Sammlung der genannten Lehrmittel wurde im Berichtjahr beinahe vollständig beschafft und ausgestellt, und es wird eine wichtige Aufgabe ihrer Leitung sein, sie nun fortwährend auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

b. Vom 22. Juli bis 11. August fand in Biel ein Zeichnungskurs, verbunden mit einer Zeichnungsausstellung statt, welcher unter Anderm bezweckte, die Theilnehmer zur Ertheilung des Unterrichts im gewerblichen Zeichnen zu befähigen; die Zahl der Theilnehmer betrug 28. Wir bewilligten einen Bundesbeitrag von Fr. 2046. 15; Kanton und Gemeinden leisteten Fr. 2300.

c. Einen Fachkurs für Schuhmacher (30 Theilnehmer), der vom 27. Februar bis 9. April in Zofingen stattfand, subventionirten wir mit Fr. 125; einen Kurs für Zuschneiden im Kleidermachen (31 Theilnehmerinnen), welcher von Ende Mai bis Ende August in Außersihl stattfand, mit Fr. 150.

d. In gleicher Weise wie früher (s. Geschäftsbericht pro 1887) abonnirten wir auf die „Blätter für den Zeichenunterricht“ zu Gunsten der von uns subventionirten Anstalten. Ausgabe: Fr. 600.

e. Der Kommission für Einführung der leichten Kammgarngewebe wurde der von den Räten bewilligte letzte Beitrag von Fr. 2800 ausbezahlt.

f. Abgewiesen wurden vom Bundesrathe:

das Gesuch des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins vom 15. September um Subventionirung einer zu errichtenden Haushaltungs- und Dienstbotenschule (21. September);

das Gesuch des Vorstandes des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Amtsbezirks Burgdorf vom 3. August um Subventionirung eines Kochkurses (14. August), in beiden Fällen, weil dermalen weder eine Vorschrift besteht, noch die nöthigen Kredite gewährt sind, welche dem Bundesrathe erlauben würden, solchen Gesuchen zu entsprechen.

4. Inspektion.

Mit Ausnahme der im Kanton Tessin befindlichen wurden sämmtliche vom Bunde subventionirte Anstalten einer Inspektion unterworfen, in welche sich folgende Experten theilten:

Herr Prof. H. Bendel, Schaffhausen;

„ W. Bubeck, Direktor des Gewerbemuseums und der allgemeinen Gewerbeschule, Basel;

„ Nationalrath Bühler-Honegger, Rapperswyl;

„ Alexis Favre, Genf;

„ Architekt Jung, Präsident der Centralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Winterthur;

„ L. Meyer, Direktor der Handwerkerschule, Aarau;

„ Architekt Tièche, Bern;

„ Nationalrath Tissot, Locle;

„ S. Weingartner, Direktor der Kunstgewerbeschule, Luzern.

Außerdem wurden die Experten zur Begutachtung wichtigerer Fragen herbeigezogen.

VII. Ausstellungen im Inlande.

Mit Eingabe vom 28. Mai bewarb sich das Centralkomite der „1^{re} exposition nationale des engins destinés à combattre l'incendie“, welche vom 25.—31. Juli in Lausanne stattfand, um einen Bundesbeitrag. Angesichts des Zweckes (Förderung der einheimischen Industrie) und des allgemein schweizerischen Charakters dieser Ausstellung bewilligte der Bundesrath einen Beitrag von Fr. 1000 (4. Juli).

VIII. Maß und Gewicht.

Wie schon im letzten Geschäftsbericht erwähnt, hatte das Departement für das Jahr 1888 die Abhaltung einiger Eichmeisterkurse beabsichtigt, namentlich um die Theilnehmer über die Prüfung und Justirung von Waagen gehörig instruiren zu lassen. Um eine zahlreiche Betheiligung zu ermöglichen, waren ursprünglich drei Kurse in Aussicht genommen worden, je einer in der Ost-, Mittel- und Westschweiz. Diese Kurse fanden im Laufe des Aprils statt, und zwar in Zürich, Olten und Lausanne. Auf Wunsch der Regierung des Kantons Tessin wurde sodann im Monat Mai noch ein vierter Kurs für die italienisch redenden Eichmeister dieses Kantons und des Kantons Graubünden in Locarno abgehalten. Der Besuch der Kurse war ein recht erfreulicher; 20 Kantone hatten alle ihre Eichmeister abgeordnet, 2 die Mehrzahl derselben; 2 Kantone waren nicht vertreten, weil die betreffenden Eichmeister (je einer im Kanton) durch Krankheit im einen Fall, durch dringende Geschäfte im andern Fall am Besuch verhindert waren, ein Kanton hatte es seinen Beamten freigestellt, auf eigene Kosten Theil zu nehmen und es verdient alle Anerkennung, daß die Hälfte seiner Eichmeister der Einladung Folge leistete. Am Schlusse der einzelnen Kurse wurden Prüfungen abgehalten; das Resultat derselben war ein recht günstiges, indem von 128 Geprüften 65 die Note 1 (gut), 21 die Note 1—2, 34 die Note 2, 6 die Note 2—3 und nur 2 die Note 3 (ungenügend) erhielten. Die Abendstunden wurden ebenfalls bestmöglich durch Besprechungen von Fragen des Maß- und Gewichtswesens ausgenützt. Verschiedene der von den Kurstheilnehmern geäußerten Wünsche wurden den Kantonsregierungen zur Berücksichtigung empfohlen, andere einstweilen zu weiterer Prüfung notirt, um allfällig bei einer Revision der bestehenden Verordnungen erledigt zu werden. Ein ausführlicher Bericht der Eichstätte-Direktion gibt über diese Kurse noch weitere Aufschlüsse.

Besondere Erwähnung verdienen die Berathungen über die oberschalgige Waage, System Roberval. Nachdem schon

im Jahr 1883 die Frage, ob diese Waagen für die Zukunft nicht von der Eichung auszuschließen seien, wegen der bedeutenden Mängel, welche diese Waagen zeigen, ventilirt worden war, glaubte die zur Vorberathung der Instruktion vom 4. Januar 1884, die Prüfung und Stempelung von Waagen betreffend, niedergesetzte Kommission, es sei zuerst durch Aufstellung schärferer Bestimmungen zu versuchen, die Fabrikanten anzuhalten, bessere Waagen herzustellen. Leider waren die Bemühungen vergeblich. Wenn auch einige Verbesserungen konstatiert werden konnten, so wurden die eigentlichen Uebelstände, die der Konstruktion als solcher auflaften, doch nicht gehoben. Mit großer Majorität sprachen sich denn auch die Eichmeister dahin aus, es möchte die Eichung neuer Waagen nach diesem System für die Zukunft untersagt werden, in der Meinung, daß die im Verkehr befindlichen Waagen noch während einiger Jahre geduldet würden. Gestützt auf ein einläßliches Gutachten der Eichstätte-Direktion beschlossen wir denn auch unterm 6. Juli, die Eichung neuer Waagen nach dem System Roberval zu untersagen, während die schon im Verkehr befindlichen Waagen bis auf Weiteres geduldet werden, so lange sie noch im Allgemeinen den an oberhalbige Waagen gestellten Bedingungen entsprechen (Amtl. Samml. X, 648). Es war uns um so leichter, diesen Beschluß zu fassen, als dadurch die Interessen schweiz. Fabrikanten nicht verletzt wurden, weil derartige Waagen meist vom Ausland importirt worden waren.

Die Eichmeisterkonferenzen hatten sich ebenfalls mit der Frage der Eichung der Fässer beschäftigt und dabei gewünscht, daß die Eichung der Fässer obligatorisch erklärt werden möchte. Nachdem schon im Vorjahr 21 Kantonsregierungen sich für obligatorische Eichung ausgesprochen und nur 2 sich ablehnend verhalten hatten, beschlossen wir unterm 2. Oktober, daß die im Verkehr vorkommenden Fässer, wie alle andern Verkehrsmaße, der Eichung unterliegen sollen (Amtl. Samml. X, 761). Um den kantonalen Behörden die nöthige Zeit zu geben, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung dieses Beschlusses zu treffen, bestimmten wir den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 1. Januar 1889. Eigenthümlicher Weise wurde diese Fristbestimmung vielfach so aufgefaßt, als ob bis zum genannten Zeitpunkt sämtliche Fässer geeicht werden sollten, während wir nur bezweckten, daß die nach dem 1. Januar 1889 ausgehenden Fässer geeicht sein sollten. Da auch noch andere Mißverständnisse sich geltend machten, so beschlossen wir unterm 28. November, das Inkrafttreten des erwähnten Beschlusses zu sistiren (Amtl. Samml. X, 807).

Während in der Ostschweiz nur vereinzelte Stimmen sich gegen den Beschluß vom 2. Oktober erhoben, regten sich dagegen

in der Westschweiz die von dem Beschluß hauptsächlich betroffenen Weinhändler, welche in demselben eine wesentliche Schädigung ihres Handels befürchteten. Zwei in Auvornier und Biel abgehaltene Versammlungen von Interessenten stellten das Gesuch um gänzliche Aufhebung des Beschlusses.

Wir werden diese beiden Petitionen prüfen und uns daher auch im laufenden Jahr noch weiter mit dieser Frage zu beschäftigen haben, um dieselbe einer allen Interessenten möglichst entsprechenden Lösung entgegen führen zu können.

Im Laufe des Berichtjahres sind an schweizerischen Zollstätten 20 Sendungen von theilweise geeichten Glaswaaren angehalten und nach den bestehenden Vorschriften an die kantonalen Polizeibehörden zur weitem Untersuchung geleitet worden. Wie im Vorjahre bestanden diese Sendungen meist aus Biergläsern, welche beim Richtigbefinden mit den gesetzlichen Eichzeichen versehen wurden. Auch im Berichtjahre machte die Eichstätte-Direktion die Absender auf das Unstatthafte ihres Vorgehens aufmerksam und es ist anzunehmen, daß die Einfuhr theilweise geeichter Maße nach und nach ganz aufhören werde.

Probemaßlieferungen haben im abgelaufenen Jahr mehrere stattgefunden; eine Eichstätte wurde neu errichtet und vollständig ausgerüstet. Bei der Katastrophe von Zug im Jahr 1887 wurde auch die dortige Eichstätte betroffen; einige Geräthschaften und Probemaße konnten zwar gerettet werden, erforderten aber nicht unbedeutende Reparaturen. Um der bedrängten Stadtgemeinde auch hier entgegen zu kommen, beschloß das Departement, soweit es aus den Inventarvorräthen geschehen konnte, die fehlenden Probemaße gratis zu liefern und auch die Reparatur- und Justirungskosten zu übernehmen, während die Kosten für Neubeschaffung von Probemaßen und Geräthschaften von der Stadtgemeinde Zug getragen wurden. Außerdem wurden einige genauere Vergleichen und Justirungen von Längenmaßen und Gewichten für Behörden ausgeführt.

Im Laufe des Monats Juli wurde eine Inspektion im Kanton Graubünden vorgenommen. Der bezügliche Bericht konstatiert eine bessere Ordnung im Maß- und Gewichtswesen als im Jahr 1878, doch wurde die Kantonsregierung noch auf eine Anzahl von Uebeltänden aufmerksam gemacht.

Die Arbeiten für die Alkoholverwaltung haben im Jahr 1888 ihren Abschluß gefunden. Dieselben bestanden hauptsächlich in der Ausarbeitung einer Anzahl von Tabellen, welche

für die Prüfung der Normalinstrumente nothwendig waren, sowie in der genaueren Untersuchung dieser Instrumente. Die Eichstätte ist nun im Besitz von 2 Serien genauerer Normalalkoholometer von 0—100 ‰, bestehend aus 5 und 6 Spindeln, und von 2 Serien von 0—100 ‰, bestehend aus je 3 Spindeln, welche sämmtlich von 2 zu 2 ‰ untersucht worden sind und nun dazu dienen sollen, die Verkehrsinstrumente zu prüfen. Die Eichstätte hat ferner einen Entwurf zu einem Beschluß betreffend Eichung von Thermoalkoholometern aufgestellt und der Alkoholverwaltung zu näherer Prüfung übermittelt. Für die Alkoholverwaltung wurden im Laufe des Jahres 20 Alkoholometer, für Private 3 geprüft und gestempelt.

Dem Bericht des schweiz. Delegirten im internationalen Komite für Maß und Gewicht, Herrn Professor Dr. Adolf Hirsch in Neuenburg, entnehmen wir mit Befriedigung, daß die Erstellung der Prototype des Meters und des Kilogramms nun ihrem Abschluß entgegen geht, so daß das Komite aller Wahrscheinlichkeit nach in der Lage ist, nach Art. 2, Beilage 2, zu der Meterkonvention vom 20. Mai 1875 die Generalkonferenz, welche den hauptsächlichlichen Zweck hat, die neuen Prototype zu sanktioniren und unter die theilgenommenen Staaten zu vertheilen, im laufenden Jahr zusammen zu berufen.

II. Abtheilung:

Landwirthschaft.

I. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Im Berichtjahre gelangten 11 Stipendien für Schüler der landwirthschaftlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums, sowie 5 Reisestipendien zur Auszahlung. Für die erstern wurden Fr. 3675, für die letztern Fr. 1450, im Ganzen also Fr. 5125 verausgabt (1887: Fr. 4600). Ueber die Studienreisen wurde unserem Landwirthschaftsdepartemente jeweilen Bericht erstattet. Einer dieser Reiseberichte („Der Obstbau Oesterreichs in Vergleichung mit schweizerischen Verhältnissen“) ist im II. Bande des vom Departement herausgegebenen landwirthschaftlichen Jahrbuchs veröffentlicht worden.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Den drei Ackerbauschulen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg sind pro 1888 die nachfolgenden Bundesbeiträge gewährt worden:

Beiträge.	Zürich, Schule Strickhof. Fr.	Bern, Schule Rütli. Fr.	Neuenburg, Schule Cernier. Fr.
1. Für Lehrkräfte .	— —	— —	14,214. 45
2. Für Lehrmittel .	2,167. 37	1,922. 40	2,168. 36
3. Deckung des Ausfalls an Schulgeld .	8,225. —	2,400. —	— —
Zusammen	10,392. 37	4,322. 40	16,382. 81

Die Gesamtsumme dieser Beiträge beziffert sich sonach auf Fr. 31,097. 58 gegenüber Fr. 31,279. 97 im Vorjahre.

Die Subventionierung fand nach den gleichen Grundsätzen statt wie im Vorjahre. Während den beiden Schulen Strickhof und Rütli die Mehrauslagen vergütet wurden, welche dieselben im Sinne von Artikel 18 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirthschaft, vom 27. Juni 1884, aufzuweisen hatten, betrug der Beitrag für die Schule in Cernier die Hälfte der für Lehrkräfte und Lehrmittel gemachten Auslagen.

Außerdem wurde den beiden Schulen Strickhof und Rütli, wie in den frühern Jahren, auch der Ausfall an Einnahmen gedeckt, welchen die Reduktion des für kantonsfremde Schweizerbürger gesetzlich vorgesehenen Schulgeldes auf den Betrag des Schulgeldes für Kantonsangehörige zur Folge hatte.

Die Frequenz der subventionirten Anstalten war im Berichtsjahre annähernd dieselbe wie im Vorjahre: Strickhof 51, Rütli 46, Cernier 28 Schüler.

Diese Anstalten werden sonach fortwährend stark besucht und namentlich ist die Schülerzahl von Strickhof und Rütli beständig höher, als im Interesse des praktischen Unterrichts zu wünschen wäre.

3. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Die Kantone Luzern, Aargau und Waadt haben im Berichtsjahre für ihre landwirthschaftlichen Winterschulen in Sursee, Brugg und Lausanne die nachfolgenden Beträge verausgabt, an welche

ihnen in gleicher Weise wie im Vorjahre Bundesbeiträge verabfolgt worden sind.

	Ausgaben der Winterschulen		
	Sursee. Fr.	Brugg. Fr.	Lausanne. Fr.
Lehrkräfte	5,545. 80	1,881. 80	5,538. —
Lehrmittel	817. 65	2,206. 80	4,544. 89
Anderweitige Ausgaben .	816. 60	1,098. 15	1,122. 80
Kantonale Auslagen . .	7,180. 05	5,186. 75	11,205. 69
Bundesbeitrag	3,181. 72	2,044. 30	2,542. 02
Frequenz.	Schüler.	Schüler.	Schüler.
1. (unterer) Kurs . . .	25	18	46
2. (oberer) Kurs . . .	17	—	—

Die Winterschule des Kantons Aargau hat im Winter 1887/88 ihren ersten Kurs abgehalten; sie wird von nun an, wie diejenige des Kantons Luzern, zwei Kurse umfassen.

Die Winterschule in Lausanne ist im Berichtjahre in eine zweikursige Schule umgewandelt worden.

4. Gartenbauschule in Genf.

Die Gartenbauschule in Châtelaine, Genf, am 18. Juli 1887 mit 15 Schülern eröffnet, zählte im zweiten Jahre ihres Bestehens (Juli 1888) 31 Schüler. Der theoretische und praktische Unterricht vertheilt sich auf zwei Jahreskurse. Das Kostgeld beträgt Fr. 700; von externen Schülern, welche die theoretischen Unterrichtsfächer besuchen, wird ein Schulgeld von Fr. 150 bezogen.

Die Anstalt ist bekanntlich ein Privatunternehmen ihres Direktors, Herrn E. Vaucher. Sie steht unter der Aufsicht der Regierung des Kantons Genf.

Die Auslagen, welche die Schule bisher für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht hat, beziffern sich auf Fr. 20,841. 30 und es ist an dieselben ein Bundesbeitrag von der Hälfte dieser Summe, also von Fr. 10,420. 65 gewährt worden. Vom Kanton Neuenburg wurde ein Beitrag von Fr. 150 verabfolgt; außerdem erleichterten die Kantone Genf, Waadt, Freiburg und Neuenburg ihren Kantonsangehörigen den Besuch der Anstalt durch Verabfolgung von Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 6275.

5. Landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen, welche die Abhaltung landwirthschaftlicher Wandervorträge und Spezialkurse anordneten oder subventionirten, sind an ihre Auslagen die nachfolgend verzeichneten Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Kantone.	Zahl der Kurse. Vorträge.		Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	25	104	3,932. 40	1,966. 20
Bern	7	86	2,567. 40	1,283. 70
Luzern	5	—	1,200. —	600. —
Uri	1	—	1,987. 51	993. 75
Schwyz	1	6	419. 50	209. 75
Zug	2	3	568. 15	284. 07
Freiburg	—	26	604. 30	302. 15
Basellandschaft	3	—	806. 50	403. 25
Appenzell A. Rh.	3	5	600. —	300. —
Appenzell I. Rh.	1	—	251. 60	125. 80
Graubünden	18	28	3,999. 95	2,000. —
Aargau	12	61	2,818. 61	1,409. 30
Waadt	—	19	384. 95	192. 50
Genf	—	16	390. —	195. —
1888:	78	354	20,530. 87	10,265. 47
1887:	73	269	16,797. —	8,400. —

Der Kredit für Kurse und Vorträge wird sonach fortwährend in steigendem Maße in Anspruch genommen.

Den nachstehend genannten Kantonen, welche Käserinspektionen angeordnet oder subventionirt haben, wurde, wie im Vorjahre, die Hälfte ihrer bezüglichen Auslagen rückvergütet:

Kantone.	Zahl der Untersuchungen, bzw. Expertisen.	Kosten. Fr.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	119	1524. 30	1524. 30	762. 15
Bern	18	598. 90	318. 90	159. 45
Luzern	7	176. 70	176. 70	88. 35
Glarus	35	548. 50	548. 50	274. 25
Freiburg	?	466. 25	466. 25	233. 12
Waadt	?	2190. 60	2000. —	1000. —
1888:		5505. 25	5034. 65	2517. 32
1887:		5993. 70	5310. 84	2655. 42

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat neben den fakultativen Untersuchungen, welche jeweilen auf Gesuche hin durch kantonale Experten kostenfrei vorgenommen wurden, die obligatorische Inspektion sämtlicher Käsereien des Kantons eingeführt. Im Berichtjahre wurden 105 Fett- und Halbfett-Käsereien untersucht, während die Inspektion der Magerkäsereien einer im Jahr 1889 durchzuführenden obligatorischen Untersuchung vorbehalten bleibt. Ein interessanter Bericht über diese Untersuchungen, welcher die Wünschbarkeit der periodischen Wiederkehr solcher Inspektionen betont, befindet sich bei den Akten.

Im Einverständniß mit unserem Landwirthschaftsdepartemente veranstaltete der schweizerische Schulrath in der Woche vom 6. bis 11. Februar 1888 einen zweiten Cyklus von Vorträgen für praktische Landwirthe. Derselbe wurde von 76 Landwirthen besucht und umfaßte in 27 Einzelvorträgen 19 verschiedene Themata. Die Kosten dieser Vorträge betragen Fr. 2166. 41.

6. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Bern. Moorkulturversuche.

Die Regierung des Kantons Bern hat im Berichtjahre unter Aufsicht und Leitung einer fünfgliedrigen Kommission auf dem „Großen Moose“ Anbauversuche vornehmen lassen. Die bisher ausgeführten Arbeiten sind indessen nur als einleitende zu betrachten, und es sollen dieselben zur Gewinnung sicherer Resultate fortgesetzt werden. Die Fr. 1662. 16 betragenden Kosten sind von Kanton und Bund zu gleichen Theilen übernommen worden.

2. Weinbauversuchsstation Lausanne.

Die Ausgaben des Kantons Waadt für dessen Weinbauversuchsstation in Lausanne betragen pro 1888 Fr. 35,872. 57, an welche Summe ein Bundesbeitrag von Fr. 17,318. 88 verabfolgt wurde. Außerdem gelangte für Auslagen, welche im Jahr 1887 gemacht worden waren, ein Beitrag von Fr. 1018. 02 zur Auszahlung. Ueber die Thätigkeit der Station gibt ein alljährlich erscheinender Spezialbericht Auskunft.

3. Schweizerische Samenkontrolstation.

Die schweizerische Samenkontrolstation verwendete den Kredit von Fr. 5000, welchen Sie derselben pro 1888 für Versuche und

andere Bestrebungen zur Hebung des Futterbaues zur Verfügung gestellt haben, in folgender Weise:

a. Für Versuchsfelder	Fr. 1911. 23
b. „ Pflanzensammlungen	„ 669. 62
c. „ das Futterbauwerk III. Theil	„ 776. —
d. „ Reiseauslagen	„ 1643. 15
	<hr/>
	Fr. 5000. —

Auf dem Versuchsfelde in Zürich kamen zu den früheren Versuchsreihen neue Versuche über die Samenbeständigkeit verschiedener Futterpflanzen. Auch wurden die begonnenen Streue-Anbauversuche fortgesetzt. Ueber einige dieser Versuche ist bereits im landwirthschaftlichen Jahrbuche unseres Landwirthschaftsdepartements berichtet worden.

Auf dem Versuchsfelde der Fürstenalp wurden 406 Arten und Varietäten kultivirt. Ueber die Ergebnisse dieser Versuche wird ein ausführlicher Bericht im Laufe des Jahres 1889 veröffentlicht werden.

Wie in den frühern Jahren befaßte sich die Station in der geschäftsarmen Jahreszeit auch mit der Anfertigung von Pflanzensammlungen, und zwar wurden 123 Sammlungen der besten Wiesengräser und Kleearten, 15 Sammlungen der Wiesenunkräuter und 32 Sammlungen der schweizerischen Gräser (1. Lieferung) zu reduziertem Preise abgegeben.

Von dem Futterbauwerk wurde der III. Band (Alpenfutterpflanzen) zu Ende geführt und theilweise übersetzt.

Die Wiesenuntersuchungen sind fortgesetzt worden; sie erstreckten sich im Berichtjahre vorzugsweise auf den Jura, das Eringer- und Eifischthal und einen Theil des Tessins. Die auf diesen Reisen gesammelten Daten werden zum Theil im Futterbauwerk, zum Theil in den im landwirthschaftlichen Jahrbuch erscheinenden „Beiträgen zur Kenntniß der Matten und Weiden der Schweiz“ verwerthet.

4. Anderweitige Versuche.

Die im Berichtjahre subventionirten Versuche betrafen die Labfermentwirkung und den Reifungsprozeß der Käse, die Euterentzündung des Rindviehs, die Einwirkung der innerlich verabreichten Medikamente (Amara und Aromatica) auf die Milch, die Konservirung von Grünfutter und das Reifen der Gulle. Die bezüglichen Berichte

der Herren Dr. Schaffer, Dr. Bondzynski und Prof. Heß in Bern und Dr. Grete in Zürich sind im landwirthschaftlichen Jahrbuche, II. Band, veröffentlicht worden.

5. Errichtung einer oder mehrerer Zentralstellen für Milchwirtschaft (Motion Häni).

Ueber die Frage der Errichtung einer oder mehrerer Zentralstellen für Milchwirtschaft im Sinne der vom Nationalrath in dessen Sitzung vom 17. Dezember 1887 erheblich erklärten Motion der Herren Nationalrath Häni und Mitunterzeichner ist ein Gutachten der Herren Müller, Abtheilungs-Chef unseres Landwirthschaftsdepartements, und Dr. F. Schaffer, bernischer Kantons-Chemiker, eingeholt worden, welches den Kantonsregierungen zur Ansichtäußerung vorgelegt wurde. Die Vorarbeiten sind im Berichtjahre nicht zum Abschluß gelangt.

7. Molkereischulen.

Pro 1888 sind Bundesbeiträge für die Molkereischulen der Kantone Bern (Rütti), Freiburg (Treyvaux) und St. Gallen (Sornthal) in folgenden Beträgen zur Auszahlung gelangt:

Schule.	Kantonale	Davon für		Bundes-
	Auslagen.	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	beitrag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rütti . . .	4,515. 61	1,873. 20	1,245. 14	1,559. 17
Treyvaux . . .	11,183. 76	5,825. —	3,634. 06	4,729. 53
Sornthal . . .	10,301. 51	3,891. 65	6,409. 86	5,150. 75
Zusammen . . .	26,000. 88	11,589. 85	11,289. 06	11,439. 45

Der Bundesbeitrag war in jedem Falle gleich der Hälfte der für Lehrkräfte und Lehrmittel verausgabten Beträge.

Die Frequenz der Schulen ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Molkerei-Schule.	Schülerzahl.	
	Wintersemester.	Sommersemester.
	1887/88.	1888.
Rütti	3	7
Treyvaux	—	5
Sornthal	5	4

Die Unterrichtszeit umfaßt bis jetzt an allen diesen Anstalten ein Semester.

II. Förderung der Thierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.

Es wurden nur fünf Hengste bestellt, und zwar von den Kantonen Bern (3), Baselland (1) und Waadt (1). Der Ankauf in der Normandie wurde durch die Herren Oberst Wille, Oberpferdearzt Potterat und Oberstlieutenant Vigier, Direktor der eidgenössischen Pferderegieanstalt, besorgt. Die Ankaufssumme betrug Fr. 33,100 oder per Hengst Fr. 6620; die Kosten des Transportes, des Unterhalts und der Wartung bis zur Abgabe der Hengste an die Uebernehmer Fr. 1924. 25 oder per Hengst Fr. 384. 85. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der bestellten Hengste und um die Uebernehmer nicht unverhältnißmäßig zu belasten, beschlossen wir, die Kosten des Ankaufes, d. h. die Auslagen und Taggelder der Ankaufskommission, aus dem Kredite für Pferdezucht zu bestreiten.

Der Durchschnittspreis loco Bern stellte sich somit per Pferd auf Fr. 7004. 85 (gegen Fr. 5408. 47 im Jahre 1887, Fr. 4021. 21 im Jahre 1886 und Fr. 3728. 75 im Jahre 1885). Davon trägt der Bund laut Verordnung 40% oder im Ganzen Fr. 14,009. 70 bei der Abgabe. Weitere 10% oder Fr. 3500 werden den Uebernehmern nach 6 und 20% oder Fr. 7000 nach 10 Jahren zurückvergütet, sofern die betreffenden Hengste bis dahin befriedigende Zuchtleistungen aufweisen.

Der diesjährige bedeutend höhere Durchschnittsankaufspreis wurde verursacht durch den Erwerb eines für das Berner Oberland bestimmten Rapphengstes, welcher seinen Namen „Horslignè“ mit Recht trägt. Dann erfordern die nach und nach zur Zucht verwendeten Stuten zweiter und dritter Kreuzung edlere Hengste, und endlich ist nicht zu vergessen, daß die Konkurrenz der Käufer in der Normandie zunimmt und die Preise für beste Thiere steigert.

Je edlere Hengste wir einführen und je besseres weibliches Zuchtmaterial verwendet wird, desto eher kommen wir dazu, einen Theil des Hengstenmaterials der einheimischen Zucht entnehmen zu können.

Bis jetzt ist dies nur ausnahmsweise möglich. Im Berichtjahre konnte nur ein aus dem Gestüte des Herrn Schaffroth in Burgdorf stammender Hengst anerkannt und auf Fr. 2500 geschätzt werden. Fünf andere angemeldete Thiere mußten abgewiesen werden und zwar meistens schon infolge ungenügender Zeugnisse über deren Abstammung.

Zwei der in der Normandie angekauften Hengste wurden vor der Abgabe an die Uebernehmer von Unfällen betroffen; der eine wurde geheilt, während der andere im Berichtjahr nicht abgegeben werden konnte.

Den Berichten der Kantone entnehmen wir, daß im Jahre 1887 3713 Stuten von 92 importirten oder „anerkannten“ Hengsten gedeckt wurden (1886: 3605 Stuten). Da die Zuchtergebnisse nicht von allen Kantonen genau angegeben sind, rechnen wir, daß von 100 belegten Stuten durchschnittlich 65 trächtig geworden seien (in den preußischen Gestüten regelmäßig 68 %) und daß 100 trächtige Stuten durchschnittlich 87 lebende Fohlen bringen. Es wären demnach im Berichtjahr ca. 2100 von „anerkannten“ Hengsten abstammende Fohlen geboren worden.

2. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Laut Verordnung vom 23. März 1887, betreffend die Hebung der Pferdezucht, werden bei den Stutfohlenschauen die Prämien nicht mehr ausbezahlt, sondern nur zugesichert. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Ausweis geleistet ist, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Die einjährigen prämirten Stutfohlen erhalten nämlich Fr. 30 und die zweijährigen Fr. 50, wenn dieselben während des auf die Prämirung folgenden Jahres der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind. Für die drei- bis fünfjährigen Stuten muß der Nachweis geleistet werden, daß dieselben innert dieser Altersfrist durch einen vom Bunde „anerkannten“ Hengst belegt worden sind und innert 12 Monaten vom Tage der Beschälung an gerechnet ein lebendes Fohlen geboren haben.

Es fanden 41 Schauen statt, an welchen von unsern Experten 958 (im Jahre 1887: 997) Stutfohlen auf deren Abstammung geprüft und nachher klassenweise und nach ihrer Qualität geordnet aufgestellt wurden. Diese Aufstellung haben wir verlangt, einerseits zur Belehrung der Züchter und des Publikums, anderseits um später die Abstammungszeugnisse der Fohlen künftiger Kreuzungen besser würdigen zu können, indem die Prämiennummer der Stute zugleich ihren relativen Werth angibt.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die im Jahre 1888 zugesicherten Stutfohlenprämien:

Kanton.	Im Jahre 1888 prämirte Stutfohlen.				Im Jahre 1887 prämirte Stutfohlen. Total.
	1—2 jährig à Fr. 30.	2—3 jährig à Fr. 50.	3—5 jährig à Fr. 200.	Total.	
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Zürich	—	—	1	1	6
Bern	77	68	56	201	217
Luzern	17	18	6	41	29
Schwyz	11	14	8	33	30
Obwalden . . .	1	2	2	5	6
Glarus	1	—	—	1	1
Zug	2	1	3	6	4
Freiburg . . .	12	7	5	24	36
Solothurn . . .	—	3	2	5	8
Basel-Stadt . .	1	2	—	3	—
Basel-Landschaft	5	1	4	10	13
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	1	—
St. Gallen . . .	30	38	21	89	88
Graubünden . .	8	1	8	17	17
Aargau	2	2	1	5	6
Thurgau	1	—	2	3	4
Waadt	28	36	26	90	82
Wallis	6	12	11	29	34
Neuenburg . . .	1	5	1	7	8
	204	210	157	571	589
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Prämienbetrag	6,120	10,500	31,400	48,020	51,330

Diese 571 Stutfohlen stammen von 98 vom Bunde importirten oder zur Zucht „anerkannten“ Hengsten ab.

Wie viele von den im Jahre 1887 zugesicherten Stutfohlenprämien im Berichtjahre ausbezahlt werden konnten, zeigt folgende Tabelle:

Kanton.	Im Jahre 1887 zugesicherte Prämien für Fohlen.				Im Jahre 1888 ausbezahlte Prämien für Fohlen.			
	1-2jährig à Fr. 30.	2-3jährig à Fr. 50.	3-5jährig à Fr. 200.	Total.	1-2jährig à Fr. 30.	2-3jährig à Fr. 50.	3-5jährig à Fr. 200.	Total.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Zürich	—	3	3	6	—	3	—	3
Bern	75	81	61	217	73	76	21	170
Luzern	14	7	8	29	14	7	2	23
Schwyz	10	8	12	30	10	8	5	23
Obwalden	1	2	3	6	1	2	2	5
Glarus	—	—	1	1	—	—	1	1
Zug	1	2	1	4	1	2	1	4
Freiburg	10	12	14	36	10	11	5	26
Solothurn	5	2	1	8	5	2	—	7
Basel-Landschaft	4	7	2	13	4	7	—	11
St. Gallen	32	26	30	88	22	17	11	50
Graubünden	1	8	8	17	1	7	—	8
Aargau	1	4	1	6	1	4	—	5
Thurgau	—	3	1	4	—	3	—	3
Waadt	28	35	19	82	27	33	5	65
Wallis	11	17	6	34	11	17	1	29
Neuenburg	3	4	1	8	3	3	1	7
<i>Total</i>	196	221	172	589	183	202	55	440
Noch nicht zur Auszahlung gelangte Prämien für Fohlen	—	—	—	—	13	19	117	149

Die Totalsumme der ausbezahlten Prämien bezieht sich für diese 440 Fohlen auf Fr. 26,590. —

Hiezu kommen noch Prämienrestanzen à Fr. 100 für 52 Fohlen, welche in den Jahren 1885 und 1886 mit Fr. 150 prämiert wurden, von welcher Prämie Fr. 50 dem Eigenthümer der Thiere an der Schau eingehändigt wurden, die restirenden Fr. 100 aber erst nach Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen ausbezahlt werden konnten „ 5,200. —

Die Totalausgaben des Bundes pro 1888 für Stutfohlenprämierungen betragen somit Fr. 31,790. .

3. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wurden Fr. 2000 zu Gunsten der Pferdeausstellung und der Pferdeproben in Yverdon und dem schweizerischen Rennverein Fr. 800 zu Gunsten der Zuchtrennen in Bern verabfolgt.

4. Beiträge für Fohlenweiden.

Um die Prämierung solcher Weiden, auf welchen wenigstens 10 mehr als einjährige Fohlen gesömmert werden, und auf welchen für Nothfälle Ställe und Heuvorräthe vorhanden sind, möglichst gerecht und gleichmäßig durchzuführen, werden dieselben nach der Lage zum Horizont, der Beschaffenheit von Grund und Boden, dem Zustand der Ställe, dem Wasser, der Zugabe von Hafer und Heu, der Wartung und dem Nährzustand der Fohlen, sowie nach dem Weidewechsel und der Dauer der Weidezeit beurtheilt und das Urtheil für jedes dieser Momente in Zahlen gefaßt. Die höchste Zahl beträgt 40 und entspricht dem höchsten Betrag, welcher laut Verordnung einer Weide per Fohlen zugesprochen werden darf, nämlich Fr. 20. Jede Notenzahl hat somit einen Werth von 50 Rp.

Nachstehende Tabelle gibt das Resultat der im Jahre 1888 vorgenommenen Prämierungen.

Kanton.	Zahl der angemeldeten Weiden.	Zahl der gesömmerten Fohlen.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr. Rp.
Zürich	1	19	133. —
Bern	6	101	948. 50
Schwyz	6	101	781. 50
Solothurn	1	15	125. —
Basel-Landschaft	1	11	143. —
Waadt	14	294	4360. 50
Zusammen	29	541	6491. 50
1887	18	315	4311. 80
1888 mehr	11	226	2179. 70

5. Hufschmiedkurse.

An die Kosten zweier Hufschmiedkurse im Kanton Bern wurden Fr. 1050. 90, an einen Kurs im Kanton Freiburg Fr. 1297. 42 und an einen Kurs im Kanton Waadt Fr. 631. 35, zusammen Fr. 2979. 67 verabfolgt.

6. Depot dreijähriger Remonten.

Da uns für das Jahr 1888 ein Kredit von Fr. 27,000 für den Ankauf und den Unterhalt dreijähriger Fohlen zu Gebote stand, gegenüber Fr. 13,500 im Jahre 1887, so wurde auch die doppelte Anzahl dieser Thiere, nämlich 44 Stück, angekauft zum Preise von Fr. 47,045 oder durchschnittlich zu Fr. 1069 pro Stück.

Die Fohlen wurden in den Stallungen der Regieanstalt, der Kalberweide, der Scheune im Gwehrti untergebracht und auf den Weidekomplexen der Kalberweide (zirka 12 Ha.) und in Uebeschi (zirka 14 Ha.) gesömmert.

Ein Fohlen ist nach zwei Monaten an Lungenentzündung umgestanden. Im Uebrigen darf der Gesundheitszustand der Fohlen während des Jahres als günstig bezeichnet werden. Die Qualität derselben läßt im Allgemeinen auf die Hebung unserer Pferdezucht schließen, obwohl eine Anzahl die für vierjährige Thiere wünschenswerthe Entwicklung nicht aufzuweisen vermochte.

Die Nettoausgaben für das Depot betragen inklusive den Ankaufskosten Fr. 65,126. 65

14 Thiere übernahm die Kavallerie zu Fr. 15,050. —

29 „ „ „ eidg. Regieanstalt . . . „ 25,350. —

Aus dem Pferdezuchtkredit wurden bezahlt . . . „ 24,726. 65

somit wie oben Fr. 65,126. 65

Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf Fr. 405. 50 per Stück, so daß zuzüglich der Ankaufskosten das Pferd auf Fr. 1474. 80 zu stehen kam, gegenüber Fr. 1524. 49 im Jahre 1887.

B. Rindviehzucht.

I. Auszahlung der im Jahre 1887 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere und Stierkälber.

Im Jahre 1887 wurden an 176 kantonalen Schauen 2229 Beiprämien im Betrage von Fr. 129,428. 60 für solche Zuchtstiere zugesichert, welche zehn Monate, vom Tage der Prämierung an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen wurden.

Die in nachstehender Tabelle enthaltenen Zahlen geben Auskunft über den Umfang, in welchem die genannte Bedingung erfüllt wurde und demgemäß die Auszahlung erfolgte.

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	216	10,965. —	191	9,850. —
Bern	306	28,340. —	295	27,015. —
Luzern	173	11,980. —	144	10,620. —
Uri	20	1,456. —	20	1,456. —
Schwyz	60	3,904. 20	60	3,904. 20
Obwalden . . .	25	1,212. 50	25	1,212. 50
Nidwalden . . .	22	1,008. —	20	935. —
Glarus	20	1,184. —	20	1,184. —
Zug	30	1,936. —	29	1,856. —
Freiburg	100	10,960. —	96	10,620. —
Solothurn . . .	104	4,250. —	97	3,950. —
Basel-Stadt . . .	—	—	—	—
Basel-Landschaft	66	2,525. —	53	2,055. —
Schaffhausen . .	32	840. —	29	740. —
Appenzell A. Rh.	47	2,450. —	45	2,360. —
Appenzell I. Rh.	17	777. 50	11	522. 50
St. Gallen . . .	250	10,630. —	249	10,170. —
Graubünden . .	61	5,582. —	61	5,582. —
Aargau	102	6,960. —	99	6,730. —
Thurgau	155	5,160. —	130	4,280. —
Tessin	17	1,120. —	17	1,120. —
Waadt	198	8,910. —	143	6,435. —
Wallis	130	5,902. 50	103	4,595. 50
Neuenburg . . .	65	2,288. 40	56	1,969. 20
Genf	13	437. 50	9	312. 50

1887: 2229 130,778. 60 2002 (89.8 %) 119,474. 40 (91.4 %)

1886: 1736 82,608. — 1535 (88.7 %) 72,986. 10 (87.1 %)

2. Prämirung von Zuchtstieren und Stierkälbern im Jahre 1888.

Für diese Prämirung wurde den Kantonen ein Kredit im gleichen Betrage und unter den gleichen Bedingungen wie im Vorjahre zur Verfügung gestellt. Die Art und Weise der Verwendung dieses Kredites ergibt sich aus folgender Zusammenstellung, welche gleichzeitig über die Anzahl und den Betrag der an 166 Schauen vertheilten kantonalen Prämien Aufschluß gibt.

Kantone.	Eidgenössische Beiprämien.			Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Zugesicherte	Verwendeter	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.
	Quote.	Betrag.		Fr.	Fr.
	Fr.	Fr.		Fr.	
Zürich	11,040	11,105	179	11,155	179
Bern	30,728	26,950	286	26,455	312
Luzern	11,936	12,140	167	12,085	214
Uri	1,456	1,456	20	1,640	20
Schwyz	3,904	3,904. ²⁰	60	8,100	60
Obwalden	1,216	1,216	25	1,706	42
Nidwalden	1,008	1,008	22	1,090	22
Glarus	1,184	1,184	20	1,620	20
Zug	1,936	1,936	30	2,000	30
Freiburg	11,752	9,785	104	9,785	104
Solothurn	4,072	4,300	104	4,300	104
Basel-Stadt	504	—	—	—	—
Basel-Landschaft	2,552	2,555	65	2,600	96
Schaffhausen	840	840	26	1,620	32
Appenzell A. Rh.	2,480	2,210	46	2,210	46
Appenzell I. Rh.	1,032	675	14	675	14
St. Gallen	10,656	13,426	278	12,454	278
Graubünden	5,584	5,584	91	9,979. ¹⁰	186
Aargau	6,960	6,960	96	7,595	113
Thurgau	5,160	5,160	161	5,160	161
Tessin	3,768	3,755	59	3,755	59
Waadt	10,048	11,788	244	11,640	244
Wallis	14,296	9,334	241	9,334	241
Neuenburg	2,296	2,293. ⁸⁰	56	3,045	82
Genf	720	—	—	—	—
1888:	147,128	139,565	2394	150,003. ¹⁰	2659
1887:	146,992	130,778. ⁶⁰	2229	143,482. ⁵⁰	2566
	+136	+8,786. ⁴⁰	+165	+6,520. ⁶⁰	+93

Von Seiten der Kantone sind für die Prämierung von Kühen und Rindern Fr. 54,144. 47 verausgabt worden, so daß deren Gesamtauslagen für Hebung der Rindviehzucht, soweit dieselben Prämien betreffen, Fr. 204,147. 57 betragen.

3. Prämierung von Zuchtfamilien.

Die Beiträge für Prämierung der besten Zuchtfamilien sind auf Fr. 5 pro 100 Stück des Gesamt-Rindviehstandes festgesetzt worden. Im Berichtjahre hatten die vorzugsweise Braunvieh züchtenden Kantone auf dieselben Anspruch. Ueber die Verwendung des Kredites gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Kanton.	Ausgesetzter Kredit. Fr.	Zahl der vorgeführten Familien.	Zahl der prämirten Familien.	Gesamtstück- zahl der prämir- ten Familien.	Betrag der Prämien. Fr.
Zürich	4,432	66	56	232	4,500
Luzern	4,290	43	28	114	4,290
Uri	610	15	10	33	610
Schwyz	1,533	47	35	124	1,533
Obwalden . . .	518	8	6	23	518
Nidwalden . . .	373	7	5	15	373
Glarus	565	48	32	110	565
Zug	522	21	12	37	522
Appenzell A. Rh. .	936	8	4	12	410
Appenzell I. Rh. .	386	3	3	12	240
St. Gallen . . .	4,420	14	13	43	1,650
Graubünden . . .	3,887	37	29	87	3,887
Aargau	3,732	25	19	72	3,732
Thurgau	2,367	27	20	86	1,880
Tessin	2,524	102	36	132	2,490
1888:	31,095	471	308	1132	27,200
1886:	16,979	308	231	855	13,911

Der Kanton Graubünden hat im Berichtjahre nur den Betrag von Fr. 1260 verwendet; der Rest (Fr. 2627) ist für die Zuchtfamilienprämierung in denjenigen Bezirken bestimmt, in welchen pro 1889 Prämierungen von Kühen und Rindern stattfinden.

In den Kantonen Glarus und Graubünden wurde die Prämien-summe durch kantonale Beiträge vermehrt.

Im Kanton St. Gallen wurde infolge eines Mißverständnisses ein Theil der für Zuchtfamilienprämierung bestimmten und hiefür nicht verwendeten Summe zur Prämierung solcher preiswürdiger Zuchtstiere verausgabt, welche an der kantonalen Viehausstellung in Goßau nicht aufgeführt wurden.

III. Verbesserung des Bodens.

An 30 Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens wurden Bundesunterstützungen im Betrag von Fr. 16,812 in Aussicht gestellt, und zwar im

Kt. Zürich	für 2 Unternehmungen	Fr. 286
„ Bern	„ 3	„ 8900
„ Graubünden	„ 24	„ 7446
„ Aargau	„ 1	„ 180

Von diesen und von den in frühern Jahren zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Laufe des Jahres ausbezahlt werden:

Kt. Bern. Genossenschaft der Oenzkorrektio für Entwässerungen und Feldweganlagen. Kosten Fr. 63,383. 91. Bundesbeitrag 10 % oder Fr. 6,338. 40 wovon Fr. 1017. 85 schon früher auf Rechnung ausbezahlt wurden.

Kt. Freiburg. Murten, Ueberdecken des Perettenmooses mit 10 cm. Erde. 3 Ha. Bundesbeitrag per Ha. Fr. 400 „ 1,200. —

Kt. St. Gallen. An die Kosten der Güterzusammenlegung und der Erstellung von Feldwegen in Ragaz. 88 Ha. Kosten Fr. 11,444. 94. Bundesbeitrag 25 % oder „ 2,860. 23

Abschlagszahlung an die Kosten der Drainage des Seegebietes „ 7,347. 06

Kt. Graubünden. Ausreuten von Alpenrosen auf der Alp Nadels davon, Gemeinde Truns. 6.86 Ha. Bundesbeitrag per Ha. Fr. 100 oder „ 686. —

Ausreuten von Alpenrosen auf der Alp Naul grond, Gemeinde Ilanz. 3.02 Ha. per Ha. Fr. 50 „ 151. —

Kt. Aargau. Gemeinde Birrenlauf. Zusammenlegung des „hintern Feldes“. 8 Ha. Kosten Fr. 800. 99. Bundesbeitrag „ 181. —

Gemeinde Ueken. An die Kosten der Planirung einer Straße auf den Kornberg „ 80. —

Kt. Tessin. Verscio-Pedemonte. Bewässerungsanlage. Kosten Fr. 10,020. 20. Bundesbeitrag „ 2500. —

Kt. Neuenburg für Planirungen „ 280. —

Zusammen Fr. 21,623. 69

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Allgemeines.

Ueber den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten im Jahre 1888 geben die nachstehend beigefügten, in üblicher Weise auf Grundlage der halbmonatlichen kantonalen Seuchenberichte erstellten zwei Tabellen Aufschluß. Aus einer Vergleichung derselben mit den vorjährigen Ergebnissen geht hervor, daß im Allgemeinen die Seuchenverhältnisse wesentlich ungünstigere als im Jahre 1887 waren. Es erzeigt sich zwar gegenüber dem letztern eine Verminderung der Lungenseuche (46 Fälle), des Rauschbrands (24 Fälle), des Milzbrands (8 Fälle), der Räude (574 Fälle), dagegen eine Vermehrung der Maul- und Klauenseuche (2932 Fälle), des Rotzes und Hautwurms (17 Fälle) und des Rothlaufs der Schweine (509 Fälle); die Anzahl der Wuthfälle ist sich gleichgeblieben. Als gänzlich von Seuchen verschont sind die Kantone Uri, Unterwalden n. d. W., Basel-Stadt und Wallis zu verzeichnen. Die konstatirten Fälle vertheilen sich auf sämtliche Monate des Jahres.

Bezüglich des Ursprungs der einzelnen Seuchenfälle haben die angehobenen Untersuchungen zu Tage gefördert, daß die Lungenseuche unter zwei Malen aus Oesterreich-Ungarn eingeschleppt wurde. Wie in früheren Jahren gelang es auch jetzt wieder, durch rasche und rücksichtslose Abschachtung der erkrankten Thiere sowohl als der verdächtigen Viehstände die Seuchenverbreitung und den aus ihr resultirenden Schaden auf ein Minimum zu beschränken. Der Ursprung der Maul- und Klauenseuche konnte in sechs Fällen auf Deutschland (Württemberg und Baden) und in neun Fällen auf Oesterreich-Ungarn zurückgeführt werden; in einem Falle wird Verschleppung durch aus Italien eingeschmuggeltes Vieh als wahrscheinlich angenommen. Rotz und Hautwurm wurde bei zwei verschiedenen Anlässen auf je einem aus Frankreich stammenden Pferde und Rothlauf auf einem ebenfalls von daher kommenden Schweinetransporte konstatirt.

Die Maul- und Klauenseuche erreichte den Höhepunkt ihrer Ausdehnung in den Monaten Juli und August. Im Gegensatz zu den im Vorjahre gemachten Erfahrungen muß die zu dieser Zeit herrschende große Verbreitung wesentlich dem Weidgange beigemessen werden. Mag diese Thatsache auch einigermaßen als Milderungsgrund für die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse des Berichtjahres erscheinen, so ist andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß trotz der nicht zu verkennenden Besserung, welche hinsichtlich der Anwendung der vorbeugenden polizeilichen Maßregeln theilweise eingetreten ist, noch mancherorts und wohl oft aus privaten und sogar

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1888.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.		V. Wuth.		VI. Rotz und Hautwurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.			
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Grossvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht u. der An- steckung verdächtig.	
					Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.								Umgestanden und abgethan.
	Thiere.		Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	
Zürich	—	—	—	27	6	187	—	30	—	—	—	65	—	—
Bern	—	—	115	82	—	42	—	7	—	—	1	252	—	9
Luzern	—	—	1	9	—	16	—	—	—	—	1	176	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	27	3	—	—	—	—	—	—	4	14	—	—
Unterwalden o. d. W.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	54	—	—	85	—	12	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	21	23	—	51	—	1	—	—	3	77	—	—
Solothurn	—	—	14	26	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
Appenzell A. Rh.	1	—	—	1	5	343	—	21	—	—	—	21	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	7	19	4	16	5	716	7	68	—	—	3	8	—	—
Graubünden	—	—	2	5	—	2328	—	1446	1	—	—	29	—	238
Aargau	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—
Turgau	—	—	—	20	1	219	—	4	—	—	2	13	—	—
Tessin	—	—	4	1	—	—	—	—	2	—	6	2	—	—
Waadt	—	—	76	8	—	2	—	—	1	—	2	258	—	88
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	1	1	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	—	—
Total	8	19	318	248	17	4012	7	1606	4	—	40	998	—	335
	27				5642				4				335	

örtlichen Interessen die rechtzeitige Anordnung und konsequente Durchführung dieser Maßregeln zu wünschen übrig läßt und daß dadurch der Verbreitung von an und für sich wenig Gefahr bietenden Seuchenerscheinungen Vorschub geleistet wird. Einen sprechenden Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme bilden die kantonalen Seuchenberichte selbst, welche in der Mehrzahl der Fälle als Ursache neuer Ansteckungen Uebertragung durch infiziertes Vieh von Ort zu Ort und da wieder von Stall zu Stall bezeichnen. Wenn auch angenommen wird, daß sich dieß nicht unter allen Umständen verhüten läßt, so ist doch außer Zweifel durch die in Kraft bestehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen die Möglichkeit geboten, derartigen Seuchenverschleppungen und den daraus entstehenden Schädigungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu begegnen und erfreulichere Resultate zu erzielen, als die diesjährige Statistik solche aufweist.

Einem Gesuche der Regierung des Kantons Tessin entsprechend haben wir seit dem 15. Februar das Bulletin über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz auch in italienischer Sprache erscheinen lassen. Die Verbreitung dieser Publikation hat im laufenden Jahre wesentlich zugenommen, indem gegenwärtig die Höhe der deutschen Auflage auf ca. 1000, diejenige der französischen auf ca. 800 und diejenige der italienischen Auflage auf ca. 300 Exemplare sich beläuft.

B. Maßnahmen an der Grenze.

Grenzthierärzte — Vieheinfuhr.

1. Angesichts der vorstehend erwähnten Seucheneinschleppungen aus dem Auslande mußte es uns natürlich daran gelegen sein, in Erfahrung zu bringen, ob diese Vorkommnisse in irgend einer Weise durch ein Verschulden der unsrerseits mit der sanitarischen Untersuchung beauftragten Grenzthierärzte ermöglicht worden seien. Durch genaue Feststellung der Versandt-, Reise- und Untersuchungsdaten, sowie der erstmals konstatarnten Seuchenerscheinungen auf den infizierten Transporten soll den Ursachen der Verschleppung auf den Grund zu kommen sein und wir erachteten es als unsere Aufgabe, uns in dieser Beziehung durch eingehende Nachforschungen Klarheit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke machten wir von dem uns in Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, reservirten Rechte Gebrauch, ernannten amtliche Kommissäre und ließen durch solche in Verbindung mit kantonalen Delegirten jeweilen an Ort und Stelle Erhebungen über die Ursachen und Provenienz der Infektion veran-

stalten. Die einschlägigen Berichte bestätigten durchwegs den gegangenen Verdacht auf Einschleppung und ergaben in zwei Fällen gleichzeitig, daß die grenzthierärztliche Untersuchung nicht mit der nothwendigen Strenge und Genauigkeit vorgenommen worden war. Die fahrlässigen Organe wurden unter Androhung sofortiger Entlassung im Wiederholungsfalle gebührend bestraft.

Es ist in die Augen springend, daß eine erfolgreiche Kontrolle des grenzthierärztlichen Dienstes und die Aufdeckung eventueller Unregelmäßigkeiten, wie die vorerwähnten, nur dann stattfinden kann, wenn die daherigen Erhebungen unmittelbar nach erfolgter Konstatirung von Seuchenausbrüchen auf importirtem Vieh angeordnet werden können. Mangels sofortiger Berichtertattung seitens der beteiligten Kantonalbehörden war hiezu die Möglichkeit nicht immer geboten; durch gegenseitige Verständigung ist indessen diesem Uebelstande für die Zukunft abgeholfen.

2. In der Organisation des viehsanitätspolizeilichen Grenzdienstes sind während des Berichtjahres wesentliche Veränderungen nicht vorgekommen. Die Anzahl der Einfuhrstationen hat eine Vermehrung dadurch erfahren, daß auf gestelltes Ansuchen hin in Würdigung der bestehenden Ausnahmeverhältnisse die Zollstätten Vollandes-Bahnhof, Les Places und Montlingen für die Viehabfertigung geöffnet wurden. Desgleichen ist sich der Stand des thierärztlichen Grenzpersonals ziemlich gleich geblieben.

3. Im Berichtjahre wurden nach erfolgter grenzthierärztlicher Untersuchung über die schweizerische Grenze zur Einfuhr und zum Transit zugelassen:

Thiere des Pferdegeschlechts .	11,113 Stück,		
Thiere des Rindviehgeschlechts .	93,879	"	
Schweine	58,113	"	u. 4 ganze Wagenladungen,
Schafe	71,349	"	" 1003 " "
Ziegen	3,768	"	

Total 238,222 Stück u. 1007 ganze Wagenladungen sowie 378,553 kg. frisches und geräuchertes Fleisch.

Der Ertrag der hiefür erhobenen Untersuchungs- und Passirscheinegebühren beläuft sich auf Fr. 131,611. 66.

Es erzeugt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Mindereinfuhr von Thieren des Pferde-

geschlechts .	19 Stück,		
Thieren des Rindvieh-			
geschlechts .	30,876	"	
Schweinen . . .	22,051	"	u. 17 ganze Wagenladungen.
Schafen . . .	38,885	"	" 143 " "
Ziegen . . .	1,960	"	

im Total 93,791 Stück u. 160 ganze Wagenladungen, eine Mehreinfuhr von 130,119 kg. Fleisch, dagegen eine finanzielle Mindereinnahme von Fr. 37,779. 29 Rp., welche Differenz wohl in erster Linie auf die im Jahre 1888 herrschenden Zollverhältnisse, sowie auf die unter Ziff. 4 hiernach behandelte Taxreduktion für die Grenzbehandlung des Sömmerungsviehs zurückzuführen ist.

Nach einer von unsern Grenzhierärzten auf Grund einheitlicher Instruktionen vorgenommenen genauen Schätzung repräsentiren die eingeführten, zollamtlich abgefertigten Thiere einen Gesamtwert von Fr. 33,451,558; die Schätzung pro 1887 betrug Fr. 49,142,830. Es ist somit anzunehmen, daß im Berichtjahre für Fr. 15,691,272 weniger Vieh nach der Schweiz importirt worden ist.

Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze beziffern sich auf Fr. 123,247. 36 Rp., so daß dem Viehseuchenfond ein weiterer Betrag von Fr. 8364. 30 Rp. einverleibt werden kann. Derselbe beläuft sich nunmehr auf Fr. 63,213. 89 Rp.

4. Bereits im Jahre 1887, bei Anlaß der Regulirung der Vieheinfuhrverhältnisse an der schweizerisch-italienischen Grenze, hatte die Regierung des Kantons Graubünden es als wünschenswerth und nothwendig bezeichnet, daß mit Bezug auf die Höhe der grenzhierärztlichen Untersuchungstaxen für den genannten Kanton ein Unterschied zwischen eigentlichem Handelsvieh und Weidevieh gemacht werde. Mit Rücksicht auf die infolge der neuen Organisation des Grenzdienstes bedrohten Interessen der bündnerischen Alpweidebesitzer wurde eine erhebliche Reduktion der Gebühren für das zur Sömmerung aus Italien eingeführte Vieh nachgesucht.

Um namentlich dem speziellen Grenzverkehr jede mögliche, mit den Anforderungen der Viehseuchenpolizei vereinbare Erleichterung angedeihen zu lassen, haben wir schon damals, obwohl Erfahrungen bezüglich des finanziellen Ergebnisses der Grenzunter-

suchung fehlten, uns der Regierung des Kantons Graubünden gegenüber bereit erklärt, ihre Wünsche unter gewissen Bedingungen zu berücksichtigen. Die ihr in der Sache unterbreiteten Vorschläge blieben jedoch ohne Rückäußerung, und es mußte somit von weiteren Schritten abgesehen werden.

Ein erneuertes Gesuch der genannten Behörde veranlaßte uns, die Angelegenheit wiederholt in Prüfung zu ziehen. Dabei sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß im Hinblick auf den allgemeinen Charakter der Frage eine befriedigende Lösung derselben ebenfalls nur durch einen allgemeinen, also für das ganze schweizerische Grenzgebiet maßgebenden, das in- und ausländische Sömmerungsvieh sowohl als das Winterungsvieh umfassenden Entscheid herbeigeführt werden könne. Wir hielten es auch nicht für angemessen, in Abweichung von den gesetzlichen und reglementarischen Erlassen spezielle Vorschriften für die Untersuchung und den Eintrieb des fraglichen ausländischen Viehs aufzustellen. Im Interesse einer möglichst einfachen und dadurch geordneten Grenzkontrolle erschien es uns vielmehr zweckentsprechend:

- 1) nur für schweizerisches, aus dem Auslande von der Sömmerung oder Winterung zurückkehrendes Vieh eine reduzierte Untersuchungstaxe festzusetzen;
- 2) das ausländische Sömmerungs- und Winterungsvieh, soweit es sich nicht um den im Art. 98 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehenen eigentlichen Grenzverkehr handelt, in gleicher Weise wie das einzuführende Handelsvieh vorschriftsgemäß untersuchen, mit den üblichen Passirscheinen versehen und den reglementarischen Taxansätzen unterwerfen zu lassen;
- 3) beim Rücktrieb des letzteren Viehs dagegen dessen Eigenthümern für jedes Thier, welches sich ausgewiesenermaßen lediglich zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung in der Schweiz aufgehalten hat, in ähnlicher Weise, wie dies beim Transitverkehr im Zolldienste praktiziert wird, einen bestimmten Theil der entrichteten Gebühren zurückzuvorgüten.

Diese Grundsätze waren für uns namentlich auch deshalb ausschlaggebend, weil durch die Anwendung derselben verhütet werden kann, daß Sömmerungs- oder Winterungsvieh zum Nachtheil des Fiskus durch Verkauf, Tausch etc. seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet wird.

In diesem Sinne haben wir denn auch unterm 3. April eine Instruktion betreffend die Behandlung des in die genannten Kate-

gorien fallenden Viehs erlassen. Dieselbe trägt den an uns gerichteten Begehren betreffend Gebührenreduktion in möglichst weitgehendem Maße Rechnung; bezüglich des Details erlauben wir uns, Sie auf die daherige Veröffentlichung im Bundesblatte (1888, Bd. II, S. 269) zu verweisen.

C. Maßnahmen im Innern.

1. Aus den wöchentlichen Viehseuchenberichten Oesterreich-Ungarns, sowie aus der Thatsache, daß nach zuverlässigen Mittheilungen in verschiedenen Theilen dieser Länder die Ausübung einer geordneten Viehseuchenpolizei sehr Vieles zu wünschen übrig läßt, mußten wir schließen, daß die Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche und der Maul- und Klauenseuche von daher nach der Schweiz eine bedeutende und eine permanente ist. Gegen diese Gefahr gewährt, wie bereits aus dem oben Gesagten erhellt, die grenzhierärztliche Untersuchung des für den Import bestimmten Viehs keinen absoluten Schutz, indem bekanntlich jene Krankheiten im Zustande der Inkubation nicht zu erkennen sind. Es mußte deshalb die Anordnung weiterer Maßnahmen seitens der Kantone dringend nothwendig erscheinen. Aus diesem Grunde haben wir denselben nachdrücklich die Anwendung des Art. 33 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 empfohlen, d. h. denselben nahegelegt, über alles aus Oesterreich-Ungarn eingeführte Vieh im Stalle der Eigenthümer der betreffenden Thiere oder, sofern die letztern Fremden angehören, in besondern, zur Absperrung von Vieh bestimmten Stallungen Quarantäne zu verhängen. Diese Maßnahme ist am ehesten geeignet, allfällige Seuchenausbrüche zu lokalisieren; sie verursacht die verhältnißmäßig geringste Verkehrshemmung und dürfte dennoch die Importeure veranlassen, künftighin nur anerkannt gesundes Vieh über die Grenze zu bringen. Verschiedene Kantone haben es sich angelegen sein lassen, unserer Einladung Folge zu leisten, und es ist anzunehmen, daß im Hinblick auf den fortwährend gleich ungünstigen Viehgesundheitszustand in Oesterreich-Ungarn andere ebenfalls zum empfohlenen Schutzmittel greifen werden.

2. Zufolge Art. 8 der Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen, vom 14. Oktober 1887, haben die Kantone für geeignete Instruktion der mit der Ausführung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften betrauten Organe zu sorgen und denselben namentlich bei Erlaß neuer sachbezoglicher Bestimmungen durch Ertheilung von Kursen etc. die nöthigen Erläuterungen mitzutheilen.

Unter Berufung hierauf hat eine Kantonsregierung an uns das Gesuch gerichtet, es möchten behufs einheitlicher Anwendung der in das Gebiet der Viehseuchenpolizei einschlagenden Vorschriften die von den Kantonen bezeichneten Leiter jener Kurse zur Entgegennahme von gemeinschaftlichen Instruktionen an eine von der eidgenössischen Behörde geleitete interkantonale Konferenz einberufen werden.

Die Zweckdienlichkeit dieser Anregung mußte mit Rücksicht auf die damals bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse anerkannt werden, und wir glaubten um so mehr, derselben thatkräftige Folge geben zu sollen, als sich unsere Behörde an der interkantonalen Konferenz vom 30./31. März 1887 anerbaten hat, die Instruktion von Viehseuchenpolizeibeamten durch Zuerkennung von Subventionen zu unterstützen, insofern sich die Kantone an diesen Bestrebungen in entsprechender Weise ebenfalls finanziell bethätigen. Außerdem erachteten wir den Anlaß als geboten, die Frage der Anwendung eines einheitlichen Formulars zur Führung der Viehstandskontrolle neuerdings zur Besprechung und wenn möglich zur endgültigen Erledigung zu bringen.

Mit Ausnahme einer einzigen erklärten sich sämtliche Kantonsregierungen mit dem gemachten Vorschlage einverstanden. Wir haben daraufhin drei Konferenzen, und zwar je eine in Bern, Zürich und Yverdon, veranstaltet und mit deren Leitung die HH. Oberstlieutenant Potterat, eidgenössischer Viehseuchenkommissär und Professor Berdez, Direktor der Thierarzneischule in Bern, sowie theilweise auch Hrn. Professor Meyer, Direktor der Thierarzneischule in Zürich, betraut. Die Aufgabe dieser Experten bestand wesentlich darin, den Zweck und die Absichten der neuen Verordnung zu erläutern und dahin zu wirken, daß derselben in allen Kantonen die gewünschte gleichartige Interpretation und Vollziehung zu Theil werde.

Sämmtliche Kantone waren an den Konferenzen durch Delegirte vertreten. Aus den Verhandlungen hat sich ergeben, daß die angebahnte gegenseitige Verständigung geradezu ein Bedürfniß war und wesentlich dazu beitragen wird, das ins Auge gefaßte Ziel zu erreichen.

3. Im Jahre 1887 ist im Kanton Schaffhausen die Lungenseuche aufgetreten und es mußte zum Zwecke der Lokalisierung derselben zu dem im Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 vorgesehenen Mittel der Abschächtung sämtlicher kranker und verdächtiger Thiere gegriffen werden. Die Kosten der daherigen Maßnahmen stellten sich auf Fr. 4265. 75, die aus dem Verkaufe des Fleisches und der Häute erzielten Einnahmen auf Fr. 1167. 68, so

daß sich für den Kanton eine Mehrausgabe von Fr. 3098. 07 erzeugte. Unter Berufung auf Art. 20 des obzitierten Bundesgesetzes gelangte die Regierung des Kantons Schaffhausen an uns mit dem Gesuche um Bewilligung eines angemessenen Beitrages an die dem Kanton erwachsenen Kosten.

Bekanntlich leistet der Bund nach dem vorerwähnten Art. 20 an den Schaden, welchen Maßregeln gegen die Lungenseuche bedingen, einen Beitrag an die Kantone nur dann, wenn von denselben durch größere Ausbreitung der Seuche oder besondere außerordentliche Umstände unverhältnißmäßig große Opfer gefordert werden.

Diese Voraussetzungen trafen im vorliegenden Falle nicht bis zur Unbestreitbarkeit zu; die Schadenssumme von Fr. 3098. 07 konnte nicht als ein unverhältnißmäßig großes Opfer angesehen werden und es hätte somit nach Analogie früherer Entscheide das Gesuch von Schaffhausen abschlägig beschieden werden müssen.

Allein seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886 betreffend eine Aenderung desjenigen vom 8. Februar 1872 haben die in Frage stehenden Verhältnisse eine wesentliche Umgestaltung erlitten. Art. 3 des erstgenannten Gesetzes sieht die Gründung eines Viehseuchenfonds aus dem Ueberschuß des Ertragnisses der an der Grenze erhobenen Untersuchungsgebühren vor. Der Zweck dieses Fonds muß naturgemäß darin bestehen, die Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten finanziell zu unterstützen. Wie es nach Maßgabe der neugeschaffenen Verhältnisse dem Bund einerseits obliegt, durch die grenzthierärztliche Untersuchung des zum Import gelangenden Viehes den schweizerischen Viehstand vor jeder Seucheninvasion möglichst zu schützen, ist ihm u. A. die Aufgabe erwachsen, seine Unterstützung in zweiter Linie den allfälligen Seucheneinschleppungen zumeist ausgesetzten Grenzkantonen angedeihen zu lassen und dadurch dieselben in ihren viehseuchenpolizeilichen Bestrebungen zu ermuntern.

Gestützt auf diese Sachlage haben wir denn auch keinen Anstand genommen, dem Gesuche der Regierung von Schaffhausen grundsätzlich zu entsprechen und derselben an die ihr in dieser Angelegenheit erlaufenen Kosten aus dem eidgenössischen Viehseuchenfond einen Beitrag von $33\frac{1}{2}\%$ = Fr. 1032. 50 auszurichten.

D. Internationale Beziehungen.

1. Wie wir in unserem letztjährigen Geschäftsberichte (litt. c, 2) Gelegenheit hatten mitzuthellen, haben wir seiner Zeit im Anschluß an den Entscheid betreffend die Amtsthätigkeit waadtländischer

Viehinspektoren auf französischem Gebiete bei der französischen Regierung die Anregung gemacht, durch eine gegenseitige Uebereinkunft diejenigen Bedingungen festzusetzen, denen das Sömmerungsvieh beider Länder unterworfen sein solle.

Die daherigen Unterhandlungen haben zwar nicht zu einer formellen Uebereinkunft geführt; dagegen ist die französische Regierung den hierseitigen Wünschen durch Abgabe einer Erklärung entgegengekommen, zufolge welcher dortselbst keine Einwendungen dagegen erhoben werden, daß die waadtländischen Viehinspektoren auch in Zukunft die Ueberwachung der von schweizerischem Vieh bestoßenen französischen Alpweiden ausüben. An diese Vergünstigung hat Frankreich die Bedingung geknüpft, daß sich jene Organe in ihrer Amtsthätigkeit an die einschlägige französische Gesetzgebung halten und namentlich, daß dieselben den zuständigen französischen Lokalbehörden von den vorkommenden Krankheitsfällen jeweilen Anzeige machen. Im Uebrigen sprach sich die französische Regierung dahin aus, daß mit ihrer Reklamation seiner Zeit nicht beabsichtigt worden sei, den schweizerischen Inspektoren das Betreten der fraglichen Alpweiden zum Zwecke der Untersuchung und selbst zur Besorgung des dort befindlichen schweizerischen Viehes zu verbieten; sie habe vielmehr lediglich verhindern wollen, daß sich die genannten schweizerischen Organe den französischen Beamten substituiren.

Die Angelegenheit hat somit in zufriedenstellender Weise ihre Erledigung gefunden.

2. Weniger günstig lautet das Resultat unserer Bemühungen gegenüber Deutschland, die von den schweizerischen Viehinspektoren ausgestellten Zeugnisse über den 30tägigen Aufenthalt von Vieh in der Schweiz als gültig anzuerkennen (s. Geschäftsbericht pro 1887, lit. c, 3).

Die deutsche Reichsregierung hat auf unsere Vorstellungen hin erklärt, daß sie sich zu ihrem Bedauern nicht in der Lage befinde, die schweizerischerseits gewünschte Remedur eintreten zu lassen. Die Reglemente betreffend den Nachweis des 30tägigen Aufenthaltes in der Schweiz seien nämlich nicht seitens des Reiches, sondern von den Regierungen der betreffenden Nachbarstaaten erlassen worden und letztere haben allein über die Art der Beibringung des erforderlichen Nachweises zu entscheiden. Die daherigen Verordnungen in Baden, Württemberg und Bayern schreiben in dieser Beziehung übereinstimmend vor, daß die gedachten Atteste von einer Amtsstelle des Kreises oder Bezirkes (hiez zu seien zweifelsohne

auch Gemeindevorstände zu zählen) ausgefertigt, bezw. beglaubigt werden müssen. Die einzig von den Viehinspektoren ausgestellten und nicht weiter beglaubigten Atteste können deshalb von den Zollämtern nicht als von einer Kreis- oder Bezirksamtsstelle herührend anerkannt werden.

Daß sodann die badische Regierung sich nicht veranlaßt sehe, die Atteste der Viehinspektoren denjenigen der Gemeindevorstände gleichzustellen, sei u. A. wohl auch darauf zurückzuführen, daß nach dortiger Auffassung die Viehinspektoren nicht immer in der Lage sein dürften, die Richtigkeit der zu bekundenden Thatsache aus eigener Anschauung zu bescheinigen. Ueberdies sei der deutschen Behörde bekannt und schweizerischerseits an maßgebender Stelle bestätigt worden, daß wiederholt von schweizerischen Viehinspektoren mißbräuchliche Atteste ausgefertigt worden seien.

Letzteres Motiv scheint bei der Ertheilung des abschlägigen Bescheides in ganz hervorragender Weise mitgewirkt zu haben. Trotz der thatsächlichen Unrichtigkeit der deutschen Auffassung bezüglich der größeren Zuverlässigkeit der von den Bezirksbehörden ausgestellten oder beglaubigten Zeugnisse wird man sich unter den obwaltenden Umständen in das von Deutschland gestellte Verlangen fügen müssen. Dabei ist zu bemerken, daß die fraglichen Atteste *m a t e r i e l l* zu beglaubigen sind, indem die einfache Beglaubigung der *U n t e r s c h r i f t* des Viehinspektors jedenfalls badischerseits nicht als genügend anerkannt werden dürfte.

3. Die Regierung Oesterreich-Ungarns hat sich bei uns darüber beschwert, daß auf unsere Veranlassung hin seitens einiger Kantone am Bestimmungsorte des aus diesen Ländern importirten Viehes Quarantäne verhängt werde. Sie ersuchte um Aufhebung dieser Maßregel, indem dieselbe nach dortseitiger Auffassung mit den Bestimmungen und Intentionen der zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn am 31. März 1883 abgeschlossenen Thierseuchenkonvention nicht im Einklang stehe.

Wir konnten dieser Ansicht nicht beipflichten. Im Gegensatz zu derselben läßt nach unserm Dafürhalten sowohl der Wortlaut als die Interpretation der zitierten Uebereinkunft die Anwendung einer Quarantäne in der schweizerischerseits beobachteten Form zu.

Art. 1 Alinea 4 der Konvention hält die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten ausdrücklich an, die nöthigen Maßregeln anzuordnen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen oder einer solchen verdächtigen Thiere zu verhindern. Angesichts dieser Bestimmung kann es keinem

Zweifel unterliegen, daß jedem Vertragsstaate das übrigens selbstverständliche Recht zusteht, im Innern seines Landes alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zum Schutze gegen Seuchengefahr einerseits und zur Verhinderung der Verschleppung nach dem andern Vertragsstaate andererseits als den jeweiligen Umständen angepaßt erscheinen. Als zweckmäßigste Mittel hiefür ist hierorts eben die Anwendung der Quarantäne an Bestimmungsorte der importirten Thiere empfohlen worden, eine Maßregel, welche nicht speziell für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, sondern allgemein und eventuell selbst für den internen Viehverkehr vorgesehen ist. (Art. 33 der Vollziehungsverordnung betreffend Viehseuchenpolizei vom 14. Oktober 1887.)

Die Berechtigung zur Ausführung dieser Quarantäne gegenüber Oesterreich-Ungarn ist somit grundsätzlich festgestellt; unter den obwaltenden Umständen konnte dieselbe jedoch auch aus dem Wortlaute des Art. II, Alinea 3 der Konvention hergeleitet werden. Dieser Artikel sieht die Quarantäne für solches Vieh vor, welches an andern ansteckenden Krankheiten als der Rinderpest und der Lungenseuche leidend befunden wird oder wenn begründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt.

Die Frage, ob im Berichtjahre krankes oder seucheverdächtiges Vieh aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz zur Einfuhr gelangt sei, oder ob von daher kommendes Vieh nicht ständig als verdächtig betrachtet werden müsse, darf bejaht werden. Durch zahlreiche, auf sachverständiger Gutachten basirende Thatsachen ist konstatiert, daß die dießjährige Maul- und Klauenseuche-Invasion und das Auftreten der Lungenseuche in der Schweiz größtentheils dem Viehimport aus den genannten Ländern zuzuschreiben ist und daß angesichts der mangelhaften Seuchenpolizei in Oesterreich-Ungarn strengere Maßnahmen als die bisher angewendeten zu dringender Nothwendigkeit wurden, um weiteren Verschleppungen und damit noch größerer Schädigung des schweizerischen Viehstandes vorzubeugen.

Wir konnten uns deshalb nicht dazu entschließen, dem Begehren der österreichisch-ungarischen Regierung Folge zu geben und eine Aenderung des der Sachlage angepaßten Zustandes zu veranlassen. Dagegen haben wir der genannten Regierung in Aussicht gestellt, daß wir hierauf Bedacht nehmen werden, sobald durch eine wesentliche Besserung der Seuchenverhältnisse in Oesterreich-Ungarn die Gefahr der Einschleppung aus diesen Ländern entsprechende Reduktion erfahren haben werde.

4. Von Seite der italienischen Regierung ist an uns das Gesuch gerichtet worden:

- a. es möchte die Gültigkeitsdauer der italienischen Viehgesundheitscheine im Verkehr mit der Schweiz, entgegen der diesbezüglichen Bestimmung in Art. 19 der hierseitigen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, auf 10 statt 6 Tage angesetzt werden;
- b. für die zur Sömmerung in der Schweiz bestimmten Thiere möchte die Benutzung von Kollektivgesundheitscheinen, wie solche für den internen schweizerischen Weideverkehr in Art. 84 der zitierten Verordnung vorgesehen sind, gestattet werden.

Bezüglich des ersten Punktes haben wir erwidert, daß eine Erhöhung der Gültigkeitsdauer der Gesundheitscheine im Sinne der gemachten Anregung nicht möglich sei.

In der That ist die sechstägige Gültigkeitsdauer durch den zitierten Artikel grundsätzlich als Norm aufgestellt worden; sie besteht sowohl für den Verkehr in der Schweiz als denjenigen mit sämtlichen Nachbarstaaten zu Recht. Ausnahmen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten irgend eines Staates gemacht würden, hätten zur Folge, daß gleichartige Begehren anderer Länder ebenfalls berücksichtigt werden müßten. Infolge der damit geschaffenen ungleichartigen Verhältnisse könnte die hierseitige Kontrolle nicht in der wünschbaren Weise geführt werden, abgesehen davon, daß durch die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer auf mehr als sechs Tage die Garantie der Seuchenfreiheit der einzuführenden Thiere in erheblichem Maße verringert würde.

Im Uebrigen sind wir der Ansicht, daß die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der fraglichen Scheine auf sechs Tage zulassen. Die Transportbedingungen haben seit der Eröffnung der Gotthardbahn eine so durchgreifende Aenderung erfahren, daß der Viehverkehr Italiens mit der Schweiz durch diese Verfügung keine Störung erleidet. Die Aufstellung einer Ausnahme von der allgemein beobachteten Regel läßt sich also auch von diesem Standpunkte aus nicht rechtfertigen.

Dem Ansuchen betreffend die Anerkennung von Kollektivgesundheitscheinen für italienisches Sömmerungsvieh glaubten wir dagegen entsprechen zu sollen, um Italien einen Beweis unseres Entgegenkommens zu geben.

F. Interpretationen, Beschwerden, Rekurse.

1. Im Laufe des Berichtjahres waren wir wiederholt im Falle, uns darüber auszusprechen, was grundsätzlich unter dem in Art. 42 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 erwähnten Hausirhandel mit Vieh zu verstehen sei.

Wir haben uns jeweilen in der Beantwortung dieser Anfragen an die bereits früher dem § 4 der eidgenössischen Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 gegebene Auslegung gehalten, wie solche im Geschäftsbericht für das Jahr 1880 (B. B. 1881, II. Band, pag. 46 u. ff.) genauer präzisiert ist.

2. Eine Kantonsregierung wünschte von uns Aufschluß über die Frage, ob die in Art. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 und in Art. 103 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vorgesehenen Strafbestimmungen u. A. einzeln für jedes ohne Gesundheitsschein zu Markte gebrachte Stück Vieh des nämlichen Besitzers oder aber unter einem Mal für den ganzen Transport desselben anzuwenden seien.

Wir haben in letzterem Sinne entschieden und zwar aus folgenden Gründen:

Art. 75 der mehrerwähnten Vollziehungsverordnung schreibt in Alinea 3 vor, daß jedes auf einen Markt zum Verkauf aufgeführte Thier von einem gültigen Gesundheitsschein oder Passirschein begleitet sein muß. Dieser Schein muß nach Art. 10 der Verordnung für Großvieh individuell, für Kleinvieh kann er kollektiv sein.

Eine Widerhandlung gegen diese Vorschriften liegt somit in allen denjenigen Fällen vor, in welchen ein Stück Großvieh oder ein Transport Kleinvieh ohne regelrechten Gesundheitsschein auf den Markt getrieben wird. Die Widerhandlung vervielfältigt sich konsequenterweise mit der Anzahl der auf diese Art ohne Gesundheitsschein betroffenen Thiere resp. Transporte, woraus resultirt, daß die Berechtigung zur Befahrung in jedem einzelnen Falle besteht, in welchem für das einzelne Stück Großvieh, resp. den einzelnen Transport Kleinvieh, der gesetzliche Gesundheitsschein bei der Auführung zum Markte nicht vorgewiesen werden kann.

3. Die in Sachen verschiedener Rekurseingaben getroffenen Entscheide sind im Bundesblatt und zum Theil auch im schweizerischen Viehseuchenbulletin zu Veröffentlichung gelangt. Wir sehen deshalb davon ab, an dieser Stelle näher auf die einzelnen Eingaben einzutreten.

V. Maßnahmen gegen die Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

1. Im Januar 1888 hat Italien seinen Beitritt zur internationalen Phylloxerakonvention erklärt und es ist infolge dessen der Verkehr in landwirthschaftlichen Produkten mit diesem Lande bedeutend erleichtert worden. Auf Wunsch der Regierungen von Graubünden und Tessin wurde bei der italienischen Regierung ein Abkommen in Vorschlag gebracht, welches für den Verkehr in den Grenzgebieten noch weitere Erleichterungen vorsieht. Die Verhandlungen sind indessen zur Zeit noch nicht zum Abschlusse gebracht.

2. Die französische Regierung hat die Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. März 1885, durch welches dasjenige vom 21. März 1883, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Reblaus in Algerien, auf die freien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex anwendbar erklärt wurde, bis zum 31. Dezember 1890 verlängert.

Wir haben infolge dessen unsern Beschluß vom 21. April 1885 betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und obgenannten zollfreien Zonen ebenfalls bis zum 31. Dezember 1890 in Kraft bestehend erklärt.

3. Neuere Forschungen einerseits und die Stimmung der Bevölkerung in einigen von der Reblaus angegriffenen Weinbaubezirken anderseits ließen es wünschbar erscheinen, daß die Art und Weise, in welcher dieser Schädling bekämpft werden soll, neuerdings gründlich berathen und geprüft werde. Am 7. und 8. März fand zu diesem Zwecke eine interkantonale Phylloxerakonferenz in Bern statt, an welcher außer den Mitgliedern der eidgen. Phylloxera-Kommission Delegirte sämmtlicher Weinbau treibenden Kantone sich theilnahmen, und welcher eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden. Die Verhandlungen ergaben folgende Schlußfolgerungen:

- a. Im Kampfe gegen die Reblaus soll am bisherigen Verfahren, welches die möglichst vollständige Vernichtung des Schädlings und der Rebe, an welcher derselbe gefunden oder vermuthet wird, zum Ziele hat (Extinktiv-Verfahren), grundsätzlich auch fernerhin festgehalten werden.

- b. Abänderungen an diesem Verfahren sind nur in dem Maße zu gestatten, wie sie bereits in den Kantonen Genf und Waadt unter Zustimmung der Bundesbehörde vorgenommen worden sind (Bespritzung der Bodenoberfläche mit Petrol, Weglassung der Winterarbeiten).
- c. Die Erlaubniß zur Anpflanzung amerikanischer Reben ist nur den Kantonen zu ertheilen, unter den Bedingungen, welche seiner Zeit Genf gestellt wurden.

4. Dr. C. Keller, Privatdozent der Zoologie am eidgen. Polytechnikum, hat bereits im Jahr 1887 über die Frage der Bekämpfung der Phylloxera Laboratoriumsversuche ausgeführt, deren Ergebnisse im 1. Bande des „Landwirthschaftlichen Jahrbuches“ veröffentlicht wurden. Da diese Vorversuche der Hoffnung Raum gaben, es möchte der Wissenschaft schließlich gelingen, die Phylloxera zu beseitigen, ohne den Reben Schaden zuzufügen, so unterstützte unser Landwirthschaftsdepartement deren Fortsetzung. Im Laufe des Jahres 1888 wurden Versuche in größerem Maßstabe in der Umgegend von Annecy (Hochsavoyen) ausgeführt. Der bezügliche Bericht weist interessante Resultate auf; immerhin sind die Versuche noch nicht endgültig abgeschlossen.

II. Ausrichtung der den im Jahre 1887 von der Reblaus heimgesuchten Kantonen zugesicherten Bundessubvention.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone Zürich, Waadt, Neuenburg und Genf haben zur Bekämpfung des Schädlings pro 1887 folgende Summen verausgabt:

Zürich	Fr. 71,082. 64	(Fr. 122,980. 15 pro 1886)
Waadt	11,814. 41	(„ 6,897. 25 „ „)
Neuenburg	43,104. 60	(„ 38,122. 90 „ „)
Genf	48,905. 60	(„ 45,227. 20 „ „)

Total Fr. 174,907. 25 (Fr. 213,227. 50 pro 1886)

Wie in den frühern Jahren wurde an die Auslagen, welche jene Kantone für Untersuchungen in unmittelbarer Nähe der Reblausherde, für Vertilgungsarbeiten und für Vertilgungsmittel gemacht haben, die im Bundesbeschuß betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund vorgesehene Maximalsubvention von 40 % bewilligt.

Im Fernern wurden infolge Ihres Beschlusses vom 24. Dezember 1886 bei der Berechnung des Bundesbeitrages die für die Zer-

störung der hängenden Ernte ausgerichteten Entschädigungen berücksichtigt, für welche ebenfalls ein Beitrag von 40 % gewährt wurde.

Die subventionirbaren Auslagen, sowie die Bundesbeiträge bezifferten sich auf folgende Summen:

Kanton	Unter- suchungs- und Vertilgungs- arbeiten. Fr.	Ver- tilgungs- mittel. Fr.	Entschädi- gungen für Zerstörung von Ernten. Fr.	Total Fr.	Bundes- beitrag (40 %). Fr.
Zürich	49,069. 49	8,271. 46	5,460. 24	62,801. 19	25,120. 48
Waadt	4,401. 50	3,582. 35	1,075. 46	9,059. 31	3,623. 72
Neuen- burg	28,171. —	8,376. 15	4,019. 70	40,566. 85	16,226. 74
Genf	32,047. 60	6,150. 85	1,080. 75	39,279. 20	15,711. 68
Zusammen	113,689. 59	26,380. 81	11,636. 15	151,706. 55	60,682. 62
1886:				165,450. 81	66,180. 32

III. Auftreten der Reblaus im Jahre 1888.

Die nachstehende Tabelle gibt über das Auftreten der Reblaus im Berichtjahre Auskunft. Vergleichsweise sind die pro 1887 erhaltenen Zahlen beige setzt worden.

Kanton	Infizierte Gemeinden.	Infektions- punkte.	Infizierte Stöcke.	Umgegrabene bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
Zürich 1887	11	492	2149	27,567
„ 1888	10	268	927	14,253
Verminderung	1	224	1222	13,314
Waadt 1887	2	12	522	2239
„ 1888	3	10	128	1703
Verminderung	—	2	394	536
Vermehrung	1	—	—	—
Neuenburg 1887	10	626	6983	17,395
„ 1888	11	438	3855	16,024
Verminderung	—	188	3128	1,371
Vermehrung	1	—	—	—

Kanton	Infizierte Gemeinden.	Infektions- punkte.	Infizierte Stöcke.	Umgegrabene bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
Genf 1887	14	111	2,947	18,740
" 1888	19	99	13,279	27,300
Verminderung	—	12	—	—
Vermehrung	5	—	10,332	8,560
Total 1887	37	1241	12,601	65,941
" 1888	43	815	18,189	59,280
Verminderung	—	426	—	6,661
Vermehrung	6	—	5,588	—

Es ist sonach in den Kantonen Zürich, Waadt und Neuenburg ein erheblicher Rückgang der Reblaus-Infektion zu verzeichnen, während dieselbe im Kanton Genf in ganz bedeutendem Maße zugenommen hat.

Im Kanton Zürich wurden die bisher infiziert gewesenen Gemeinden Boppelsen und Buchs im Berichtjahre reblausfrei befunden, dagegen ist das Insekt zum ersten Male in der Gemeinde Kloten konstatiert worden.

Mit Ausnahme der Gemeinden Boppelsen, Buchs, Kloten und Oberglatt ist bis heute die Reblauskrankheit in keinen andern als den bereits im Jahre 1886 infiziert befundenen Gemeinden aufgetreten. Sie beschränkte sich in den infizierten Gemeinden fast ausschließlich auf Punkte mit 1—3 Stöcken. Die Zahl der infizierten Stöcke, welche im Jahr 1886 sich auf 22,530 bezifferte, ging im Berichtjahre auf 927 zurück.

In der im Jahre 1887 phylloxeriert befundenen Gemeinde Vich des Kantons Waadt sind keine neuen Erkrankungen konstatiert worden, wohl aber in der Gemeinde Myes, die bereits im Jahre 1886 infiziert war. Außerdem wurde je ein neuer Herd in den Gemeinden Bugnax und Founex entdeckt.

Im Kanton Neuenburg wurde das Vorhandensein eines neuen Herdes in dem bisher reblausfreien Rebberge von Cortailod konstatiert. Derselbe zählt 1 Punkt mit 514 Stöcken, bei welchem die Infektion ältern Datums ist, und 5 Punkte mit 34 Stöcken.

Im Uebrigen war das Resultat der Untersuchungen ein sehr erfreuliches, indem, wie sich aus den Tabellen ergibt, gegenüber dem Vorjahre die Zahl der infizierten Punkte eine Verminderung

von 30 % und diejenige der infizierten Stöcke sogar eine Abnahme von 45 % aufweist. Die kantonale Behörde konstatiert den unbestrittenen Vorzug großer Sicherheitszonen gegenüber zu eng begrenzten Zonen.

Die Untersuchungen im Kanton Genf haben das Vorhandensein von Phylloxeraherden in neun bisher noch nicht infizierten Gemeinden ergeben: Avusy, Aire-la-ville, Laconnex, Céligny, Colonge-Bellerive, Plan-les-Ouates, Bardonnex, Chêne-Bougeries und Bellevue. Zur Zeit sind einzig die Gemeinden Meinier, Presinge, Gy und Jussy von der Reblaus verschont geblieben. In den bisher infizierten Gemeinden Petit-Sacconnex, Cologny und Thonex sind keine neuen Erkrankungen konstatiert worden. Die übrigen bisher infizierten Gemeinden ergaben 87 neue Herde mit 2468 Stöcken, während die neuen Erkrankungen in den obgenannten neun Gemeinden 12 Herde mit 10,811 Stöcken umfassen.

Die enorme Zunahme der Infektion wird der Einwanderung des Insekts aus der französischen zollfreien Zone zugeschrieben, wo die Rebberge vielerorts vom Schädling stark angegriffen sind.

B. Hagelversicherung.

Die Frage der Unterstützung der Hagelversicherung durch den Bund ist von unserer Seite im Berichtjahre erledigt worden und wir haben Ihnen unterm 23. November die bezügliche Botschaft mit Beschlusses-Entwurf unterbreitet.

VI. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Den landwirthschaftlichen Vereinen sind pro 1888 die folgenden Beiträge bewilligt worden:

a. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein	Fr. 25,100
b. Schweizerischer alpwirthschaftlicher Verein	„ 3,000
c. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz	„ 14,600
d. Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	„ 3,000
e. Schweizerischer Gartenbauverein	„ 5,200
Zusammen	Fr. 50,900

A. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

Die dem Vereine zugesicherten, die von demselben verlangten und die demselben bewilligten Beträge sind folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

Gegenstand.	Budgetirter Kredit. Fr.	Verlangter Beitrag. Fr.	Verabfolgter Beitrag. Fr.
1. Kurse und Wandervorträge	12,000	9,344. 75	8,852. 85
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften . . .	1,200	894. 50	894. 50
3. Beitrag an die Druckkosten des Geschäftsberichts p. 1887	—	305. 50	305. 50
4. Nachträglicher Kredit für Düngungsversuche . . .	3,000	2,618. 40	2,618. 40
5. Druckkosten des Berichts über die Düngungsversuche.	—	100. —	100. —
6. Beitrag an die Verwaltungskosten	3,500	3,500. —	3,500. —
7. Schweizerischer milchwirtschaftlicher Verein . . .	2,700	988. 30	988. 30
8. Schweizerischer Bienenzuchtverein	1,500	500. —	500. —
9. Schweizerischer Obst- und Weinbauverein	1,200	1,200. —	1,200. —
Zusammen	25,100	19,451. 45	18,959. 55

Es sind sonach einzig die für Verwaltungskosten und für den schweizerischen Obst- und Weinbauverein bewilligten Kredite vollständig verwendet worden.

Zu den einzelnen Ausgaben ist Folgendes zu bemerken:

Ad 1. Mit dem Betrage von Fr. 8852. 85 sind die Kosten von 211 Wandervorträgen und 63 Spezialkursen bestritten worden. Mit Ausnahme eines einzigen Vortrages wurden sämtliche Vorträge und Kurse nicht vom Centralverein, sondern von den Zweigvereinen veranstaltet.

Ad 2. Während früher der für Fachschriften ausgesetzte Kredit zur Gratisabgabe solcher verwendet wurde, wobei oft Schriften zur Vertheilung gelangten, deren Anschaffung von Seite der Beschenkten nicht gewünscht worden war und welche daher, und weil sie nichts kosteten, ungelesen blieben, wurde der Bundes-

beitrag im Berichtjahre dazu verwendet, die Anschaffungskosten von Fachschriften auf die Hälfte zu reduzieren, wobei die Interessenten die andere Hälfte zu übernehmen hatten. Es bietet dieses Verfahren offenbar mehr Garantie für eine zweckmäßige Verwendung des Bundesbeitrages, als dies bei der Gratisvertheilung der Fall war; auch ist der Erfolg bereits ein befriedigender gewesen, indem von 53 Vereinen und Einzelpersonen im Ganzen 2450 Exemplare nachstehender, ihnen von der Vereinsdirektion zu halben Preisen angebotenen Schriften bezogen worden sind:

Dr. Stutzer, Stallmist und Kunstdünger (1400 Exemplare).

Kraft und Boßhard, Kultur der Zwergobstbäume und des Beerenobstes (239 Exemplare).

Anderegg, das Dörren von Obst und Gemüse (300 Exemplare).

Morgenthaler, der falsche Mehlthau (113 Exemplare).

Hirzel-Gysi, Verwendung von Rückständen der Weinbereitung (242 Exemplare).

Graf, das süße Grünfutter (156 Exemplare).

Ad 3. Dem Gesuche, es möchte ein letztmaliger Beitrag an die Kosten für den Druck des Geschäftsberichtes bewilligt werden, ist entsprochen worden.

Ad 4. Ein Bericht über die Ergebnisse der vom Verein in den Jahren 1885 und 1886 veranstalteten Düngungsversuche ist endlich eingelaugt, so daß der an die Kosten dieser Versuche bewilligte Beitrag zur Auszahlung gelangen konnte. Die Veröffentlichung des Berichts wird zum Theil im landwirthschaftlichen Jahrbuch, zum Theil in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift erfolgen.

Ad 7. Der dem schweizerischen milchwirthschaftlichen Verein bewilligte Kredit von Fr. 2700 war für folgende Zwecke bestimmt:

a.	Prämierung guter Buchführung in Käsereien	Fr. 700
b.	„ von Käsereiplänen	„ 500
c.	„ von guten Hütteneinrichtungen	„ 1500

Hievon ist blos der sub a genannte Betrag zur Verwendung gekommen.

Ad 8. Dem schweizerischen Bienenzuchtvereine standen zur Verfügung:

a.	Für apistische Beobachtungsstationen	Fr. 500
b.	„ Herausgabe einer Schrift über Bienenzucht	„ 1000

Der letztere Betrag ist nicht zur Verwendung gelangt. Für die apistischen Stationen, deren der Verein 17 besitzt, wurden über Fr. 800 verausgabt, so daß der Verein aus eigenen Mitteln hiefür über Fr. 300 ausgelegt hat, ein Umstand, der deswegen Erwähnung verdient, weil sonst kein zweiter Verein für dieselben Zwecke, für welche er Bundesbeiträge verlangte, auch eigene Mittel aufgewandt hat. Der bezügliche Bericht wird im Vereinsorgan (Schweizerische Bienenzeitung) veröffentlicht.

Ad 9. Im Berichtjahre wurden 69,791 Edelreiser gratis abgegeben. Die Kosten derselben, von den 8 Abgabestationen zu circa 2 Rp. per Stück berechnet, wurden aus dem Bundesbeitrage bestritten.

B. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

Der Verein verausgabte:

1. Für Prämierung von Alpwiesen und Jungviehalpen	Fr. 1945. —
2. Für Alpinspektionen und -Prämierungen	„ 1501. —
3. „ Wandervorträge und Alpenwanderkurse	„ 450. —
4. „ Verwaltungskosten	„ 81. 35
	<hr/>
	Zusammen Fr. 3,977. 35

An diese Auslagen ist demselben ein Beitrag von Fr. 3450 bewilligt worden.

Die Berichte über die subventionirten Unternehmungen sind in der Vereinszeitschrift (Alpen- und Jura-Chronik) zur Veröffentlichung gelangt.

Die Prämierung von Alpwiesen und Jungviehalpen erstreckte sich im Berichtjahre über die Kantone Freiburg und Wallis, die Alpinspektionen und -Prämierungen über die Kantone Solothurn, Basel-Landschaft, St. Gallen und Wallis. Die Alpenwanderkurse, welche zum ersten Male abgehalten wurden, zählten zusammen 54 Theilnehmer.

C. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

Dem Vereine sind die nachfolgenden Beträge zugesichert, bezw. verabfolgt worden:

	Budgetirter Kredit. Fr.	Verabfolgter Beitrag. Fr.
1. Für Kurse und Wandervorträge	3,500	3,343. 85
2. „ Prämierung gut geführter Wirth- schaften	5,000	5,000. --
3. „ Rebenpfropfkurse	1,000	641. —
4. „ Tabakbauversuche	300	285. —
5. „ Kleinviehausstellung in Martigny	800	600. —
6. „ Hebung der Milchwirtschaft	3,000	2,775. —
7. „ Verwaltungskosten	1,000	1,000. —
Zusammen	14,600	13,644. 85

Ad 1. Die Zahl der abgehaltenen Vorträge bezieht sich auf 133 (1887: 126). Davon entfielen auf die Kantone Waadt 40, Wallis 30, Neuenburg 21, Freiburg 18, Genf 13 und Bern (Jura) 11. Die große Mehrzahl dieser Vorträge betraf Gegenstände der Bienenzucht, des Obstbaues, der Viehzucht und des Weinbaues. An 128 Vorträgen nahmen 8582 Zuhörer Theil.

An einem Weinbaukurse beteiligten sich 55 Landwirthe.

Ad 2. Von 46 zur Prämierung angemeldeten Gutsbetrieben konnten 30 prämiert werden. Die Summe der Prämien betrug Fr. 4350.

Ad 3. Es wurden 10 Rebenpfropfkurse abgehalten, mit 598 Theilnehmern.

Ad 4. An den Tabakbauversuchen haben sich 10 Pflanzler beteiligt. Es wurden 12 verschiedene Sorten auf ihre Ertragsfähigkeit geprüft. Ein Bericht über die Versuchsergebnisse befindet sich bei den Akten.

Ad 5. Für die Kleinviehausstellung in Martigny wurde, ob schon dieselbe nicht, wie es projektirt war, vom Vereine, sondern vom Kanton organisirt worden war, ein Beitrag von Fr. 600 gewährt. Die Gesamtsumme der zur Vertheilung gelangten Prämien, von welchen 24 auf Schweine, 21 auf Schafe und 12 auf Ziegen entfielen, beträgt Fr. 1600.

Ad 6. Für Prämierung von 16 Käsereien wurden Fr. 985, für 38 Vorträge und 1 Kurs über Milchwirtschaft Fr. 1790 verausgabt.

D. Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz.

Der Verein hat folgende Beträge verausgabt, welche demselben von unserm Landwirtschaftsdepartement rückvergütet wurden:

- | | |
|---|--------------|
| 1) Für Wandervorträge | Fr. 1016. 50 |
| 2) „ Maulbeerbaumpflanzungen | „ 515. 97 |
| 3) „ Hebung der Alpwirtschaft | „ 1000. — |

Zusammen Fr. 2532. 47

Ad 1. Es sind 41 Vorträge gehalten worden, davon 17 über Milchwirtschaft und 11 über Obstbau, bei welchen im Ganzen über 1947 Personen sich betheiligten.

Ad 2. Der Verein hat Maulbeerbaumwürzlinge aus Japan bezogen und zwei Pflanzschulen mit Prämien bedacht.

Ad 3. Für Alpverbesserungen wurden 12 Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 1000 vertheilt.

E. Schweizerischer Gartenbauverein.

Dem Vereine wurden folgende Beiträge gewährt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Für Vorträge und Kurse | Fr. 1950 |
| 2) „ Bibliotheken | „ 630 |
| 3) „ Anlage von Mustergärten | „ 930 |
| 4) „ Hebung des Gehülfen- und Lehrlingswesens | „ 680 |
| 5) „ Gartenbauausstellungen | „ 1510 |

Zusammen Fr. 5700

Aus dem für die landwirtschaftlichen Vereine ausgesetzten Kredite sind außerdem noch verabfolgt worden:

- 1) ein Beitrag von Fr. 500 an die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe, in Anerkennung der Thätigkeit, welche dieselbe seit mehreren Jahren auf verschiedenen und wichtigen Gebieten der Landwirtschaft entwickelt hat, namentlich auch mit Rücksicht auf mehrere von der Gesellschaft gelieferte und für die Bundesverwaltung wichtige Gutachten, so über die eidgenössischen Viehzählungen, über Zoll- und Handelsverträge, über Viehzuchtgenossenschaften u. s. w.;
- 2) ein Beitrag von Fr. 500 an eine in Truns (Graubünden) abgehaltene Ziegenausstellung, welcher Betrag ausschliesslich zum Zwecke der Prämierung verwendet wurde.

III. Abtheilung: Forstwesen, Jagd und Fischerei.

I. Forstwesen

(im eidgenössischen Forstgebiet).

In der Bundesgesetzgebung traten keine Veränderungen ein.

Unterm 1. Juni 1888 hatten wir die Ehre, Ihrer h. Behörde eine Botschaft sammt Antrag zu unterbreiten betreffend Erweiterung der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei auf den Jura, resp. die ganze Schweiz, worauf Sie eine Kommission mit der Prüfung dieser Angelegenheit betraut haben.

Auch in der forstlichen Gesetzgebung der Kantone fanden keine Veränderungen statt. Die Kreisforststellen im Kanton Tessin sind nunmehr ohne Ausnahme definitiv besetzt, dagegen ist die Oberförsterstelle des Kantons Zug und diejenige von Appenzell Innerrhoden vakant geworden und noch nicht wiederbesetzt.

Der Etat der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten zeigt:

1) in der ganzen Schweiz:		
a. kantonale Beamte	114	
b. Beamte von Gemeinden und Korporationen	42	
	zusammen	156
	(im Jahr 1887:	154)
2) im eidgenössischen Forstgebiet:		
a. kantonale Beamte	60	
b. Beamte von Gemeinden und Korporationen	5	
	zusammen	65
	(im Jahr 1887:	66)

Sämmtliche Kantone des eidgenössischen Forstgebiets besitzen jetzt wenigstens das von uns verlangte Minimum der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten, mit Ausnahme des Kantons Graubünden, der noch zwei, und des Kantons Wallis, der noch einen Förster anzustellen hat. Es ist indeß zu bemerken, daß Graubünden für Verwendung von Forstpraktikanten bei den Forsteinrichtungsarbeiten Fr. 2000 ausgesetzt hat.

Ueber Wählbarkeit an höhere kantonale Forststellen wurden 8 Zeugnisse ausgestellt und zwar an 4 Bewerber auf hinreichenden Ausweis über ihre wissenschaftliche und praktische Bildung und an 4 nach bestandener Prüfung.

Zur Heranbildung von Unterförstern fand ein interkantonaler Kurs statt, dessen Frühlingshälfte (15. April bis 16. Mai) in St. Gallen, die Herbsthälfte in Chur (16. September bis 17. Oktober) abgehalten wurde. Es beteiligten sich an demselben die Kantone Graubünden mit 17 Zöglingen, St. Gallen mit 6, Obwalden mit 3, Schwyz mit 2 und Glarus und Appenzell A. Rh. mit je einem. Im Ganzen wurde der Kurs somit von 30 Schülern besucht. Nach abgelegter Schlußprüfung konnten 28 Schüler den Kantonen unbedingt und 2 bedingt zur Patentirung empfohlen werden.

Bannwartenkurse fanden 3 statt, 2 im Kanton Bern (Wimmis und Riggisberg), mit zusammen 42, und einer im Kanton Uri (Altdorf) mit 29 Theilnehmern.

Ueber die Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen wird das Departement des Innern Bericht erstatten, indem dieselbe organisch mit dem eidgenössischen Polytechnikum verbunden ist.

In Vervollständigung der frühern Schutzwaldausscheidung hat der Kanton Bern eine Waldung der Gemeinde Rüggisberg als Schutzwald erklärt, welcher Beschlußnahme wir unterm 14. Juli unsere Genehmigung erteilten.

Reutungen von unbedeutenden Beständen von Schutzwaldungen fanden 4 im Kanton Bern statt in einer Gesamtfläche von 3.51 ha., wofür 3.84 ha. neue Schutzwaldungen angelegt wurden.

Wegen Benützung des Waldes ob der Kräbelwand, Kanton Schwyz, Eigenthum der Unterallmend-Korporation, gab uns die Betriebsdirektion der Arth-Rigibahn Veranlassung, einen Angenschein durch unser Forstinspektorat vornehmen zu lassen, in Folge dessen wir die Regierung von Schwyz einluden, vor-

läufig, bis zur Einführung eines definitiven Wirtschaftsplanes, Wirtschaftsvorschriften für den genannten Wald festzusetzen und ferner die Verbauung und Aufforstung einer Erdbewegung ausführen zu lassen.

Auf Veranlassung der Gotthardbahndirektion haben wir den Kanton Tessin eingeladen, zum Schutze des Verkehrs im Monte Brena, Gemeinde Sigirino, Anpflanzungen vorzunehmen und den Weidgang daselbst aufzuheben.

Von obiger Verwaltung gingen uns ferner zahlreiche Anzeigen über hirtlosen Ziegentrieb im Gebiete der Bahnlinie im Kanton Tessin und über verschiedene Ueberfahrungen von Weidvieh zu, wovon auch der dortigen Regierung Kenntniß gegeben wurde.

Die im Berichtjahr, gemäß Art. 14 des Bundesgesetzes über das Forstwesen im eidg. Forstgebiet, zur Ablösung gekommenen, auf Waldungen lastenden Dienstbarkeiten sind in nebenstehender *Tabelle I* zusammengestellt. Die Leistungen einiger Kantone in diesem höchst wichtigen Geschäft sind noch sehr gering und es wird denselben daher kaum möglich werden, dasselbe innert der, mit unserem Kreisschreiben vom 1. Mai 1886 angesetzten dreijährigen Frist, vom 1. Januar 1887 an gerechnet, zum Abschluß zu bringen.

Zusammenstellung der Servitut-Ablösungen im Jahr 1888 und der gesammten abgelösten Dienstbarkeiten.

Kanton.	Anzahl der im Jahre 1888 abgelösten Servitute.						Von 1881 bis 1888 abgelöste Servitute.		
	Beholzungsrechte.	Weiderechte.	Grasrechte.	Streurechte.	Bodenechte.	Total.	Ablösungssumme.	Total.	Ablösungssumme.
Zürich (vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	Fr. —	—	Fr. —
Bern	4	21	—	4	—	29	97,200	41	189,290
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	7	—	—	—	7	17,000	19	29,207
Obwalden	5	—	—	—	—	5	1,163	11	2,896
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	1	6,000
Glarus	2	2	—	1	—	5	8,419	82	67,311
Zug	—	16	—	—	—	16	780	19	1,520
Freiburg(vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh. (vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	165	6,039
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	1	5,000
St. Gallen	159	154	—	57	17	387	63,573	1174	140,432
Graubünden	1	3	1	—	—	5	3,496	32	18,316
Tessin	—	—	—	1	—	1	3,248	3	8,248
Waadt	3	—	—	—	—	3	12,500	3	12,500
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	3	9,520
Total	174	203	1	63	17	458	207,379	1558	496,279

Die vorgeschriebenen Ablösungen haben die Kantone Zürich, Freiburg und Appenzell A. Rh. zu Ende geführt. Keine Dienstbarkeiten wurden im Berichtjahre abgelöst in den Kantonen Luzern, Uri, Nidwalden, Appenzell I. Rh. und Wallis. Vom letztern Kanton war ein Verzeichniß der gesetzlich zur Ablösung zu bringenden Dienstbarkeiten, ungeachtet wiederholter Einladungen, nicht erhältlich. Die im Jahr 1888 abgelösten Servituten betreffen:

174	Beholzungsrechte,
203	Weidrechte,
1	Grasrecht,
63	Streurechte,
17	Bodenrechte.

Im Ganzen 458 Rechte.

Die Ablössungssumme beläuft sich im Gesammtten auf Fr. 207,379.

Vermessungswesen. Es muß auch in diesem Bericht wiederholt werden, daß die Triangulation I., II. und III. Ordnung in den Kantonen Luzern, Uri, den beiden Unterwalden, Glarus und Tessin noch nicht so weit vorgerückt ist, um darauf gestützt weitere geometrische Arbeiten vornehmen zu können.

Von uns genehmigt wurden im vorigen Jahr die Triangulationen IV. Ordnung über die Waldungen der Herrschaft, Kantons Graubünden, mit 73 Punkten und über die Korporationswaldungen von Baar, Kantons Zug, mit 30 Punkten. An erstere wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 1460, an letztere von Fr. 600 ausgerichtet.

Ferner wurde an die Triangulation im Unteren Buchberg, Kantons Schwyz, eine Abschlagszahlung von Fr. 300 bewilligt und der Entwurf eines Dreiecknetzes über die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Kantons Appenzell A. Rh., genehmigt.

Auf eingegangene Berichte, daß die Versicherung verschiedener trigonometrischer Punkte zerstört oder beschädigt worden sei, machten wir sämtliche Kantone des eidgenössischen Forstgebietes hierauf aufmerksam mit der Einladung, Maßnahmen zu ergreifen, damit fragliche Versicherungen intakt erhalten bleiben, stattgefunden Beschädigungen aber uns unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Laut aufliegender Zusammenstellung (*Tabelle II*) haben sich an der Triangulation IV. Ordnung bisher nur die Kantone Bern, Zug, Appenzell A. Rh. und Graubünden betheiliget. Dieselbe enthält gegenwärtig im Ganzen 1541 Punkte. Die bisherigen Bundesbeiträge an die Kosten der durchgeführten Triangulationen belaufen sich auf Fr. 17,420; außerdem wurden an nur theilweise ausgeführte Arbeiten in den Kantonen Graubünden und Schwyz Abschlagszahlungen im Betrage von Fr. 2100 gemacht, zusammen Fr. 19,520.

Noch ganz im Rückstande sind damit die Kantone Appenzell I. Rh., St. Gallen und Wallis und ferner diejenigen Kantone, in welchen die Triangulation höherer Ordnung noch nicht ausgeführt ist.

Tabelle II.

Uebersicht der bisher ausgeführten Triangulationen IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet.

Triangulationsgebiet.	Zeit der Aus- führung.	Anzahl der Punkte IV. Ordnung.	Bundes- beitrag. Fr.
<i>Bern.</i>			
Aemter Konolfingen, Seftigen und Trachselwald.	1883/88	ca. 670	—
<i>Zug.</i>			
Korporationswaldungen von Baar.	1887/88	30	600
<i>Appenzell A. Rh.</i>			
Vorderland und Gemeinde Teufen.	1882/84	140	2,800
Gemeinde Speicher.	1887	13	260
<i>Graubünden.</i>			
Kreisamt Oberengadin.	1877/79	223	4,460
Rheinthal (Chur bis Landquart; Ems bis St. Gallergrenze).	1882/83	210	4,200
Domleschg (Gemeinden Sils, Scharans und Fürstenau).	1886	44	880
Prättigau (Gemeinden Klosters, Serneus, Conters, Saas und Küblis).	1886	114	2,280
Gemeinde Rhäzüns.	1886	24	480
Herrschaft.	1887, 88	73	1,460
Total		1541	17,420

Zur Detailvermessung (*Tabelle III*) kamen 1888 1986.34 ha. Wald, wobei die Kantone Bern, Nidwalden, Zug, Freiburg (Neuvermessung) betheilt sind. Geprüft wurde auf Bundeskosten die Vermessung der Korporationswaldungen von Baar.

Vermessen sind im eidgenössischen Forstgebiet gegenwärtig im Ganzen 54,144.09 ha. oder 12 % der Gesamtwaldungen.

Der Kanton Wallis ist der Einladung zum Beginne der Vermessungsarbeiten immer noch nicht nachgekommen.

Wirtschaftspläne. Die Thätigkeit des kantonalen Forstpersonals war im letzten Berichtjahr in dieser Richtung geringer als im vorausgegangenen, indem nur über 12,405 ha. Waldfläche provisorische (1887: 14,838 ha.) und nur über 272 ha. definitive Wirtschaftspläne (1887: 2,466 ha.) zu Stande kamen. Der Grund dieser geringen Leistung liegt bezüglich der definitiven Wirtschaftspläne zum Theil im Mangel an vermessenen Waldungen, hauptsächlich aber darin, daß in verschiedenen Kantonen die Dienstkreise des höheren Forstpersonals viel zu ausgedehnt sind. Es ist deshalb geringe Aussicht vorhanden, daß es mit dem Entwurf von Wirtschaftsplänen künftighin erheblich rascher vorwärts gehen werde als bis anhin. Im Ganzen wurde im eidgenössischen Forstgebiet bisher für 82,890 ha. provisorische und für 33,681 ha. definitive Wirtschaftspläne eingeführt.

Dem Reglement des Kantons Zug zur Aufstellung und Revision von Wirtschaftsplänen haben wir unterm 13. Februar 1888 unsere Genehmigung erteilt.

Kulturwesen. Das Flächenmaß der Pflanzgärten hat sich im Berichtjahr erheblich vergrößert, nämlich um 11.74 ha. Der gegenwärtige Bestand derselben beläuft sich auf 85.54, gegenüber 73.80 ha. im Vorjahr. Der Kanton Tessin ist der in unserem vorigen Bericht erwähnten Einladung zur Vermehrung seiner Pflanzgärten in befriedigender Weise nachgekommen (*Tabelle IV*).

Waldvermessungen.

Kanton.	Vor Inkrafttreten der Instruktion für Detailvermessung. (29. Dezember 1882.)				Seit Inkrafttreten der Instruktion bis Ende 1887.				Im Jahr 1888.				Total.					
	Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Zusammen.	
	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.
Zürich vollständig vermessen	88	39	132	32	—	—	2	75 ¹	—	—	—	—	88	39	135	07	223	46
Bern	1,138	—	6,233	41	963	39	1,689	27	—	—	826	64	2,101	39	8,749	32	10,850	71
Luzern	—	—	803	66	—	—	308	58	—	—	—	—	—	—	1,112	24	1,112	24
Uri	—	—	—	—	—	—	568	50	—	—	—	—	—	—	568	50	568	50
Schwyz	—	—	4,789	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,789	—	4,789	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	98	20	—	—	304	70	—	—	402	90	402	90
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	850	—	—	—	743	14	—	—	287	—	—	—	1,880	14	1,880	14
Freiburg vollständig vermessen	525	75	5,020	77	—	—	402	65 ²	—	—	568 ³	—	525	75	5,991	42	6,517	17
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	221	13	—	—	—	—	—	—	221	13	221	13
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	14,611	62	—	—	3,924	40	—	—	—	—	—	—	18,536	02	18,536	02
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt vollständig vermessen	2,287	50	6,755	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2,287	50	6,755	32	9,042	82
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	4,039	64	39,196	10	963	39	7,958	62	—	—	1,986	34	5,003	03	49,141	06	54,144	09

¹ Angekaufte Privatwaldungen.² Neuaufnahme wegen Wald- und Weidcausscheidung.³ Neu vermessen.

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1888. Tab. IV.

Kanton.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Korp.-Waldungen.		Privatwaldungen.		Total.	
	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.
	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Hektaren.	kg.
Zürich	—	—	15.20	5.00	72.00	8.50	0.8720	13.50
Bern	1062.34	714.59	346.38	152.00	46.71	43.00	14.5543	909.50
Luzern	18.00	—	166.00	52.00	167.00	44.00	3.5100	96.00
Uri	—	—	37.70	20.00	33.20	22.00	0.7090	42.00
Schwyz	—	—	793.40	212.00	6.80	1.00	8.0020	213.00
Obwalden	—	—	200.75	75.50	3.15	3.00	2.0390	78.50
Nidwalden	70.00	20.00	45.00	12.00	14.00	—	1.2900	32.00
Glarus	—	—	181.47	45.50	—	—	1.8147	45.50
Zug	—	—	456.30	87.00	—	—	4.5630	87.00
Freiburg	166.00	80.00	424.00	122.00	9.00	—	5.9900	202.00
Appenzell A. Rh.	60.00	11.00	189.00	32.50	145.50	17.50	3.9450	61.00
Appenzell I. Rh.	52.85	13.50	19.30	5.50	10.50	7.50	0.8265	26.50
St. Gallen	229.00	66.00	1503.00	343.00	541.00	107.00	22.7300	516.00
Graubünden	3.00	0.20	646.38	283.50	14.80	6.00	6.6418	289.70
Tessin	267.34	634.15	—	—	—	—	2.6734	634.15
Waadt	118.00	45.00	218.00	155.00	—	24.00	3.3600	224.00
Wallis	—	—	202.00	125.00	—	—	2.0200	125.00
Total	2046.53	1584.35	5443.88	1727.50	1063.66	283.50	85.5407	3595.35
Stand des Jahres 1887	1398.43	1368.20	4997.18	1723.50	984.41	204.25	73.8002	3295.95
1888 { mehr } als 1887	648.10	216.15	446.70	4.00	79.25	79.25	11.7405	299.40
1888 { weniger }	—	—	—	—	—	—	—	—

Auch in den Kulturen erzeigt sich im Berichtjahr eine größere Leistung als im Vorjahr, indem 6,289,233 Pflanzen versetzt wurden (1887: 5,654,443). Unter den Holzarten ist die Fichte weitaus am stärksten (mit 4,791,773 Stück) vertreten, dann folgt die Lärche, die Weißtanne etc. Viel zu wenig wird noch für die Kultur der Arve, dieser für das eigentliche Hochgebirge vorzüglichsten Holzart, gethan, indem nur 14,610 Stück versetzt wurden. Laubhölzer kamen 453,886 Stück zur Verpflanzung. Die verwendeten verschulden Pflanzen betragen circa 90.3 % der Gesamtzahl. Zur Aussaat im Freien kamen 845 kg. Samen (*Tabelle V*).

Die mit Beiträgen aus der Bundeskasse und aus der Hilfsmillion ausgeführten Aufforstungen und Verbaue finden sich in nebenstehender *Tabelle VI* nach Kantonen zusammengestellt. Die Beiträge aus der Bundeskasse belaufen sich auf Fr. 44,651. 76 Diejenigen aus der Hilfsmillion auf „ 2,582. 32

Zusammen Fr 47,234. 08

Bern steht mit seinen diesfälligen Leistungen wieder weitaus oben an, dann folgt St. Gallen, Graubünden, Appenzell A. Rh., Glarus und Schwyz. Alle anderen Kantone sind hiebei gar nicht beteiligt, und so auch nicht die großen Gebirgskantone Tessin und Wallis. Letzterer Kanton ist überhaupt im forstlichen Kulturwesen noch sehr zurück, wie wir dies leider bereits in früheren Geschäftsberichten bemerken mußten. Der Gesamtkostenbetrag der Aufforstungen erreicht die Summe von Fr. 94,440. 91.

Zu Aufforstungen mit Bundesbeiträgen haben sich voriges Jahr 8 Kantone angemeldet (*Tabelle VII*). Die Kosten derselben, sammt einigen Terrain- und Laubhölzerbauungen, sind auf Fr. 267,368. 22 veranschlagt, diejenigen Berns allein auf Fr. 144,420. 45. Der Kanton Wallis ist auffallenderweise auch hier wieder nicht vertreten.

Kanton.	Nadelhölzer.									Laubhölzer.			Total.			Same.
	Fichten.	Weißtannen.	Lärchen.	Kiefern.	Arven.	Exotische Nadelhölzer.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	
																kg.
Zürich	62,270	1,700	200	—	—	—	64,170	—	64,170	600	—	600	64,770	—	64,770	2.50
Bern	1,086,550	131,092	119,772	53,400	5,050	3,313	1,373,027	26,150	1,399,177	66,159	18,400	84,559	1,439,186	44,550	1,483,736	59.00
Luzern	307,770	48,680	6,390	1,580	—	—	336,050	28,370	364,420	30,680	1,100	31,780	366,730	29,470	396,200	177.00
Uri	37,950	—	17,700	3,000	—	—	58,650	—	58,650	26,550	—	26,550	85,200	—	85,200	30.00
Schwyz	528,095	2,700	16,960	19,370	—	—	547,475	19,650	567,125	323	7,200	7,523	547,798	26,850	574,648	90.00
Obwalden	67,330	3,500	8,580	1,540	—	—	80,950	—	80,950	2,312	1,470	3,782	83,262	1,470	84,732	38.00
Nidwalden	61,630	1,800	1,100	1,700	700	—	66,930	—	66,930	550	—	550	67,480	—	67,480	30.00
Glarus	92,885	—	7,980	1,320	—	—	94,205	7,980	102,185	—	7,360	7,360	94,205	15,340	109,545	—
Zug	237,650	17,790	3,500	5,700	—	—	248,240	16,400	264,640	—	6,400	6,400	248,240	22,800	271,040	—
Freiburg	608,880	15,300	13,200	8,500	—	—	596,380	49,500	645,880	5,700	—	5,700	602,080	49,500	651,580	23.00
Appenzell A. Rh.	196,210	18,700	7,580	7,876	—	—	219,666	10,700	230,366	13,850	1,000	14,850	233,516	11,700	245,216	1.00
Appenzell I. Rh.	47,300	1,500	900	1,000	—	—	50,700	—	50,700	—	—	—	50,700	—	50,700	—
St. Gallen	966,540	58,070	46,370	75,410	—	—	1,116,400	29,990	1,146,390	89,050	69,150	158,200	1,205,450	99,140	1,304,590	—
Graubünden	174,625	1,050	158,584	24,197	8,860	—	344,116	23,200	367,316	8,265	1,700	9,965	352,381	24,900	377,281	208.50
Tessin	44,765	40	13,515	59,515	—	—	56,040	61,795	117,835	36,858	23,779	60,637	92,898	85,574	178,472	177.00
Waadt	245,690	2,000	14,350	—	—	—	258,540	3,500	262,040	32,250	—	32,250	290,790	3,500	294,290	—
Wallis	25,633	—	18,760	2,180	—	—	46,573	—	46,573	3,180	—	3,180	49,753	—	49,753	9.00
Total	4,791,773	303,922	455,441	266,288	14,610	3,313	5,558,112	277,235	5,835,347	316,327	137,559	453,886	5,874,439	414,794	6,289,233	845.00

Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten pro 1888. Tab. VI.

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Hilfsmillion.		Total. Fr.
		Fr.	Fr.	
1) Bern: 20 Projekte: Kirchet (Abschlagszahlung), Tripflischleif, Ballengrinde, Hausenrieseten (Abschlagszahlung), Windfallflächen Nessenthal Bottigen und Geißholz, Sumpfschleif, Hännislihen, Allmenthubel, Sagislaunenenzug Matten, Sagislaunenenzug Gsteigwyler, Sytirieseten (Abschlagszahlung), Risbachrieseten (Abschlagszahlung), Rieselaunen (Abschlagszahlung), Mürrenwald (Abschlagszahlung), Ebnitgraben (Abschlagszahlung), Helleplattengraben (Abschlagszahlung), Allmentgraben (Abschlagszahlung), Windfallflächen Grindelwald (Abschlagszahlung), Bleichen an der Frutigen-Adelboden-Straße, Seeligrabengebiet (Abschlagszahlung)	69,751. 19	34,110. 36	—	34,110. 36
2) Schwyz: 1 Projekt (Kuhbodenweide)	1,053. 70	526. 85	—	526. 85
3) Glarus: 1 Projekt (Waldplanke)	1,871. 72	1,080. —	—	1,080. —
4) Appenzell A. Rh.: 1 Projekt (Sturmtanne)	3,307. 15	1,157. 50	—	1,157. 50
5) St. Gallen: 9 Projekte (Schlubbord, Hinter-Nord, Rotherdplanke, Roßmenrieselai, Hottlersteinrüfe, Serrisrüti, Runsenwald, Köbelsberg, Rheinau)	14,102. 36	6,085. 18	1,711. 36	7,796. 54
6) Graubünden: 2 Projekte: Blutta da Pardella, Aeußere Rheinau (Abschlagszahlung)	4,354. 79	1,691. 87	870. 96	2,562. 83
Total: 34 Projekte	94,440. 91	44,651. 76	2,582. 32	47,234. 08

Angemeldete und vom Bundesrath genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekte pro 1888. Tab. VII.

Bundesblatt. 41. Jahrg. Bd. I.		Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der		Total. Fr.
			Bundeskasse. Fr.	Hülfsmillion. Fr.	
	1) Bern: 16 Projekte: Bockblatten, Fahnersgadenwald (Nachprojekt), Lochwald, Hinter der Egg, Ringgenberger Wildbäche (Aufforstungen), Risbachrieseten (Nachprojekt), Hauetenbach, Sagislaunenzug (Nachprojekt), Sytirieseten (Nachprojekt), Hornwald, Linksufrige Marchgrabenbleike (Nachprojekt), Ghack, Pletschenrutsch, Schwandweidli, Schindeleggliweide und Goldbach)	144,420. 45	74,601. 65	—	74,601. 65
	2) Uri: 1 Projekt (Schattige Brechen im Gitsenthal)	7,500. —	4,000. —	1,500. —	5,500. —
	3) Schwyz: 5 Projekte (Zytrain-Staffelloch, Schild, Dossen, Saurückenbach (Ergänzungsprojekt) und Kessibachgebiet)	17,078. —	8,669. —	—	8,669. —
	4) Glarus: 1 Projekt (Dunkelzug im Laueliwald)	4,450. —	2,303. —	—	2,303. —
	5) St. Gallen: 4 Projekte (Oberkampen, Burst, Federi-Tiefenboden und Trübbachbord)	8,350. —	4,087. 22	990. 76	5,077. 98
	6) Graubünden: 7 Projekte (Suot Castè, la Rosta, Hohe Brücke, Brandwald, Brentsch Nairs, Putschils und Cresta mora)	31,819. —	16,383. —	992. 40	17,375. 40
	7) Tessin: 8 Projekte: Alp Pesciora, Gaggio Taura (Bedretto), Moët Cot, Anzonico, Rivoi S. Pellegrino, Ronco, Valascia, Gaggio Taura (Quinto)	47,605. 77	22,376. 72	4,631. 58	27,008. 30
51	8) Waadt: 2 Projekte (au Folly, Revers du Plan de Châtel)	6,145. —	3,072. 50	—	3,072. 50
	Total: 44 Projekte	267,368. 22	135,493. 09	8,114. 74	143,607. 83

Der in unserm letzten Bericht erwähnten Einladung zur Ein-sendung eines Verzeichnisses derjenigen Neubewaldungen, welche laut Art. 21 des Bundesgesetzes über das Forstwesen auszuführen sind, kamen sämmtliche Kantone nach, nur Freiburg ist noch im Rückstand.

Bezüglich des in unserm vorigen Bericht erwähnten Schutz-waldes von Soglio (Bergell) hat die Regierung Graubündens noch keine Maßnahmen getroffen und ebenso wenig ist die Regie-rung von Luzern über die ebenfalls im letztjährigen Bericht be-sprochene künftige Behandlung von Waldungen in der Gegend von Escholzmatt zu einer Beschlußnahme gelangt.

Die Gemeinde Orsière haben wir mit ihrer Beschwerde über eine von der Regierung von Wallis angeordnete Holzanzei-chnung zu Gunsten des Hospizes des Großen St. Bernhard, weil es eine Angelegenheit civilrechtlicher Natur betrifft, unterm 6. August 1888 abgewiesen.

Der Regierung von Obwalden theilten wir unterm 27. März vorigen Jahres einen Bericht unseres Forstinspektorats über die be-dauerlichen forstlichen Zustände in der Gemeinde Giswyl, sammt Vorschlägen über die zunächst vorzunehmenden Maßnahmen zur Kenntniß mit. Noch ist uns kein diesfälliger regierungsräthlicher Entscheid zugekommen.

Im Winter 1887/88 hat der außerordentliche Schneefall durch Lawinen an Waldungen, Straßen, Gebäulichkeiten und Vieh großen Schaden angerichtet und leider haben auch mehrere Personen hiebei ihr Leben verloren. Wir haben unterm 17. März 1888 ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen mit der Einladung um Berichterstattung über diejenigen Lawinen, welche bemerkens-werthen Schaden gebracht. Diese Berichte sind uns nunmehr ein-gegangen und eine Zusammenstellung und Veröffentlichung derselben wird nächstens erfolgen.

Der graue Lärchenwickler (*Steganoptycha pinicolana* Zll.) ist auch 1888 wieder im Engadin und Münsterthal sehr ver-breitet aufgetreten und läßt befürchten, daß eine größere Anzahl, besonders älterer Lärchen, die 1887 und letztes Jahr vom Insekt befallen wurden, eingehen werden. Es sind glücklicherweise An-zeichen vorhanden, daß die Periode großer Verbreitung dieses Schäd-lings für dies Mal wieder abgeschlossen sei.

2. Jagd und Vogelschutz.

a. Jagd.

In theilweiser Abänderung unserer Verordnung über die Jagdbannbezirke für die Hochwildjagd, vom 16. Juli 1886*), haben wir, auf Gesuche der betreffenden Kantone, durch Verordnung vom 4. Mai 1888:

- a. das Gebiet des Bezirks Faulhorn-Jungfrau, Kanton Bern, nach Osten hin, über die Engelhörner und das Urbachthal, und
- b. den Bezirk Piz Beverin, Kanton Graubünden, am Fuße dieses Berges und auf dem Grate des Heinzenberges erweitert, dagegen
- c. die Grenze des Bezirks Diablerets, Westseite, in der Gegend von Bex, vom Fuß des Berges über die landwirthschaftlich benutzte Zone hinaus um etwas hinaufgerückt**).

Unterm 10. Dezember 1888 wurde auf Gesuch Graubündens das Wildasyl Erzhorn aufgehoben.

Infolge des von uns im letzten Geschäftsbericht erwähnten, grundsätzlich gefaßten Beschlusses vom 25. Februar 1887, betreffend Bildung von neuen Jagdbannbezirken, hat der Kanton Bern den Bezirk Mont Moron in den Amtsbezirken Delsberg und Münster neu begrenzt, worauf wir, unterm 11. Juni 1888, auch an die Kosten dieses Bezirkes einen Bundesbeitrag zugesagt.

Da 1887 fast sämtliche Jagdbannbezirke einer Inspektion unterworfen wurden, so glaubten wir 1888 damit aussetzen zu sollen, mit Ausnahme der, im vorausgegangenen Jahre nicht inspi- zierten Bezirke in Graubünden und Tessin. Leider war der, für erstgenannten Kanton bezeichnete Experte abgehalten, seinem Auf- trage nachzukommen, und mußte die Inspektion daher auf nächsten Sommer verschoben werden.

Es bestanden 1888 in 15 Kantonen 19 Jagdbannbezirke und, mit Inbegriff des aufgehobenen Asyls Erzhorn, 3 Wild- asyle, welche zusammen 3837 km.² maßen. Die ausgedehntesten Bezirke sind der Bezirk Weißhorn und Grand Combin, Kanton Wallis, mit 538 und 344 km.², der Bezirk Faulhorn-Jungfrau mit 362 km.² und der Graubündner Doppelbezirk Piz d'Err mit 342 km.² Der kleinste ist der Bezirk Säntis mit nur 34 km.²

Die Aufsicht über diese Jagdbannbezirke besorgten 48 Wild- hüter mit einer Besoldung, resp. mit Taggeldern, von zusammen

*) Eidg. Gesetzessamml. n. F., Bd. IX, S. 77.

***) Eidg. Gesetzessamml. n. F., Bd. X, S. 589.

Fr. 33,717. 55. Dieselben haben 1888 75 Frevelfälle zur Anzeige gebracht und an Raubzeug 563 Stück Haarwild und 918 Stück Federwild abgeschossen. Hiefür erhielten sie Fr. 632. 30 Schußgelder von den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Graubünden.

Die Kosten der Aushilfe beim Wildschutz durch beigezogene Jäger belief sich auf Fr. 703. 30. Für einige der größten Bezirke ist die gegenwärtige Aufsicht nicht ausreichend, so daß eine Vermehrung der Wildhüter oder eine engere Begrenzung der Hutbezirke nothwendig erscheint.

Die Gesamtkosten der Wildhut beliefen sich auf Fr. 37,819. 85 und der Bundesbeitrag an dieselben auf Fr. 12,606. 62. (*Tabelle VIII.*)

Laut den kantonalen Berichten über die Jagdbannbezirke hat der Wildstand im Allgemeinen im Berichtjahre zugenommen, namentlich derjenige der Gamsen und Murmelthiere, ungeachtet das Wild unter dem sehr schneereichen Winter 1887/88 an Futtermangel gelitten und eine ziemliche Anzahl Gamsen und auch anderes Wild in Lauinen zu Grunde gegangen. Da in den höhern Gegenden an Sonnseiten weniger Schnee als in den tiefern lag, zog sich das Hochwild größtentheils in erstere zurück.

Es wurden wieder zahlreiche Gamsrudel von 15 bis 70 Stück bemerkt, so im Bezirk Piz Beverin (Kanton Graubünden) bis 40, in den Churfürsten bis 50 Stück, im Faulhorn-Jungfrau-Bezirk (Sonnseite) den 26. Dezember im Iseltenberg 57, in der Plankenalp (Engelberg) bis 60 und im Kanton Freiburg bis 70 Stück.

Auch die Vermehrung der Murmelthiere war zum Theil eine sehr bedeutende, und die neuangelegte Kolonie im Bannbezirk Churfürsten gedeiht vorzüglich.

Auf Gesuch des Kantons Glarus haben wir denn auch, unter Bedingungen, die Bewilligung zum Abschluß einer mäßigen Anzahl Gamsen und Murmelthiere im Kärpfenstock erteilt, und ebenso dem Kanton Graubünden zum Abschluß von Murmelthieren im Bezirk Piz d'Err (Nordseite), Gemeindegebiet von Bergün.

Der Rehstand hebt sich allmählig (Bezirke Säntis, Piz Beverin); im Bezirk Piz d'Err, Erz- und Rothhorn und Mont Moron haben sich 1888 Rehe angesiedelt.

Die Hasen haben unter dem schneereichen Winter und vom Raubzeug stark gelitten, und doch geben verschiedene Berichte Mehrung dieses Wildes an (Ob- und Nidwalden, im Bezirk Roth-

Wildhut in den Jagdbannbezirken im Jahre 1888.

Kanton.	Bannbezirke (nach Verordnung vom 16. Juli 1886).			Wild- hüter, deren Anzahl.	Thätigkeit der Wildhüter.			Kosten der Wildhut.								Bundes- beitrag.	
	Name.	Größe.			Frevel- an- zeigen.	Erlegtes Raubwild.		Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder.	Be- waffnung und Aus- rüstung.	Zulage für Munition.	Ent- schädigung für Kleidung.	Ent- schädigung für Wohnung.	Ver- schiedenes.	Schuß- prämien.	Zeitweilige Aushülfe.		Total.
		per Bezirk.	per Kanton.			Haar- wild.	Feder- wild.										
Bern	1. Faulhorn-Jungfrau	362	716	4	4	38	130	5,498. 25	280. 60	—	—	—	393. —	132. —	6,303. 85	2,101. 28	
	2. Giffhorn (Wildasyl)	57		1	1	79	194										
	3. Hohgant (Gems- und Rehbann)	152		2	1	14	39										
	4. Mont Moron (seit 1. Juni 1888)	145		2	—	14	15										
Luzern	Schratten-Rothhorn	62	62	1	1	14	9	300. —	—	—	—	—	15. 50	50. —	365. 50	121. 83	
Uri	Rothstöcke	155	48	1	—	16	15	400. —	175. 05	—	—	—	3. —	7. 60	—	585. 65	195. 22
Obwalden				1	1	15	15	400. —	25. —	—	—	—	—	15. —	—	440. —	146. 67
Nidwalden				1	2	12	15	384. —	15. —	—	—	—	—	28. 35	2. 20	—	429. 55
Schwyz	Grieselstock-Bisithal	118	118	1	6	4	3	288. —	—	—	—	—	—	—	288. —	96. —	
Glarus	Kärpfstock	129	129	2	3	31	13	1,600. —	—	18. —	50. —	—	75. —	—	120. —	1,863. —	621. —
Freiburg	Brenleire (alter Bezirk)	102	230	3	13	70	—	2,452. 20	—	—	750. —	—	44. —	—	3,246. 20	1,082. 07	
	Schopfenspitze	128															
Appenzell A. Rh.	Säntis	34	3	1	3	20	18	768. —	—	—	—	—	45. —	—	813. —	271. —	
Appenzell I. Rh.				1	—	13	2	650. —	—	—	—	—	—	—	60. —	—	710. —
St. Gallen	Churfürsten	189	189	2	11	45	11	2,400. —	233. 35	—	200. —	—	125. 75	29. —	315. —	3,303. 10	1,101. 03
Graubünden	1. u. 2. Piz d'Err	342	567	5	5	31	7	5,780. —	—	17. 80	—	—	81. —	6. —	5,884. 80	1,961. 60	
	3. Piz Beverin	168		4	2	15	8										
	4. Erzhorn (Wildasyl)	17		1	—	—	5										
	5. Bernina (Wildasyl)	40		1	—	1	5										
Tessin	1. Gotthard	94	327	2	—	14	19	4,392. —	—	—	240. —	—	—	—	4,632. —	1,544. —	
	2. Verzasca-Leventina	233		2	—	10	32										
Waadt	Diablerets	236	236	6	5	60	4	3,600. —	—	11. —	—	—	—	—	3,611. —	1,203. 67	
Wallis	1. Weißhorn	538	1074	2	6	28	249	4,805. 10	31. 90	86. 90	400. —	—	—	20. 30	5,344. 20	1,781. 40	
	2. Haut de Cry	192		1	8	9	60										
	3. Grand Combin	344		1	3	10	50										
	Total	3,837	3,837	48	75	563	918	33,717. 55	760. 90	133. 70	1,640. —	232. 10	632. 30	703. 30	37,819. 85	12,606. 62	

stöcke; Glarus, im Kärpfenstock; Waadt, in den Diablerets). Sehr schädlich ist den Hasen die Verwendung großer Laufhunde auf der Jagd und namentlich das noch oft vorkommende Alleinjagen derselben zu jeder Zeit des Jahres.

In den letzten Jahren lauteten die Berichte über die Bruten und den Stand der Hühner immer sehr ungünstig. Letztes Jahr war der Mai den Bruten günstig, nachtheilig dagegen der regnerisch-kalte Juni.

Eine Mehrung des Hühnerwildes hat stattgefunden in den Bezirken Faulhorn-Jungfrau (Urbachthal), Rothstock (Schneehühner), Säntis (Birkwild), Churfirsten (Auerwild), Piz Beverin und Bernina (Schneehühner).

Das Raubzeug hat in verschiedenen Bezirken mehr oder weniger abgenommen; am meisten Schwierigkeiten bietet die Erlegung der Füchse, und ziemlich allgemein macht sich die Ansicht geltend, daß denselben nur mit Gift gehörig wirksam beizukommen sei. Im Wallis wird gegen diese Räuber das Ausräuchern angewendet.

In verschiedenen Berichten wird der Marder als ebenso schädliches Raubwild wie der Fuchs angegeben, namentlich gegenüber den Bruten. Im Bezirk Diablerets haben die Dachse zugenommen.

Von Krankheiten wurde das Wild nicht befallen, mit Ausnahme der Gamsen im Bezirk Piz d'Err, welche von der Maul- und Klauenseuche angegriffen wurden, die in dortigen Alpen herrschte.

Der Kanton Luzern hat unterm 29. Mai 1888 die Revision seiner Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz beschlossen, welcher wir den 29. Juni unsere Genehmigung ertheilten.

Der Staatsrath von Waadt hat durch Bekanntmachung an seinen Beschluß vom 25. Januar 1884 erinnert, laut welchem, namentlich zur Schonung der Rehe, unbekannte Hunde, welche während geschlossener Jagd jagend (errant) getroffen werden, von den betreffenden Polizeibeamten abzuschießen sind.

Eine Beschwerde des Hrn. Romain de Weck in Rosières bei Freiburg, Präsident des freiburgischen Jägervereins, über eine Verfügung des Staatsrathes von Waadt, wonach für Angehörige des Kantons Freiburg, die nicht Grundbesitzer im Kanton sind, im Jahre 1888 seitens des Kantons Waadt Jagdpatente ausgestellt wurden, welche nur bis zum 25. November Gültigkeit

hatten, während den Angehörigen des Kantons Waadt die Jagd bis zum 15. Dezember gestattet wurde, haben wir mit Beschluß vom 24. November 1888 als begründet erklärt und den Staatsrath von Waadt eingeladen, die betreffende Verfügung aufzuheben.

b. Vogelschutz.

Die Verhältnisse mit Bezug auf die Schonung der unter dem Schutz des Bundes stehenden nützlichen Vögel sind die gleichen geblieben wie im Vorjahre, indem diesseits der Alpen diesen Vögeln nicht nur nicht nachgestellt, sondern zu ihrer Erhaltung und Mehrung beigetragen wird. Dagegen wird das betreffende Bundesgesetz im Kanton Tessin nach wie vor vom Volk unbeachtet gelassen und von der Regierung nicht gehörig gehandhabt. Es dürfte daher ernstlich zur Frage kommen, welche Mittel und Wege anzuwenden seien, um Tessin zur Erfüllung seiner diesfälligen Pflicht anzuhalten.

Vom aargauischen zoologischen Verein wurden, unterstützt von der dortigen Regierung, junge Nachtigallen aus Oesterreich eingeführt, zum Zwecke der Wiederbesiedelung der Gegend um Aarau mit diesem nützlichen Sänger.

Vom großen Vogelbilderwerk Lebet's wurden von Genf 60 Exemplare, vom kleineren Werk seitens der Kantone Bern, Wallis, Neuenburg, Thurgau, St. Gallen und Tessin 874 Exemplare, zusammen 934 Exemplare, angekauft. An diese Auslagen leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 1612.

3. Fischerei.

Nachdem Ihre h. Räte unterm 21. Dezember 1888 den mit unserer Botschaft vom 3. Juni 1887 eingereichten Entwurf einer Revision des Bundesgesetzes über die Fischerei zum Beschluß erhoben, haben wir die Bekanntmachung des Gesetzes im Bundesblatte unter Ansetzung der gesetzlichen Referendumsfrist verfügt.

Zwischen der Schweiz und Frankreich kam unterm 14. April 1888 eine Deklaration zur Uebereinkunft zwischen beiden Staaten über die Fischerei in den Grenzgewässern, betreffend die Art. 3 und 8 der Konvention, zu Stande.

Auf Beschwerden der Fischer von Gottlieben und Ermatingen über Fischereivorschriften des Großherzogthums Baden mit Bezug auf die Fischerei im Untersee, wo Baden

auch auf schweizerischem Gebiete die Fischereipolizei ausübt, fand den 19. Dezember 1887 in genannten Ortschaften eine Besprechung fraglicher Verhältnisse zwischen Bevollmächtigten der Schweiz und Badens und erwähnten Fischern statt. Dieselbe führte infolge freundschaftlichen Entgegenkommens Badens zu einem die Beschwerdeführer zufriedenstellenden Resultate.

Auf Veranlassung des Präsidenten des deutschen Fischereivereins, Hrn. v. Behr, fand den 1. Juli eine Versammlung von Fischern und Fischfreunden in Konstanz statt, an welche auch einige der beteiligten Staaten Abgeordnete sandten. Wir beauftragten Hrn. Prof. Dr. Asper, an der Konferenz Theil zu nehmen. Zur Besprechung kam hauptsächlich die Frage: „Was könnte zur Mehrung der werthvolleren Fischarten im Bodensee geschehen?“ Den von Herrn Asper uns hierüber erstatteten Bericht stellen wir zu Ihrer Verfügung.

Der eidg. Fischereikommissär für den Doubs hat im Monat Oktober seine Entlassung eingereicht; die Stelle konnte bisher noch nicht wieder besetzt werden.

Das seit Mai 1883 für den Genfersee gewählte Kommissariat hat gleich von Anfang an eine große Thätigkeit entwickelt und bereits zu wichtigen Verbesserungen im dortigen Fischereiwesen Veranlassung gegeben.

Auch das für die schweizerischen Grenzgewässer im Tessin 1887 gewählte Kommissariat ist mit dem italienischen Kommissariat in lebhaften Verkehr getreten; es bieten aber die dortigen bestehenden Verhältnisse große Schwierigkeiten zur Hebung der Fischerei.

Schonreviere. Einem von der Regierung Graubündens unterstützten Gesuche der Gemeinde Arosa um gänzlich Verbot des Fischfanges im Schwellisee und im Landwasser, auf dortigem Gemeindegebiet, für fünf Jahre haben wir unterm 7. April 1888 entsprochen.

Nach beistehender *Tabelle IX* bestunden 1888 14 Schonreviere, welche sich auf die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Waadt vertheilen und zusammen eine Wasserfläche von 530.67 ha. einnehmen (Ende 1887 883.79 ha.).

Kanton.	Bezeichnung des Schongebietes.	Seen.		Flüsse.		Total- fläche per Kanton.	Bemerkungen.
		Ufer- länge.	Fläche.	Fluss- länge.	Fläche.		
Zürich.	1) Limmat. Von der Bahnhofbrücke abwärts bis zum Nadelwehr und jenseits desselben außerhalb d. Wasserwerkkanals bis zu dessen Ende	—	—	1.70	10.56	18.84	Absolute Schonung.
	2) Sihlkanal	—	—	1.80	0.36		
	3) Schanzengraben. Von der Badanstalt bis zum Eintritt in die Sihl	—	—	0.55	0.22		
	4) Sihl. Obere Sihlbrücke bis Einmündung in die Limmat	—	—	1.25	7.50		
Bern.	5) Lütchine im Amtsbezirk Interlaken	—	—	286.00	131.00	213.00	Absolute Schonung.
	6) Kander im Amtsbezirk Frutigen und Nebenflüsse im Kander-, Engstligen- und Kienthal	—	—	260.00	82.00		
Luzern. Appenzell A. Rh. St. Gallen. Graubünden.	7) Sempachersee und Suhre	17.00	14.28	12.50	10.00	24.28	Das Fischen m. d. Ruthe ist im Juli u. Aug. gestattet.
	8) { Goldach	—	—	26.00	7.00	7.00	
	8) { Goldach. Von der Appenzeller-Grenze bis Blumenegg	—	—	6.00	1.80	1.80	
	9) { Oberengadin (Gemeinden: Sils, Silvaplana, Celerina, ferner Pontresina, Samaden, Bevers, Ponte und Madulein)	—	—	171.50	67.85	264.45	
	10) { Unterengadin (Gemdn.: Zernez u. Süs)	—	—	110.00	104.00		
11) Lago bianco und Lago della crocetta	5.50	86.00	—	—	264.45		
12) Landwasser, vom Schwellisee bis Langwieser-Grenze und Schwellisee (Gemeinde Arosa)	0.50	3.00	12.00	3.60			
13) Orbe bei Vallorbes	—	—	3.00	1.50	1.50	Absolute Schonung.	
Waadt.	14) Orbe bei Vallorbes	—	—	3.00	1.50	1.50	Absolute Schonung.
Total		23.00	103.28	892.30	427.39	530.67	

Weggefallen sind im Vergleich zur Zusammenstellung von 1887 die Schonreviere im Kanton Zug, dagegen hinzugekommen dasjenige im Sempachersee und der Suhre, Kantons Luzern, über das wir bereits 1887 berichtet, das aber erst mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getreten, und das oberwähnte in Arosa.

Dem Kanton Zürich wurde, wie im vorausgegangenen Jahr, ausnahmsweise und unter beschränkenden Bedingungen die Bewilligung zum Fang von Blaulingen im Zürchersee während der Frühlings Schonzeit erteilt.

Auf Mittheilung des Landwirthschafts- und Handelsdepartements des Kantons Waadt, daß in der Rhone bei l'Abbaye, in der Nähe von Lavey ob St. Maurice, auf Wallisergebiet ständige Fischereivorrichtungen erstellt worden seien, welche mit Art. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei in Widerspruch stehen, haben wir uns veranlaßt gesehen, die Vorrichtung durch unseren Fischereikommissär für den Genfersee prüfen zu lassen. Da es sich aus dem Berichte des Kommissärs ergeben, daß fragliche Vorrichtung in der That mehr als auf die Hälfte der Flußbreite in die Rhone hineinragt, luden wir die Regierung von Wallis ein, das Werk bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Länge abtragen zu lassen, was uns denn auch zugesagt wurde.

Im Kanton Tessin wurden seit mehreren Jahren schon Fischereivorrichtungen (sog. peschiere) erstellt, welche ganze Flüsse absperren, um die vom Laichgeschäft aus den höheren Flußgebieten zum See zurückkehrenden Seeforellen zu fangen. Jedes Jahr haben wir die Regierung von Tessin einladen müssen, diese gesetzwidrigen Bauten entfernen zu lassen, es wurde aber unserm Verlangen immer nur mit Zögern entsprochen, so daß die Fischer so ziemlich die volle Zeit des Fischzuges benutzen konnten.

Die Regierung theilte uns diesbezüglich mit, daß einige Besitzer solcher Fischfänge Klage auf Schadenersatz erhoben, und sprach zugleich ihre Ansicht dahin aus, daß der Bund den Schadenersatz, resp. die Ablösung der Fischereirechte zu übernehmen habe und daß der Kanton nöthigenfalls den Bund ins Recht rufen werde.

Wir haben das Ansinnen des Kantons Tessin abschlägig beantwortet.

In Genf wurden auch im Berichtjahr wieder, wie früher, während der Frühlings Schonzeit massenhaft kleine junge Fischchen (fretin) gefangen und auf den Markt gebracht, wogegen wir wiederholt Einsprache erhoben. Die Regierung schritt endlich gegen diesen verderblichen Fischfang ein. Noch immer werden von Fischern auf

genferischem Seegebiet, ungeachtet stattgefundener Anzeige seitens unseres Fischereikommissärs bei der betreffenden Behörde, einzelne größere Netze gebraucht, welche eine geringere als die vorgeschriebene Maschenweite besitzen. Wir werden darauf dringen, daß dieselben endlich außer Gebrauch gesetzt werden.

Auf waadtländischem Gebiet des Genfersee's wurde von einer größeren Anzahl Fischern während der Schoazzeit der Fang auf Felchen (fera) betrieben, wogegen die betreffende Behörde energisch eingeschritten.

Sehr mangelhaft wird die Fischereipolizei auf Walisergebiet des Genfersee's gehandhabt, worüber wir uns wiederholt beschwerend an die dortige Regierung gewandt; bisher leider ohne Erfolg.

Ein sehr erfreulicher Fortschritt hat sich 1888 wieder in der künstlichen Fischzucht gezeigt, worüber beistehende *Tabelle X* nähere Angaben enthält. Es sind gegenwärtig 71 Brutanstalten im Betrieb (1886/87: 66), von zwei derselben liegen aber keine Berichte vor. Es wurden in 69 Anstalten 12 verschiedene Fischarten in einer Anzahl von 12,207,987 Fischchen (1886/87: 9,607,738) erbrütet, nämlich:

Lachse	2,079,985
Lachsbastarde	119,000
Seeforellen	1,041,597
Fluß- und Bachforellen	1,713,940
Amerikanische Regenbogenforellen	15,000
Lochleventraut	22,135
Röthel	1,254,700
Amerikanische Bachröthel	12,000
Aeschen	626,630
Felchen	5,253,000
Hechte	65,000
Zander	5,000
	12,207,987

Laut amtlicher Bescheinigung wurden in öffentliche schweizerische Gewässer ausgesetzt 10,956,317 Stück, wofür der Bund einen Beitrag von Fr. 11,035 leistete.

Die Brutfläche der 69 Anstalten beläuft sich auf 415.66 m² und die Anzahl der Brutgläser auf 44. Leider besitzen noch einige größere Kantone eine viel zu geringe Anzahl und zu kleine Brutanstalten, und in 3 Kantonen hat man sich mit der künstlichen Fischzucht noch nicht befaßt.

Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1887/88.

Kanton.	Anzahl der Anstalten.	Eingesetzte Eier.												Ausgesetzte Fischchen.												Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brutfläche.		
		Lachs. (Trutta salar L.)	Lachs-bastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.)	Lochleventraut. (Trutta leu-nensis.)	Röthel. (Salmo salvelinus L.)	Bach-röthel. (Salmo fontinalis.)	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus.)	Hecht. (Esox lucius L.)	Zander. (Lucio-perca sandra Cuv.)	Total.	Lachs. (Trutta salar L.)	Lachs-bastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.)	Lochleventraut. (Trutta leu-nensis.)	Röthel. (Salmo salvelinus L.)	Bach-röthel. (Salmo fontinalis.)	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus.)	Hecht. (Esox lucius L.)		Zander. (Lucio-perca sandra Cuv.)	Total.	Eierunter-lagen m².
Zürich	4	1,583,450	65,200	—	115,300	—	—	—	225,500	140,000	—	—	2,129,450	1,193,950	57,500	—	99,350	—	—	—	175,300	75,000	—	—	1,601,100	1,601,100	41.51	3	
Bern	14	314,962	4,200	329,247	697,569	—	—	28,000	140,000	165,000	—	—	1,678,978	225,150	3,500	281,997	623,000	—	—	26,500	125,000	85,000	—	—	1,370,147	1,321,077	49.27	—	
Luzern	5	—	—	129,800	293,200	10,000	—	—	—	2,570,000	—	5,000	3,008,000	—	—	85,000	207,900	9,000	—	—	—	2,260,000	—	5,000	2,566,900	2,566,900	26.69	7	
Uri	1	—	—	—	33,000	—	—	—	—	—	—	—	33,000	—	—	—	30,000	—	—	—	—	—	—	—	30,000	30,000	5.00	—	
Schwyz	1	—	—	—	—	—	—	62,000	—	—	—	—	62,000	—	—	—	—	—	31,500	—	—	—	—	—	31,500	31,500	1.12	—	
Obwalden	1	—	—	—	—	—	—	—	—	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—	105,000	—	—	105,000	105,000	—	1	
Nidwalden	1	—	—	—	—	—	—	—	—	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—	70,000	—	—	70,000	70,000	0.55	—	
Glarus	1	—	—	22,000	10,000	—	—	—	—	—	—	—	32,000	—	—	20,000	9,000	—	—	—	—	—	—	—	29,000	—	2.40	—	
Zug	4	—	—	225,000	20,000	10,000	—	1,443,500	—	2,000,000	—	—	3,698,500	—	—	203,000	20,000	3,000	—	1,191,700	—	1,730,000	—	—	3,147,700	2,099,500	52.44	30	
Freiburg	2	—	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—	60,000	—	90,000	—	—	—	14,000	—	—	—	14,000	—	50,000	—	78,000	71,000	20.40	—	
Solothurn	4	—	—	—	240,900	—	—	—	2,000	—	—	—	242,900	—	—	—	210,700	—	—	—	1,600	—	—	—	212,300	155,900	7.41	—	
Basel Stadt	1	—	69,000	—	27,000	—	—	—	80,000	—	—	—	176,000	—	38,000	—	21,000	—	—	—	32,000	—	—	—	91,000	88,000	7.27	—	
Basel Landschaft	2	—	23,000	—	102,500	11,000	—	15,000	—	—	—	—	151,500	—	20,000	—	76,000	3,000	—	12,000	—	—	—	—	111,000	52,000	32.04	—	
Schaffhausen	1	671,225	—	—	30,000	—	—	—	170,000	30,000	—	—	871,225	594,225	—	—	25,000	—	—	—	160,000	—	—	—	779,225	779,225	36.00	—	
St. Gallen	2	—	—	1,000	43,000	—	—	—	1,000	—	—	—	45,000	—	—	900	37,200	—	—	—	950	—	—	—	39,050	39,050	2.25	—	
Aargau	13	82,900	—	—	282,200	—	—	—	31,000	—	—	—	346,100	66,660	—	—	205,690	—	—	—	20,000	—	—	—	292,350	292,350	23.02	—	
Thurgau	4	—	—	—	95,000	—	25,000	—	123,000	1,309,000	38,000	—	1,590,000	—	—	—	84,600	—	22,135	—	97,780	928,000	15,000	—	1,147,515	1,147,515	14.95	—	
Tessin	1	—	—	50,000	50,000	—	—	—	—	—	—	—	100,000	—	—	20,000	25,000	—	—	—	—	—	—	—	45,000	45,000	6.30	3	
Waadt	6	—	—	327,400	62,200	—	—	6,000	—	—	—	—	395,600	—	—	290,000	25,500	—	—	5,000	—	—	—	—	320,500	320,500	47.04	—	
Genf	1	—	—	143,600	—	—	—	—	—	—	—	—	143,600	—	—	140,700	—	—	—	—	—	—	—	—	140,700	140,700	40.00	—	
Total	69	2,652,537	161,400	1,228,047	2,066,869	31,000	25,000	1,539,500	15,000	787,500	6,424,000	98,000	15,033,853	2,079,985	119,000	1,041,597	1,713,940	15,000	22,135	1,254,700	12,000	626,630	5,253,000	65,000	5,000	12,207,987	10,956,317	415.66	44

Die in unserem letzten Geschäftsbericht aufgeführten Uebelstände bei der Fischbrut suchten wir möglichst zu beseitigen und werden künftighin auch über die Aussetzung der Brut strengere Kontrolle führen und die Beiträge nur an solche Anstalten verabfolgen, bei welchen wir uns eines günstigen Erfolges mit Bezug auf Hebung des Fischstandes versichert.

Von den Vereinigten Staaten Nordamerika's haben wir eine Sendung Eier der werthvollen Regenbogenforelle erhalten, welche wir an 3 der besten Brutanstalten abgegeben.

Herr Legationsrath v. Claparède in Berlin sandte uns eine Anzahl lebender, in Norddeutschland erbrüteter amerikanischer Schwarzbarsche, mit welchen, unter Leitung der betreffenden waadtländischen Behörde, im See von Bret Versuche angestellt werden.

Die Erstellung von Fischwegen für den freien Zug der Fische hat uns vielfach beschäftigt. An die Kosten des Fischweges bei der Turbine Roy in der Rhone haben wir einen Beitrag von einem Drittel oder Fr. 1500 bewilligt und ein beweglicher hölzerner Steg ist am Schlusse des Jahres noch fertig geworden, sodaß Genf in der Rhone und Arve jetzt 4 Stege besitzt. Der Kanton Waadt hat sich bereit erklärt, in der Venoge einen Steg zu erstellen, und ist wegen Anbringung schützender Vorrichtungen für die Fische in der Promenthouse, bei der Fabrik Moisy in Prangins, mit dem Fabrikbesitzer in Unterhandlungen getreten. Graubünden hat Pläne über die Erstellung von Fischstegen in der Landquart bei Felsenbach und im Farsch bei Reichenau zur Prüfung eingesandt, ebenso Zug über Anlegung eines Steges in der Lorze.

Ueber Verunreinigung der Fischgewässer haben wir zu berichten, daß die Unterhandlungen mit Frankreich betreffend Maßnahmen gegen Verunreinigung der Jougnenaz durch das Eisenwerk La Ferrière bisher noch nicht zu dem gewünschten Resultat geführt, daß aber seitens der französischen Regierung neuerdings befriedigende Maßnahmen in Aussicht gestellt wurden.

Auf Anfrage der Herren Künzli und Gugelmann in Brunnmatt bei Langenthal, betreffend eine dem Fischbestande in den dortigen Bächen unschädliche Ableitung der Abgänge aus einer zu erstellenden Färberei und Bleicherei, haben wir unsere Experten in Sachen mit einem Untersuch der fraglichen Verhältnisse beauftragt und den uns hierauf eingegangenen Bericht obgenannter Firma zur Benutzung übermacht.

IV. Abtheilung.

Versicherungswesen.

Wie wir im vorjährigen Bericht mittheilten, war auf Ende 1887 das Konzessionsgesuch einer Lebensversicherungsgesellschaft unerledigt geblieben, weil dieselbe die geforderten Ausweise und Aktenstücke nicht eingesandt hatte. Nachdem verschiedene Mahnungen zur Einreichung des Fehlenden fruchtlos geblieben waren, mußte das Gesuch als dahingefallen erklärt werden.

Neu eingelangt sind drei Bewerbungen um die Konzession. Dieselbe konnte ertheilt werden an:

- 1) Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft Limited, in London.
- 2) The Union Marine Insurance Company Limited, Transportversicherungsgesellschaft in Liverpool.

Abgewiesen wurde mit ihrem Konzessionsbegehren eine amerikanische Assessment-Gesellschaft. Die Gesellschaften dieser Art suchen an die Stelle der nach rationellen Grundsätzen betriebenen Lebensversicherung ein Umlagesystem zu setzen. Die Prämien sind für die jüngern Altersstufen sehr niedrig, steigen aber mit zunehmendem Alter und müssen schließlich so bedeutend werden, daß die ältern Versicherten wohl ausnahmslos die Versicherung in einem Zeitpunkte aufgeben, in welchem sie sich bei einer andern Gesellschaft nicht mehr oder ebenfalls nur noch gegen sehr hohe Prämien versichern können. Es ist bezeichnend, daß die abgewiesene Gesellschaft ihre Tarife nur bis zum 60. Altersjahre veröffentlicht hat. Mit großsprecherischen Reklamen arbeitend, würde diese Gesellschaft Verwirrung in die erprobte Lebensversicherung gebracht haben, ohne irgend welche Vortheile zu bieten.

Vier Konzessionen, welche im Jahre 1886 nur auf zwei Jahre ertheilt worden waren, konnten erneuert werden, nachdem sich ergeben hatte, daß die verlangten Aenderungen und Verbesserungen von den betreffenden Gesellschaften begonnen oder durchgeführt worden waren.

Auf die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes hat verzichtet: La Foncière, Lebensversicherungsgesellschaft in Paris.

Diese Gesellschaft verbleibt bis zur Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge unter der Aufsicht der Bundesbehörden.

In Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ist vorgeschrieben, daß alljährlich ein Bericht über den Stand der konzessionirten Versicherungsunternehmungen veröffentlicht werden soll. Der erste Bericht ist im Mai zum Abschluß und sodann zur Vertheilung gelangt. Wir verweisen auf denselben.

Auf die vielen Mittheilungen und Urtheile, welche über diesen Bericht erschienen sind und den Eindruck, welchen er hervorgerufen hat, können wir hier nicht näher eintreten. Nur einen Erfolg der Publikation wollen wir kurz hervorheben. Anlässlich der ersten Konzessionirung wurde uns vielfach im Ausland protektionistische Tendenz vorgeworfen. Seit der vollständigen Darlegung der beobachteten Grundsätze ist nun dieser Vorwurf von der Versicherungspresse ausdrücklich zurückgenommen worden.

Die im letztjährigen Bericht erwähnten, vom Versicherungsamt aufgestellten Fragebogen (Berichtformulare) haben sich bewährt. Es mußten nur wenige Abänderungen und Ergänzungen derselben vorgenommen werden. Weniger hat noch immer deren Ausfüllung und Einsendung durch die Gesellschaften befriedigt. Obschon die Versendung der Formulare an die letzteren bereits im Januar stattfand, waren beim Ablauf der gesetzlichen Frist (Ende Juni) verschiedene Berichte noch ausstehend. Auch wurden wieder zahlreiche und zeitraubende Korrespondenzen erforderlich, um Lücken und Unklarheiten in den eingesandten Berichten zu beseitigen, so daß sich auch diesmal die Bereinigung des Materials bis über den Jahresschluß hinaus verzögerte. Zwei Gesellschaften mußten durch besondere Verfügung und Bußandrohung zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Änderungen an Statuten, Tarifen, Prospekten, Versicherungsbedingungen etc. kamen bei den konzessionirten Gesellschaften wieder häufig vor. Es wurden uns solche in 31 Fällen zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorgelegt. Eine bedeutende Stelle nehmen unter diesen Reformen und Neuerungen die auf die Kriegsversicherung bezüglichen ein. Das Vorgehen der Lebensversicherungsbank zu Gotha, welche im Beginne des Jahres beschloß, die Kriegsgefahr ohne besondere Prämie in die gewöhnliche Versicherung einzuschließen, hat auf die übrigen

in der Schweiz thätigen Gesellschaften großen Eindruck gemacht und ihre Bestrebungen zur Lösung der Frage nicht zur Ruhe kommen lassen; so haben seither alle deutschen Gesellschaften die Kriegsversicherung neu geregelt. Sie übernehmen dieselbe entweder unentgeltlich oder haben die Prämien so niedrig gestellt oder ihre Zahlung in einer Weise geordnet, daß es jedem kriegspflichtigen Versicherten möglich gemacht ist, an der Wohlthat der Kriegsversicherung theilzunehmen. Der zweite Jahresbericht des Versicherungsamtes wird über diesen Gegenstand ausführlichere Mittheilungen enthalten.

Verschiedene Gesellschaften haben aus diesem oder jenem Grunde andere Generalbevollmächtigte ernannt und damit auch ihr schweizerisches Hauptdomizil geändert. Sehr zahlreich waren sodann die Mutationen im Bestande der kantonalen Rechtsdomizile. Alle diese Aenderungen müssen von den Gesellschaften im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden, ehe sie für das Publikum verbindlich sind. Den jährlichen Berichten des Versicherungsamtes wird jeweilen eine auf den Zeitpunkt der Herausgabe derselben bereinigte Uebersicht aller Generalbevollmächtigten und verzeigten Domizile, unter Angabe des Namens der Domizilträger, beigelegt.

Ebenso einfach und sicher wie die erste Hinterlegung der Kauttionen vollziehen sich die vorkommenden Neubestellungen und die Auswechslungen von hinterlegten Werthschriften. Die Gesellschaft *The Guardian Fire and Life Assurance Company*, in London, welche 1887 auf die Konzession verzichtete, hat nun auch die geleistete Kaution zurückverlangt. In den nach Mitgabe von Gesetz und Verordnung erlassenen Publikationen ist Frist für die Einreichung von Oppositionen gegen die Rückgabe bis zum 1. April 1889 anberaumt.

Die Strafbestimmungen in Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 gelangten in drei Fällen zur Anwendung durch die Gerichte. Der im vorjährigen Bericht erwähnte Fall betreffend Vorlage einer unrichtigen Bilanz bei der Konzessionierung erwies sich als ein nicht gravirender und endigte mit Verurtheilung zu einer Buße.

Wegen unbefugten Betriebes von Versicherungsgeschäften wurden verurtheilt:

- 1) ein Agent aus Ulm, welcher für die Lebensversicherungsgesellschaft *The Mutual in New York* mit Versicherungslustigen in St. Gallen in Verkehr getreten war und den Abschluß von Versicherungsverträgen mit denselben vorbereitet

hatte, durch das Kantonsgericht St. Gallen zu Fr. 200 Buße. Seine Einwendung, daß ein Konzessionsgesuch seiner Gesellschaft anhängig sei und er die Versicherungen nur im Hinblick auf die künftige Konzessionirung vereinbart habe, wurde nicht als hinreichend erfunden, um die Strafbarkeit zu beseitigen. Erst die erlangte Konzession berechtigte zum Geschäftsbetrieb. Das Konzessionsgesuch der genannten Gesellschaft scheint übrigens nicht ernstlich gemeint gewesen zu sein;

- 2) zwei Agenten des „Avenir des familles“, société mutuelle d'assurance pour la reconstitution des capitaux, à Lyon, durch das Polizeigericht zu Nyon, und zwar: der Eine zu Fr. 200 Buße, der Andere zu Fr. 500 Buße und sechs Monaten Gefängniß.

Für die Aufsichtsbehörden des Bundes ist es aus verschiedenen Gründen werthvoll, von allen Civilurtheilen, welche in Versicherungstreitsachen ergehen, Kenntniß zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir der Bundesversammlung mit Botschaft vom 24. November (Bundesbl. 1888, IV, S. 764 u. ff.) den Entwurf zu einem „Bundesbeschluß betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungstreitsachen in der Schweiz ergehenden Civilurtheile“ vorgelegt. Die Vorlage ist von beiden Räten unverändert angenommen worden und es ist der bezügliche Beschluß auf den 1. Januar 1889 in Kraft getreten. Den kantonalen Civilgerichten wurden durch Circular die erforderlichen Weisungen erteilt.

Wenig haben uns im laufenden Jahre die Versicherungsagenten beschäftigt. Die geringe Zahl der Beschwerden, welche gegen solche eingelangt sind, beweist, daß die Aufhebung der Patentirung bis jetzt keine üblen Folgen gehabt hat. Wir konnten wahrnehmen, daß die Versicherungsgesellschaften selbst größere Sorgfalt auf die Auswahl ihrer Zwischenpersonen verwenden und stets bereit sind, gegen Mißbräuche derselben einzuschreiten. Angesichts dieser Sachlage haben wir von einer Regelung des Agentenwesens einstweilen Umgang genommen. Wir werden dessenungeachtet diese Seite des Geschäftsbetriebes im Auge behalten. Etwas weniger als dieselbe befriedigt das Reklamenwesen der Gesellschaften und ihrer Vertreter. Uebertreibungen und irreführende Phrasen, welche zwar in der Regel mit Geschick so gefaßt sind, daß sie nicht direkt gegen die Wahrheit verstoßen, finden sich sehr oft in Inseraten und Zeitungsmittheilungen. Ob es Mittel und Wege gibt, diesem Uebel wirksam beizukommen und auch in dieser Richtung den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen möglichst reell zu gestalten, werden wir noch untersuchen.

Noch immer gibt die Stellung der Kantone zu den privaten Versicherungsunternehmungen und ihren Vertretern und Mittelspersonen zu Rekursen Anlaß. Auf Beschwerde der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha mußten, in Anwendung der in einem frühern Entscheide (Bundesblatt 1887, III, 702) niedergelegten Grundsätze, verschiedene Bestimmungen einer Verordnung des Regierungsrathes von Luzern betreffend die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherung als bundesgesetzwidrig aufgehoben werden (Bundesblatt 1888, I, 195). Ebenso wurde begründet erklärt ein Rekurs der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich gegen Art. 11, Abs. 1, des genfer'schen Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer, vom 6. November 1886, welches den Lebensversicherungsgesellschaften in exzeptioneller Weise die Verpflichtung auferlegen wollte, dem Fiskus Verzeichnisse der ausbezahlten Lebensversicherungssummen einzureichen (Bundesblatt 1888, I, 193). Mehrere Rekurse hatten wieder das Besteuerungsrecht der Kantone gegenüber den Versicherungsunternehmungen zum Gegenstande. Ein Entscheid in der Beschwerdesache der Lebensversicherungsgesellschaft New York gegen die taxe industrielle des Kantons Wallis ist im Bundesblatt (1888, III, 697) veröffentlicht. Die einschlägigen Hauptfragen sind noch nicht erledigt und können offenbar nur auf gesetzgeberischem Wege richtig gelöst werden. Auf den einläßlichen Bericht des Industrie- und Landwirthschaftsdepartementes haben wir Weisung ertheilt, dieselben bei der Aufstellung eines neuen Entwurfes zu einem Gesetz wider die Doppelbesteuerung in Berücksichtigung zu ziehen.

In Art. 1, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ist den Kantonen die Befugniß vorbehalten, den Feuerversicherungsgesellschaften mäßige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen. Beschwerden gegen bezügliche Verfügungen sind unserm Entscheide unterstellt. Während vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes nur 6 Kantone solche Beiträge erhoben, haben seither weitere 9 Kantone den Bezug derselben vorgeschrieben. Beschwerden gegen diese Belastung sind ebenfalls nicht ausgeblieben. Eine solche der Feuerversicherungsgesellschaft La France in Paris gegen das bezügliche Gesetz des Kantons Genf wurde abgewiesen, weil sie nicht das Maß der Beiträge betraf, sondern das zweifellose Recht des Kantons zur Erhebung und geeigneten Verwendung derselben. Dagegen wurde eine Beschwerde der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern gegen die Höhe der von Schaffhausen geforderten Beiträge insoweit begründet erfunden, als dieselben 2 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme überstiegen (Bundesblatt 1888, I, 162). Die

Regierung von Schaffhausen hat der Bundesversammlung einen Rekurs gegen diese Entscheidung eingereicht, welcher noch nicht erledigt ist. Eine weitere Beschwerde der Feuerversicherungsgesellschaft Union in Paris gegen das von Schaffhausen festgesetzte Minimum der Gebühr von Fr. 50 wurde abgewiesen, womit eine solche der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha gegen den Kanton Thurgau betreffend die nämliche Frage hinfällig wurde. Endlich ist eine Beschwerde gegen das Maß der von Uri bezogenen Beiträge durch Reduktion der letzteren gegenstandslos geworden.

Wiederholt sind die Bundesbehörden um ihre Intervention in Fällen folgender Art angegangen worden. Der französische Fiskus beansprucht die Erbschaftssteuer (droit de mutation) von Lebensversicherungssummen, welche durch französische Gesellschaften in der Schweiz ausbezahlt werden. Nachdem mehrere Vorstellungen bei den französischen Behörden nicht zur Aufgabe dieser unbilligen Steuerpraxis geführt haben, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht durch eine Konzessionsbedingung die erhobenen Erbschaftssteuern auf die französischen Gesellschaften überwält werden sollten. Wir haben jedoch hievon Umgang genommen. Fälle, in welchen der französische Fiskus die Steuer wirklich erheben konnte, sind uns im Laufe mehrerer Jahre nur drei bekannt geworden. Die Durchführbarkeit des Steueranspruches beschränkt sich auf diejenigen Fälle in welchen der Steuerpflichtige mit Wissen der französischen Fiskalbehörden ein Domizil oder Vermögen in Frankreich hat. Denn nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 müssen die ausländischen Gesellschaften ihre Verpflichtungen in der Schweiz erfüllen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß von den in den Jahren 1886 und 1887 durch französischen Gesellschaften in der Schweiz zur Auszahlung gelangten Lebensversicherungssummen, welche Fr. 4,629,000 betragen haben, Frankreich die Steuer nicht erhielt. Durch die Aufnahme der angeregten Bedingung in die Konzessionen der französischen Gesellschaften wäre ein fremdes Element in die schweizerische Staatsaufsicht über die Privatversicherung hineingetragen und ein Akt willkürlicher Wiedervergeltung ausgeübt worden, was wir bei der verhältnißmäßig geringen praktischen Bedeutung der Sache vermeiden wollten und zwar unsomehr, als die französischen Gesellschaften selbst den gegenwärtigen Zustand der Dinge verurtheilen.

Wir waren auch im Berichtjahre wieder im Falle, dem Versicherungsamt und insbesondere seinem Direktor Aufgaben zuzuweisen, welche mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen nicht im Zusammenhange stehen. So wurden von denselben Gutachten abgegeben und theilweise das Material gesammelt zu den Postulaten Nr. 356 (Frei-

zügigkeit der Krankenkassen, Freizügigkeit der Eisenbahn-Hilfskassen und Stellung derselben im Fall eines Verkaufs der Bahn), Nr. 389 (Errichtung einer Alterskasse für dienstunfähig gewordene Bundesbeamte und Angestellte), Nr. 380 (Haftpflicht der Postverwaltung gegenüber den Postreisenden und Postillonen im Falle von Verletzungen und Tödtungen). Die Berichterstattung über ein weiteres Postulat (Nr. 379) fällt in das neue Jahr. Den übrigen Departementen mußte das Versicherungsamt vielfach als Expertenbehörde in Versicherungsangelegenheiten an die Hand gehen. Die täglich vorkommenden Eingaben von Privaten um Auskunft über Versicherungsangelegenheiten werden von demselben bereitwillig beantwortet, soweit es dazu befugt ist. Dagegen wird die Uebernahme der Stelle eines Vermittlers, Experten, Schiedsrichters u. dgl. in Versicherungsprozessen von Seite des Versicherungsamtes und seiner Beamten stets konsequent abgelehnt.

Der Betrag der von den Gesellschaften zu entrichtenden Staatsgebühr ist im verflossenen Jahre auf Fr. 25,838. 70 (1887 Fr. 23,282. 85) gestiegen. Für die subskribirten Exemplare des Jahresberichtes wurden Fr. 666 eingenommen, wozu noch der Erös der in Kommission verkauften kommen wird.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fürsorge für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, welche in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden.

(Vom 22. März 1889.)

Tit.

Bei Anlaß der Berathung des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht wurde im Nationalrath folgendes Postulat eingebracht und von ihm sowie später (29. April 1887) auch vom Ständerath angenommen:

„Der Bundesrath wird beauftragt, Bericht darüber zu erstatten, in welcher Weise für die Bundesangestellten, welche in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden, bereits gesorgt ist, und eventuell Antrag zu stellen, auf welche Weise noch gesorgt werden soll.“

Das Postulat spricht nur von Bundesangestellten. Wir glauben jedoch dem Sinne desselben zu entsprechen, wenn wir es auf alle Personen beziehen, die im Dienste des Bundes thätig sind, also auf alle Beamten und Angestellten und auf die Arbeiter, welche der Bund in Regie-Anstalten oder in anderer Weise beschäftigt.

Die uns zur Berichterstattung überwiesene Angelegenheit hat bis jetzt noch nicht den Gegenstand einer speziellen Regelung und ebenso wenig denjenigen einer allseitigen Erörterung gebildet. Ver-

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1888.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1889
Date	
Data	
Seite	685-783
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.